

Bauordnung

für das Bistum Magdeburg

Inhalt

Inhalt	2
§ 1 Begriffsbestimmungen und sachlicher Geltungsbereich	3
§ 2 Zuständigkeit und Verantwortung	
§ 3 Baukommission	6
§ 4 Förderung von Baumaßnahmen	
§ 5 Finanzierung von Baumaßnahmen	7
§ 6 Genehmigungspflichtige Bauvorhaben	7
§ 7 Bedarfsermittlung	8
§ 8 Verhandlungen mit außerkirchlichen Behörden	9
§ 9 Grundlagenermittlung	
§ 10 Planungsverfahren	9
§ 11 Vergabeverfahren für Bauausführungs- und Lieferleistungen sowie	11
Künstleraufträge	11
§ 12 Kostenkontrolle	13
§ 13 Durchführung	
§ 14 Abnahme von Bau- und Lieferleistungen und Übergabe des Werkes	14
§ 15 Abrechnung	
§ 16 Objektbetreuung	15
§ 17 Allgemeine Unterhaltung	15
§ 18 Dokumentation	15
§ 19 Inkrafttreten	16

Bauordnung

für das Bistum Magdeburg

(in der Fassung vom 01.03.2022, zuletzt geändert am 29.04.2024)

Präambel

Kirchliches Bauen leistet einen wichtigen Beitrag zum Dienst an der Sendung der Kirche und dient der Verkündigung des Evangeliums. Zugleich geht es darum, das christliche Leben vor Ort zu unterstützen, äußere Voraussetzungen für die Feier der Liturgie und das Zusammenleben der kirchlichen Gemeinden, Gruppen und Kreise zu schaffen. Dabei hat kirchliches Bauen die Aufgabe, die sich wandelnden pastoralen Notwendigkeiten sorgsam zu berücksichtigen und entsprechend umzusetzen.

Nicht jeder Bauwunsch innerhalb derselben pastoralen Region kann verwirklicht werden. Vielmehr gilt es, Bauwünsche aufeinander abzustimmen und die Möglichkeiten zur Kooperation zu nutzen.

Kirchliches Bauen muss auch angesichts der prognostisch zurückgehenden Katholikenzahl im Bistum und den erkennbar zurückgehenden Einnahmen des Bistums in Zukunft verantwortet werden können. Daneben erfordert der Respekt vor der Schöpfung einen sorgsamen und nachhaltigen, d.h. im Hinblick auf die nachfolgenden Generationen sparsamen Umgang mit allen endlichen Ressourcen, z.B. durch umweltfreundliche Baumaterialien und Energieeinsparungen.¹

§ 1 Begriffsbestimmungen und sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Bauordnung gelten für Bau-, Gestaltungs- und Beschaffungsmaßnahmen (Bauvorhaben) für kirchliche Gebäude nebst Freianlagen und Werke der bildenden Kunst der katholischen Pfarreien.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Bauordnung erstreckt sich auch auf alle Baumaßnahmen, die Auswirkungen auf Orgeln haben. Hierunter fallen insbesondere alle Maßnahmen, die mit Staubentwicklung oder sonstigen Verschmutzungen oder Beeinträchtigungen der Orgel einhergehen können. Insofern ist die Zustimmung des Fachbereichs Ressourcenverwaltung/Bau und des Orgelsachverständigen des Bistums zu solchen Maßnahmen für jeden Sachverhalt einzuholen.
- (3) Das Bischöfliche Ordinariat, Fachbereich Ressourcen/Bau, führt im Auftrag des Bischofs die Aufsicht über das kirchliche Baugeschehen im Bistum Magdeburg. Es schafft die notwendigen Rahmenbedingungen und regelt die kirchliche Bautätigkeit. Die Pfarreien und sonstigen Eigentümer im Sinne des § 1 Abs. 1 können für jede Baumaßnahme, insbesondere in deren Anfangsphase eine Grundberatung des Bischöflichen Ordinariats, Fachbereich Ressourcen/Bau in Anspruch nehmen. Für genehmigungspflichtige Maßnahmen (siehe § 5 Bauordnung) ist die Grundberatung obligatorisch.

¹ Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind immer alle Geschlechter.

- (4) Das Bischöfliche Ordinariat, Fachbereich Ressourcen/Bau, berät die Pfarreien bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.
- (5) Das Bischöfliche Ordinariat, Fachbereich Ressourcen/Bau, unterstützt die Pfarreien auf Anforderung auch bei der Durchführung der regelmäßigen verpflichtenden Gebäudeschauen im Rahmen der allgemeinen Unterhaltung, vgl. § 16 BauO. Diese sollen helfen, über den jeweiligen baulichen Zustand Klarheit zu erlangen, eine mittelfristige Investitionsplanung für die Gebäude zu erstellen und in der Frage nach zukünftigen Strategien für den Gebäudebestand der Pfarreien Entscheidungen zu treffen.
- (6) Kirchliche Gebäude sind Kirchen, Kapellen, Pfarrhäuser, sonstige Gebäude oder Gebäudeteile und sonstige bauliche Anlagen, einschließlich der Außenanlagen, die im Eigentum einer kirchlichen Körperschaft stehen. Als kirchliche Gebäude gelten auch solche, an denen zu Gunsten einer kirchlichen Körperschaft ein Nutzungsrecht besteht, wenn der kirchlichen Körperschaft im Rahmen der Besitzüberlassung Aufgaben der Baupflege übertragen wurden.
- (7) Die Bestimmungen für kirchliche Gebäude gelten entsprechend auch für Wohnungen, einzelne Räume und Grundstücke.
- (8) Baumaßnahmen sind der Neubau, die Erweiterung, der Abbruch, die Veränderung, die Instandsetzung und die Modernisierung kirchlicher Gebäude. Als Baumaßnahmen im Sinne dieser Bauordnung gelten auch Vorhaben an technischen Gebäudeeinrichtungen (Glocken, Turmuhren, Heizsysteme ...). Als Baumaßnahmen im Sinne dieser Bauordnung gelten auch Nutzungsänderungen kirchlicher Gebäude.
- (9) Das Volumen einer Baumaßnahme umfasst sämtliche Planungs-, Ausführungs- und sonstigen Kosten.
- (10) Das Farbsystem der Immobilien wird wie folgt festgelegt:
 - a) grün
 - · Immobilie wird überwiegend für pastorale Zwecke benötigt
 - Gremienmitglieder überprüfen alle 4 Jahre die Pastoralvereinbarung und den Nutzungsgrad der Immobilie und passen beides bei Bedarf an
 - Pfarrei erhält Schlüsselzuweisungen (Säule II) und bildet Pflichtbaurücklagen mit Bistumsanteil
 - Pfarrei kann bistumsseitige Bauzuschüsse beantragen (vgl. § 4 Bauordnung des Bistums Magdeburg)
 - b) blau
 - sich selbst tragende Immobilie (z.B. Mietshäuser, Kindergärten, "Kultur-Kirche" etc.)
 - Pfarrei ist für die Instandhaltung der Immobilie sowie für die Bildung von Rücklagen verantwortlich
 - Bischöfliches Ordinariat kann ein Nutzungs- und Finanzierungskonzept anfordern
 - Pfarrei kann keine bistumsseitigen Bauzuschüsse beantragen
 - c) rot
 - Immobilie, die aufgegeben oder umgenutzt wird
 - Klärung, ob eine Umnutzung, Vermietung (blau), Verpachtung (blau) oder Verkauf, Abriss erfolgt bzw. notwendig wird
 - Pfarrei erhält für diese Immobilie keine Bistumszuschüsse und kann zudem keine bistumsseitigen Bauzuschüsse mehr beantragen
 - Sollten bei der Umwidmung einer Immobilie mittels Kirchenvorstandsbeschluss (von grün bzw. blau auf rot) noch Pflichtbaurücklagen vorhanden sein, so sind diese auf eine grüne Immobilie der Pfarrei zu übertragen.

§ 2 Zuständigkeit und Verantwortung

- (1) Die Eigentümer oder berechtigte Nutzer tragen die Verantwortung für die Bauwerke und damit auch für die Baumaßnahmen. Sie werden ihr gerecht, wenn sie auf der Grundlage ihres pastoralen Auftrags den praktischen Gebrauchswert, die bauliche Werterhaltung, den investiven Aufwand, die Betriebskosten und den personellen Einsatz vor dem Hintergrund der künftigen Möglichkeiten sorgsam bedenken, abwägen und entsprechend handeln.
- (2) Für die Vorbereitung, Durchführung, Finanzierung und Abrechnung von Bauvorhaben ist der Eigentümer verantwortlich, in den Pfarreien ist grundsätzlich der Kirchenvorstand zuständig und verantwortlich. Im Falle sonstiger berechtigter Nutzer gilt diese Verpflichtungen entsprechend.
- (3) Die Eigentümer haben ihre kirchlichen Gebäude zu verwalten und für deren Pflege und Erhaltung Sorge zu tragen. Sie sind verpflichtet, die in ihrem Eigentum stehenden und die ihrer Verwaltung unterliegenden kirchlichen Gebäude in einem guten, den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden baulichen Zustand zu erhalten und auftretende Mängel zur Verhütung weitergehender Schäden und zur Vermeidung späterer Mehrkosten unverzüglich zu beseitigen. Zur Sicherstellung dieser Aufgabe haben die Eigentümer einmal jährlich eine Gebäudeschau vorzunehmen und deren Ergebnisse zu dokumentieren (Siehe Anlage 10). Bei allen Baumaßnahmen ist das Ziel der Nachhaltigkeit zu verfolgen.
- (4) Den Eigentümern obliegt die Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten, die in Zusammenhang mit kirchlichen Gebäuden und Grundstücken stehen. Sie sind für die Einhaltung der übergeordneten gesetzlichen Anforderungen verantwortlich. Gleiches gilt für die Durchführung technischer Wartungsmaßnahmen, die vom Gesetzgeber empfohlen oder vorgeschrieben sind.

(5) Aufgaben des Kirchenvorstandes:

- a) Zur Erfüllung und Gewährleistung seiner Aufgaben kann der Kirchenvorstand durch einen entsprechenden Beschluss aus seinen Mitgliedern einen Bauausschuss bilden und diesem Bauausschuss Aufgaben wie zum Beispiel Planung, Vorbereitung und/oder Ausführung der Maßnahme übertragen. Durch Beschluss kann der Kirchenvorstand zu diesem Ausschuss auch Dritte als Mitglieder hinzuziehen.
- b) Der Bauausschuss sollte aus wenigstens 2 und nicht mehr als 5 Mitgliedern bestehen. Die Zahl der durch Beschluss hinzu gezogenen Mitglieder darf die Mehrheit der originären Mitglieder des Kirchenvorstands im Ausschuss nicht überschreiten.
- c) Beschlüsse, die die Pfarrei rechtlich binden sollen, können nur im Kirchenvorstand gefasst werden. Der Bauausschuss hat insoweit eine ausschließlich beratende Funktion.
- d) Mitglieder des Kirchenvorstands können im Rahmen von Baumaßnahmen der von ihnen vertretenen Pfarrei in der Regel nicht mit der Planung und Ausführung der Maßnahme beauftragt werden, da zum Schutz der Beteiligten Interessenkonflikte vermieden werden sollen. Die Regeln eines transparenten Verfahrens sind in jedem Fall einzuhalten (vgl. auch § 17 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz).
- (6) Für die notwendigen Instandsetzungen von Dienstwohnungen der Priester und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist das Bistum zuständig (vgl. insoweit Verordnung zu Dienstwohnungen).

(7) Das Bistum betreibt eine Datenbank zu allen kirchlichen Immobilien auf dem Territorium des Bistums. Veränderungen am Gebäudebestand sind dem Bischöflichen Ordinariat, Fachbereich Ressourcen/Bau auch unabhängig von einer Genehmigungspflicht unverzüglich anzuzeigen. Jeder kirchliche Rechtsträger ist verantwortlich für die vollständige und korrekte Lieferung der Daten der in ihrem Eigentum stehenden Immobilien.

§ 3 Baukommission

- (1) Die Baukommission des Bistums Magdeburg wirkt verantwortlich mit bei der Vorbereitung der entsprechenden Bescheide.
- (2) Die Baukommission prüft die Anträge zu den Baumaßnahmen hinsichtlich der Finanzierung und des Umfangs der Baumaßnahme, sie entscheidet über die Höhe einer Bezuschussung durch das Bistum entsprechend des § 4 dieser Ordnung und ggf. anderer Ordnungen (z.B. Dienstwohnungsordnung) des Bistums. In jedem Fall steht die in Betracht kommende Bezuschussung unter dem Haushaltsvorbehalt.
- (3) Die Baukommission besteht aus:
 - dem Fachbereichsleiter Ressourcenverwaltung im Bischöflichen Ordinariat als Vorsitzenden der Baukommission; dem zugleich die Leitung dieser obliegt,
 - einem Vertreter des Priesterrates,
 - · einem Vertreter des Katholikenrates und
 - einem vom Generalvikar berufenen Mitglied.

Der Generalvikar kann bis zu zwei weitere Mitglieder mit Stimmrecht berufen. Diese sollen in Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten kundig und mit entsprechenden fachlichen Kenntnissen ausgestattet sein.

- (4) Die Baukommission besteht des Weiteren aus:
 - · dem Generalvikar als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht,
 - dem Umweltbeauftragten des Bistums Magdeburg als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht.
 - · dem Referenten der Bauverwaltung als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht.
- (5) Der Bischof kann nach Vorschlag aus dem Bischöflichen Ordinariat, Fachbereich Ressourcen/Bau eine Geschäftsordnung für die Arbeit der Baukommission erlassen.

§ 4 Förderung von Baumaßnahmen

- (1) Die Pfarrei/ der Eigentümer ist gehalten, alle erreichbaren Fördermöglichkeiten, auch durch öffentliche Zuschüsse und Drittmittelgeber, in Anspruch zu nehmen. Diese sind erst nach Vorlage der schriftlichen Zuwendungsbescheide als gesichert anzusehen.
- (2) Durch das Bistum werden auf Antrag Bauvorhaben an bzw. in Immobilien gefördert, die in den Immobilienkonzepten der Pfarrei als langfristig pastoral nutzbare Gebäude oder Gebäudeteile (als sog. grüne Immobilien) eingestuft sind.
- (3) Bauvorhaben bei Immobilien nach § 4 Abs. 2 werden gefördert, soweit sie dem Bauerhalt dienen oder aus anderen nachgewiesenen Gründen notwendig sind. Dies gilt vor allem bei Erfordernissen der Sicherheit.
- (4) Als Quote für die Finanzierung gilt bis auf weiteres: In der Regel fördert das Bistum ein Bauvorhaben mit 70 % der förderfähigen Kosten; 30 % der Kosten sind von der

jeweiligen Pfarrei zu tragen. Abweichungen von der Quote können in begründeten Ausnahmefällen vorgenommen werden. Ein Rechtsanspruch auf einen Bistumszuschuss besteht nicht. Eine Auflistung der nicht förderfähigen Kosten ist als Anlage (Nr. 9) beigefügt.

- (5) Baumaßnahmen bzw. bauvorbereitende Maßnahmen unter 1.000,00 € Bruttogesamtsumme werden vom Bistum nicht gefördert.
- (6) Alle Gelder für Baumaßnahmen, die den Pfarreien mittels Zuwendungsbescheid zugesagt und durch diese nicht innerhalb eines Jahres nach Zustellung des Zuwendungsbescheids abgerufen wurden, verfallen ersatzlos, sofern nicht 14 Tage vor Ablauf des Bewilligungszeitraums eine Verlängerung beantragt und genehmigt worden ist. Für eine genehmigte Verlängerung kann maximal eine weitere Verlängerung beantragt werden. Die Gewährung von neu zu beantragenden Zuschüssen ist ausgeschlossen, so lange abgeschlossene Baumaßnahmen aus vorherigen Projekten bei der Finanzaufsicht des Bistums Magdeburg ohne Angabe von Gründen nicht abgerechnet wurden, vgl. § 14 Bauordnung.

§ 5 Finanzierung von Baumaßnahmen

- (1) Vor Erteilung einer Baugenehmigung muss die Finanzierung gesichert sein.
- (2) Für Baumaßnahmen mit voraussichtlichen Gesamtbaukosten über 20.000,00 € findet eine Prüfung des Finanzierungsplans durch das Bischöfliche Ordinariat, Fachbereich Ressourcen/Finanzaufsicht statt.
- (3) Ist die Prüfung der Finanzierung nicht möglich, entscheidet die Baukommission, ob im Einzelfall eine kirchenaufsichtliche Genehmigung ohne Finanzierungsprüfung erteilt werden kann.

§ 6 Genehmigungspflichtige Bauvorhaben

- (1) Kirchenaufsichtlich genehmigungspflichtig sind Bauvorhaben mit einem Kostenaufwand von mehr als 10.000,00 € oder Rechtsgeschäfte gem. § 21 Nr. 1 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz.
- (2) Genehmigungsbehörde ist das Bischöfliche Ordinariat, Fachbereich Ressourcen/Bau Magdeburg.
- (3) Die nach dieser Bauordnung notwendige Genehmigung wird stufenweise erteilt als:
 - a) Planungsgenehmigung,
 - b) fachtechnische einschl. der baukünstlerischen Genehmigung,
 - c) Bauausführungsgenehmigung.

Das Bischöfliche Ordinariat, Fachbereich Ressourcen/Bau kann im begründeten Einzelfall hiervon abweichen.

- (4) Die Genehmigungen können unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (5) Ohne Rücksicht auf den Kostenaufwand bedürfen aus Gründen der Denkmalpflege und Liturgie folgende Maßnahmen der Genehmigung:
 - a) Maßnahmen, die die Kunst- und Baudenkmalpflege betreffen,

- b) Veränderung, Anschaffung oder Instandsetzung von Ausstattungsstücken in Kirchen, z. B. Altäre, Tabernakel, Ambo, Sedilien, Taufstein, Beichtstühle, künstlerisch gestaltete Fenster, bildhafte Darstellungen, Kreuzwege und Skulpturen - auch wenn Werke der bildenden Kunst fest mit dem Bauwerk verbunden sind,
- Veränderung oder Neubehandlung in Kirchenräumen und Kapellen an Boden, Decken, Wänden oder gestalterische Maßnahmen im Außenbereich dieser Gebäude,
- d) Anschaffung, Erweiterung und Instandsetzung von Orgeln, Orgelprospekten, Glocken, Turmuhren und ähnlichem.
- (6) Vor der Neu- oder Umgestaltung von Kirchen, Altarräumen oder einzelnen liturgischen Orten ist eine theologische Konzeption zu erstellen. Die Konzeption und die Pläne zur Gestaltung sind dem Bischöfliches Ordinariat, Fachbereich Ressourcen/Bau und der Liturgiekommission des Bistums, zur Vermeidung ggf. notwendiger Korrekturen in einer späten Planungsphase, rechtzeitig vorzulegen. Die Liturgiekommission entscheidet in diesen Angelegenheiten für das Bischöfliche Ordinariat und kann neben Zustimmungen und Ablehnungen auch Vorschläge zu betroffenen liturgischen Sachverhalten formulieren.
- (7) Eine Genehmigung braucht nicht eingeholt zu werden, wenn es sich um die Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren handelt oder um Sofortmaßnahmen, die zur Vermeidung weitergehender Schäden erforderlich sind. Über solche Maßnahmen ist das Bischöfliche Ordinariat, Fachbereich Ressourcen/Bau unverzüglich zu unterrichten.
- (8) Bei Veränderungen an Denkmälern (vgl. § 14 Abs. 1 des derzeit geltenden Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt) ist rechtzeitig die zuständige untere Denkmalbehörde² einzubeziehen und eine denkmalrechtliche Genehmigung herbeizuführen.

§ 7 Bedarfsermittlung

- (1) Die Pfarreien tragen ihre Vorstellungen über bauliche, gestalterische oder sonstige dieser Bauordnung unterliegende Maßnahmen dem Bischöfliches Ordinariat, Fachbereich Ressourcen/Bau vor. Von einer Beteiligung der Architekten, Ingenieure oder sonstigen Fachleute ist in diesem Stadium des Verfahrens abzusehen, wenn nicht das Bischöfliche Ordinariat, Fachbereich Ressourcen/Bau etwas anderes empfiehlt.
- (2) Vor Planungsbeginn hat die Ermittlung und Feststellung des Baubedarfs zu erfolgen. Es sollen mit dem Bischöfliches Ordinariat, Fachbereich Ressourcen/Bau folgende Punkte erörtert werden:
 - a) Problemdarstellung, Ziele, Alternativen,
 - b) Grundstücks- und Gebäudeverhältnisse oder Gegenstandsbeschreibung,
 - c) Finanzierungsmöglichkeiten.
- (3) Die vorgesehene Baumaßnahme ist so rechtzeitig schriftlich anzuzeigen (Anlage 1), dass vor Einleitung von kostenverursachenden Schritten eine Beratung durch das Bischöfliche Ordinariat, Fachbereich Ressourcen/Bau erfolgen kann. Die Anmeldefrist für Baumaßnahmen des Folgejahrs endet am 30.06. des laufenden Jahres. Nach der Sitzung der Baukommission ergeht bis zum 30.10. des laufenden Jahres eine Zwischeninformation an den Antragsteller, die ihn über das Ergebnis der Beratung

² Für das Land Sachsen-Anhalt die untere Denkmalschutzbehörde im Bistum Magdeburg, für das Land Brandenburg und den Freistaat Sachsen die jeweils zuständige kommunale untere Denkmalschutzbehörde.

der Baukommission hinsichtlich der angemeldeten Baumaßnahme informiert. Eine Bescheidung durch das Bischöfliche Ordinariat, Fachbereich Ressourcen/Bau erfolgt nachdem der Haushaltsplan durch den Bischof in Kraft gesetzt wurde.

(4) Die Anmeldung des Baubedarfs wird vom Fachbereich Ressourcenverwaltung/Bau geprüft und der Baukommission zur Entscheidung vorgelegt.

Nach Ortsbesichtigung (falls erforderlich) und Rücksprache mit der Pfarrei wird der Baubedarf bestätigt, das Raumprogramm festgelegt und der anteilige Fördersatz bestimmt. Die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt der Generalvikar.

Das Bischöfliche Ordinariat, Fachbereich Ressourcen/Bau entscheidet über die Freigabe der Planung in Form der Planungsgenehmigung.

- (5) Die Anmeldung des Baubedarfs einer Pfarrei soll folgende Angaben enthalten:
 - a) Kirchenvorstandsbeschluss,
 - b) Angaben zum Antragsteller,
 - c) Beschreibung der Baumaßnahme (ggf. mit Skizze und/oder Fotoaufnahmen),
 - d) Angaben zum Grundstück (mit Lageplan),
 - e) gewünschtes Raumprogramm,
 - f) Begründung des Antrages,
 - g) Angaben zu den Kosten und zur Finanzierung (untersetzte Kostenberechnungen in Form von drei Kostenangeboten, beabsichtigte Finanzierung, erwartete Folgekosten).

Das Bischöfliche Ordinariat, Fachbereich Ressourcen/Bau gibt zu dem Kosten- und Finanzierungsplan eine Stellungnahme ab.

§ 8 Verhandlungen mit außerkirchlichen Behörden

Verhandlungen mit staatlichen und kommunalen Behörden erfolgen in Abstimmung mit dem Bischöflichen Ordinariat, Fachbereich Ressourcen/Bau.

§ 9 Grundlagenermittlung

Vor Beginn der Planungen sind die Grundlagen zu ermitteln. Insbesondere sind zu prüfen:

- a) die Möglichkeiten der Bebauung (gesetzliche Bestimmungen, Bebauungsplan, behördliche Auflagen, Ortsstatus, Satzungen der staatlichen Gemeinde u. a.),
- b) die Bodenbeschaffenheit des Grundstücks im Zweifel durch sachverständige Bodenuntersuchung - bei Neubauten,
- c) der Erschließungszustand sowie die Versorgung und Entsorgung des Grundstücks,
- d) denkmalpflegerische Belange,
- e) urheberrechtliche Belange.

§ 10 Planungsverfahren

(1) Nach Erteilung der Planungsgenehmigung sind im erforderlichen Umfang Architekten oder Sonderfachleute (z.B. Fachingenieure, Orgelbauer, projektierende Firmen) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen mit Planungsaufgaben zu beauftragen. Hierbei sind die Vertragsmuster des Bischöflichen Ordinariats, Fachbereich

Ressourcen/Bau zu verwenden (Anlagen 2 bis 6). Zur Beauftragung durch die Pfarrei ist ein Kirchenvorstandsbeschluss erforderlich, der kirchenaufsichtlich zu genehmigen ist. Sollten Auftragnehmer nicht bereit sein, diese Vertragsmuster ohne substanzielle Veränderung einzusetzen, muss der Auftraggeber durch eine eigene separate juristische Prüfung sicherstellen, dass die Interessen des Auftraggebers vollumfänglich gewahrt bleiben. Die Prüfung ist mit dem Vertrag zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung vorzulegen.

- (2) Die Planungsaufgaben werden auf der Grundlage diözesaneinheitlicher Architektenverträge und Verträge mit Sonderfachleuten in der Regel stufenweise vergeben. Planungsstufen und Umfang sind vorher mit dem Bischöflichen Ordinariat, Fachbereich Ressourcen/Bau abzustimmen. Die abzuschließenden Architektenverträge und Verträge mit Sonderfachleuten sowie spätere Vertragsergänzungen durch die Vergabe weiterer Planungsaufgaben bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- (3) Die Auswahl qualifizierter Architekten und Sonderfachleute ist mit dem Bischöflichen Ordinariat, Fachbereich Ressourcen/Bau rechtzeitig abzustimmen.
- (4) Der Bauherr entscheidet in Abstimmung mit dem Bischöflichen Ordinariat, Fachbereich Ressourcen/Bau, ob ein Wettbewerb durchgeführt wird oder ein Gutachten einzuholen ist.
- (5) Vorentwurf und Entwurfsplanung sind in enger Zusammenarbeit mit dem Bischöflichen Ordinariat, Fachbereich Ressourcen/Bau und dem Bauherrn zu erstellen.
- (6) Zur Entwurfsplanung gehören insbesondere:
 - a) amtlicher Lageplan mit Einbeziehung der Gebäude im Maßstab 1:500,
 - b) sämtliche Grundrisse, Schnitte und Ansichten im Maßstab 1:100 mit Raumbezeichnungen und Flächenangaben,
 - c) Berechnung der Flächen und des umbauten Raumes nach DIN 277,
 - d) Kostenberechnung nach DIN 276, aufgereiht nach Gewerken,
 - e) ausführliche Objektbeschreibung mit Materialangaben,
 - f) vorläufiger Finanzierungsplan.
 - g) im Falle der (teilweisen) Nutzung eines Bauvorhabens als Arbeitsstätte: Konzept zur Einhaltung und Umsetzung sämtlicher Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Brandschutzes sowie des Gesundheitsschutzes, insbesondere:
 - Rechtsnormen des Arbeitsstättenrechts samt Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR)
 - Rechtsnormen des Arbeitsschutzgesetzes (ArbG)
 - Rechtsnormen der Unfallversicherungsträger i. S. d. § 15 Abs. 1 SGB VII (DGUV-Vorschriften).
- (7) Der Kirchenvorstand beschließt über die Annahme der Entwurfsplanung. Der Kirchenvorstand legt alle vorgenannten Unterlagen, die von ihm und vom Architekten unterzeichnet sein müssen, zusammen mit dem Auszug aus dem Sitzungsbuch des Kirchenvorstands über den Kirchenvorstandbeschluss im Bischöflichen Ordinariat, Fachbereich Ressourcen/Bau vor.
- (8) Die Entwurfsplanung bedarf der fachtechnischen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats, Fachbereich Ressourcen/Bau. Liegt die Genehmigung vor, sind im Rahmen der Genehmigungsplanung die Bauantragsunterlagen zu fertigen und der staatlichen Bauaufsicht zuzuleiten. Eine Ausfertigung der Bauantragsunterlagen in

- Papierform und digital erhält das Bischöfliche Ordinariat, Fachbereich Ressourcen/Bau.
- (9) Gibt das staatliche Baugenehmigungsverfahren Anlass zu Planungsänderungen, ist das Bischöfliche Ordinariat, Fachbereich Ressourcen/Bau hiervon unverzüglich zu unterrichten und das weitere Verfahren abzustimmen.
- (10) Nach Erteilung der fachtechnischen Genehmigung und nach Abschluss des staatlichen Baugenehmigungsverfahrens können die Ausführungsplanung und die sonstigen für die Ausschreibung erforderlichen Planungsleistungen in Auftrag gegeben werden. Die Weiterbeauftragung der Planungsleistungen bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Diese wird nur erteilt, wenn die Gesamtfinanzierung des Bauvorhabens gesichert ist.

§ 11 Vergabeverfahren für Bauausführungs- und Lieferleistungen sowie Künstleraufträge

- (1) Die Ausführungsplanung ist Grundlage der für das Vorhaben erforderlichen Bau-, Liefer- und Werkleistungen.
- (2) Das Ausschreibungsverfahren mit Wertung und Prüfung der Angebote ist soweit voranzutreiben, dass vor Beginn des Vorhabens (Baubeginn) im Regelfall 70 % der Herstellungskosten durch Unternehmerangebote belegt sind. Über das Submissionsergebnis ist unter Vorlage der Endsummen der Unternehmerangebote und unter Benennung des preisgünstigsten Bieters zu berichten. Dem Bischöflichen Ordinariat, Fachbereich Ressourcen/Bau bleibt vorbehalten, die Durchführung der Ausschreibung und die Darstellung der Submissionsergebnisse näher festzulegen. Unternehmerangebote sind auf Anforderung beim Bischöflichen Ordinariat, Fachbereich Ressourcen/Bau einzureichen.
- (3) Es ist darauf zu achten, dass die Auftragnehmer (ausführende Unternehmer und Lieferanten) mit den Angebotsunterlagen auch die diözesaneinheitlichen Allgemeinen und Zusätzlichen und/oder Besonderen Vertragsbedingungen erhalten, damit diese Bestandteil des Auftragnehmerangebotes werden können.
 - Die vom Bischöflichen Ordinariat, Fachbereich Ressourcen/Bau erarbeiteten Musterverträge sind für die Beauftragungen ab einem Volumen von 1.000,00 € zu verwenden (Anlagen 2 und 3). Sollten Auftragnehmer nicht bereit sein, diese Muster ohne substanzielle Veränderung einzusetzen, muss der Auftraggeber durch eine eigene separate juristische Prüfung sicherstellen, dass die Interessen des Auftraggebers vollumfänglich gewahrt bleiben. Diese Prüfung ist zusammen mit dem Vertrag zur kichenaufsichtlichen Genehmigung vorzulegen.
- (4) Mit der Vergabe von Bauausführungs- und Lieferleistungen sowie mit der Durchführung des Vorhabens darf nicht begonnen werden, bevor nicht die Bauausführungsgenehmigung erteilt worden ist.

Die Bauausführungsgenehmigung setzt voraus:

- a) die Vorlage der staatlichen Baugenehmigung,
- b) einen Kostenanschlag gemäß DIN 276,
- c) einen mit dem Bischöflichen Ordinariat, Fachbereich Ressourcen/Bau abgestimmten Finanzierungsplan,
- d) einen Beschluss des zuständigen Organs des kirchlichen Bauherrn über die Durchführung des Vorhabens.

Wurden öffentliche Fördergelder beantragt, darf mit der Vergabe der

Bauausführungs- und Lieferleistungen sowie mit der Durchführung des Vorhabens nicht begonnen werden, bevor nicht der Fördermittelgeber über die Gewährung der beantragten Zuwendungen entschieden hat. Es wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, bei den zuschussgebenden Stellen einen Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu stellen.

- (5) Die Bauausführungsgenehmigung beinhaltet die kirchenaufsichtliche Vorausgenehmigung aller für die Durchführung des geplanten Vorhabens erforderlichen Einzelaufträge (Bauvergaben/Lieferbestellungen), sofern nicht das Bischöfliche Ordinariat, Fachbereich Ressourcen/Bau die Vorlage einzelner oder sämtlicher Auftragsschreiben bzw. Werkverträge zur Einzelgenehmigung verlangt.
- (6) Die Gewerke sind gem. den gesetzlichen Vorschriften des Vergaberechts (insbesondere nach den Regelungen der VOB/A bzw. der VOL/A) auszuschreiben und zu vergeben, sofern die Voraussetzungen des § 99 Ziff. 4 GWB vorliegen und die Pfarrei/der Eigentümer aus diesem Grund als öffentlicher Auftraggeber anzusehen ist (Vergabe im Oberschwellenbereich, Baumaßnahme i.S.d. Norm, Subventionierung mit öffentlichen Fördergeldern in Höhe von mehr als 50%). Gleiches gilt, wenn die Einhaltung des Vergaberechts in den Förderbedingungen eines öffentlichen Fördermittelgebers vorge-schrieben ist. Andernfalls erfolgt eine Ausschreibung von Bauleistungen im Regelfall in Form einer beschränkten Ausschreibung. Der kirchliche Auftraggeber entscheidet hierüber nach Abstimmung mit dem Bischöflichen Ordinariat, Fachbereich Ressourcen/Bau. Zu beauftragen ist das wirtschaftlichste Angebot. Dabei sind die Prinzipien der Nachhaltigkeit, der Umweltfreundlichkeit und der Sparsamkeit zu beachten.

Eine hiervon abweichende Vergabe ist nur mit Zustimmung des Bischöflichen Ordinariats, Fachbereich Ressourcen/Bau zulässig. Im Falle der Verpflichtung zur Einhaltung des öffentlichen Vergaberechts gemäß Satz 1 und 2 ist eine abweichende Vergabe ausgeschlossen.

- (7) Bei der Unterzeichnung von Auftrags- oder Vertragsunterlagen ist darauf zu achten, dass sowohl die VOB/B als auch die diözesaneinheitlichen Allgemeinen und Zusätzlichen und/oder Besonderen Vertragsbedingungen Bestandteil des Vertrages sind, sie sind ggf. zu genehmigen.
- (8) Es ist eine Gewährleistungsfrist für Bauleistungen von 5 Jahren zu vereinbaren (§ 634 a BGB).
- (9) Bürgschaften:
 - a) Gewährleistung:
 - Beträgt die Auftragssumme mindestens 200.000,00 € einschließlich der bei Vertragsabschluss gültigen Umsatzsteuer, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Sicherung der Vertragserfüllung in jedem Fall eine Sicherheit in Höhe von 5 % der Auftragssumme (einschließlich Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu stellen. Die Sicherheit erstreckt sich auf die vertragsgemäße Ausführung der Leistung, die Erfüllung von vor Abnahme oder im Abnahmeprotokoll vom Auftraggeber geltend gemachter Mängel- und Schadenersatzsprüche, die Zahlung einer Vertragsstrafe, die Erstattung von Überzahlungen sowie alle Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer auf Freistellung und Regress gleich welcher Art, z.B. wegen einer Inanspruchnahme des Auftraggebers gem. § 14 Arbeitnehmerentsendegesetz, § 13 Mindestlohngesetz oder wegen anderer Verstöße des Auftragnehmers gegen Baunebengesetze jeweils einschließlich Zinsen. Beträgt die Auftragssumme

mindestens 10.000,00 € einschließlich der gültigen Umsatzsteuer hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Sicherheit für Mängelansprüche in Höhe von 5 % der Abrechnungssumme (einschließlich Umsatzsteuer und einschließlich aller Nachtragsaufträge) zu stellen. Die Sicherheit erstreckt sich auf die Erfüllung der nach Abnahme vom Auftraggeber geltend gemachten Mängelansprüche einschließlich Schadenersatz.

b) Vertragserfüllung:

Der Auftraggeber soll sich bei einem Vorhaben mit einem finanziellen Volumen von mehr als 250.000,00 € ohne Umsatzsteuer der einzelnen Gewerke seine vertraglichen Ansprüche durch eine Vertragserfüllungsbürgschaft einer Bank absichern lassen. Bei einem finanziellen Volumen von über 500.000,00 € ohne Umsatzsteuer muss eine Vertragserfüllungsbürgschaft gefordert werden.

§ 12 Kostenkontrolle

- (1) Bei und nach der Vergabe hat der kirchliche Bauherr zu kontrollieren, ob sich der zu vergebende Auftrag im Rahmen der Kostenberechnung bewegt. Insbesondere sind dabei die Stundenlohnarbeiten und Nachtragsangebote ausreichend zu berücksichtigen. Kommt es zu Abweichungen zwischen den Ausschreibungsergebnissen und der vorläufigen Kostenschätzung gemäß DIN 276, ist vor einer Vergabe das Bischöfliche Ordinariat, Fachbereich Ressourcen/Bau einzuschalten, um das weitere Vorgehen abzustimmen.
- (2) Den kirchlichen Bauherrn obliegt es, sich während der Durchführung des Vorhabens in regelmäßigen Abständen beim beauftragten Architekten oder Sonderfachmann oder, falls ein solcher nicht beauftragt wurde, beim Auftragnehmer rückzuversichern, dass sich die tatsächlichen Kosten im Rahmen der vereinbarten Auftragssumme halten. Wird eine Überschreitung festgestellt, so ist diese unverzüglich dem Bischöflichen Ordinariat, Fachbereich Ressourcen/Bau anzuzeigen, zu begründen, Vorschläge über Einsparungen einzufordern und vorzulegen sowie eine Genehmigung für die weitere Durchführung des Vorhabens einzuholen.

§ 13 Durchführung

- (1) Mit der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn alle innerkirchlichen und behördlichen Genehmigungen sowie die Finanzierungszusagen Dritter in schriftlicher Form erteilt wurden. Im Falle vorzeitigen Baubeginns, erlöschen sämtliche Finanzzusagen des Bistums.
- (2) Beauftragte des Bischöflichen Ordinariats, Fachbereich Ressourcen/Bau haben das Recht, die Baustelle zu betreten und in Abstimmung mit dem kirchlichen Bauherrn Anordnungen zu treffen.
- (3) Der kirchliche Bauherr hat bei solchen Arbeiten, die er in Eigenleistung ausführt, für den notwendigen Versicherungsschutz zu sorgen. Der Auftragnehmer hat sich in branchenüblichem Umfang gegen die gewöhnlichen Risiken seines Auftrages zu versichern und dieses dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.
- (4) Nach Erhalt der Baugenehmigung erteilt der Kirchenvorstand/Eigentümer dem Architekten den Auftrag für die weiteren Leistungsphasen (LPH 5, 6 und 7). Diese Beauftragung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

- (5) Der Architekt erarbeitet die Ausführungsplanung (LPH 5), erstellt die Leistungsverzeichnisse (LPH 6) und bereitet die Ausschreibung (LPH 7) vor.
- (6) Alle Rechnungen (Abschlags- und Schlussrechnungen) müssen vom beauftragten Architekten, Planer oder Projektsteuerer auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft und mit einem Prüf- und Freigabevermerk zur Zahlung versehen werden. Ohne diese Prüfvermerke darf keine Zahlung angewiesen werden.
- (7) Durch eine Bürgschaftsurkunde abgelöste Gewährleistungsansprüche verbleiben im Original bei dem Bauherrn. Diese sind sicher zu verwahren und nach Ablauf der Gewährleistungszeit an die Firma zurückzugeben.

§ 14 Abnahme von Bau- und Lieferleistungen und Übergabe des Werkes

(1) Bau- und Lieferleistungen sind innerhalb von 12 Werktagen nach Mitteilung der Fertigstellung oder innerhalb einer mit dem Unternehmer vereinbarten Frist nach vorangegangener Baustellenbegehung unter Erteilung eines Abnahmeprotokolls abzunehmen.

Für die Abnahme ist der kirchliche Bauherr zuständig. Der bauleitende Architekt oder Sonderfachmann, bei Orgel- und Glockenaufträgen der zuständige Sachverständige des Bischöflichen Ordinariats, Fachbereich Ressourcen/Bau, ist an der Abnahme zu beteiligen. Eine Kopie des Abnahmeprotokolls ist dem Bischöflichen Ordinariat, Fachbereich Ressourcen/Bau unverzüglich zuzuleiten.

- (2) Das Abnahmeprotokoll (Anlage 7) muss insbesondere enthalten:
 - a) die Unterschriften eines bevollmächtigten Vertreters des Bauherrn und des bauleitenden Architekten oder Sonderfachmannes und des Auftragnehmers,
 - b) das Datum der Abnahme,
 - c) die Bestätigung der Brauchbarkeit der abgenommenen Leistungen,
 - d) die genaue Angabe etwaiger nachbesserungsbedürftiger Leistungsmängel oder Bauschäden.
- (3) Weisen die erbrachten Leistungen wesentliche Mängel auf, so ist die Abnahme schriftlich zu verweigern. Wesentliche Mängel stellen insbesondere die unterbliebene oder unvollständige Umsetzung der Vorschriften i. S. d. dieser Bauordnung dar.

Eine Durchschrift des Abnahmeverweigerungsschreibens ist dem Bischöflichen Ordinariat, Fachbereich Ressourcen/Bau unverzüglich zuzuleiten.

(4) Der bauleitende Architekt oder Sonderfachmann übergibt dem Bauherrn das unter seiner Leitung fertiggestellte Werk im Rahmen einer Begehung oder Besichtigung. Ein Vertreter des Bischöflichen Ordinariats, Fachbereich Ressourcen/Bau ist zur Teilnahme an der Begehung oder Besichtigung berechtigt.

§ 15 Abrechnung

(1) Nach Übergabe des Werkes und Beendigung des Bauvorhabens ist dem Bauherrn und dem Bischöflichen Ordinariat, Fachbereich Ressourcen/Bau eine Bauabrechnung mit Belegen zur Prüfung vorzulegen (Anlage 8). Die Bauabrechnung muss enthalten:

a) Aufstellung der festgestellten Kosten nach DIN 276 mit Angaben der Firmen und evtl. einbehaltener Sicherheitsbeträge,

b) Gegenüberstellung der genehmigten Kosten (Finanzierungsbescheid, Nachfinanzierung) und der festgestellten Kosten; evtl. entstandene Mehrkosten sind ausreichend zu begründen,

c) Berechnung der tatsächlich erstellten Flächen- und Rauminhalte nach DIN 277,

d) Abnahmebescheinigung der staatlichen Aufsichtsbehörden,

e) Abnahmeprotokoll über Bau- und Lieferleistungen der Unternehmen.

(2) Mit der Bauabrechnung sind dem Bauherm und dem Bischöflichen Ordinariat, Fachbereich Ressourcen/Bau je eine Ausfertigung der für den Bauherm beschafften und für ihn gefertigten Pläne und sonstigen Unterlagen, je ein Satz Ausführungspläne im Maßstab 1:50 und eine Fotodokumentation zuzuleiten.

§ 16 Objektbetreuung

- (1) Es ist Sache des bauleitenden Architekten oder Sonderfachmannes (sofern eine Beauftragung mit der LPH 9 erfolgte), das erstellte Werk oder die Lieferungen auf Mängel zu überprüfen und auf die Beseitigung der Mängel bis zum Ablauf der Gewährleistungs- und Verjährungsfristen hinzuwirken. Dem kirchlichen Bauherrn obliegt es, diese Pflicht des Architekten oder Sonderfachmannes gegebenenfalls einzufordern und durchzusetzen. Über die Begehungen zur Mängelüberprüfung sind Protokolle anzufertigen, die dem Bauherrn zu übergeben sind.
- (2) Während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel sind dem Bischöflichen Ordinariat, Fachbereich Ressourcen/Bau anzuzeigen.

§ 17 Allgemeine Unterhaltung

- (1) Für die Unterhaltung und Pflege kirchlicher Gebäude und Einrichtungen ist der kirchliche Eigentümer verantwortlich. Der Eigentümer hat den baulichen Zustand laufend zu überwachen und für die erforderliche Unterhaltung und Pflege zu sorgen. Bedarf es hierzu der Mitwirkung eines Architekten oder Sonderfachmannes, hat der Eigentümer Art und Umfang der in Auftrag zu gebenden Leistungen mit dem Bischöflichen Ordinariat, Fachbereich Ressourcen/Bau abzustimmen, die entsprechenden Verträge zu schließen und dazu die Genehmigung einzuholen.
- (2) Das Nichteinhalten dieser Verpflichtung kann zur Reduzierung von Baukostenzuschüssen führen. Hierüber entscheidet die Baukommission.
- (3) Die Dokumentation zur Begehung der Gebäude ist gemeinsam mit der Etatplanung beim Bischöflichen Ordinariat, Fachbereich Ressourcen/Bau, einzureichen.

§ 18 Dokumentation

Sämtliche Unterlagen und Daten zur Baumaßnahme sind bei dem Eigentümer sorgfältig zu archivieren. Die Archivierung muss immer in Papier- und soweit möglich zusätzlich in elektronischer Form erfolgen. Die Eigentümerin hat dem Bischöflichen Ordinariat, Fachbereich Ressourcen/Bau auf Verlangen eine Ausfertigung sämtlicher Unterlagen zur Baumaßnahme in Papier- und, soweit vorhanden, elektronischer Form zu überlassen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Bauordnung tritt am 01.06.2024 in Kraft und ändert die Bauordnung in der Fassung vom 01.03.2022.

Magdeburg, den 22. Mai 2024

Dr. Gerhard Feige, Bischof

Anlagen:

- 1 Baubedarfsanmeldung
- 2 Bauwerkvertrag
- 3 Besondere Vertragsbedingungen
- 4 Architektenvertrag
- 5 Ingenieurvertrag
- 6 Rahmenvertrag
- 7 Abnahmeprotokoll Bauleistungen
- 8 Abrechnung der Baumaßnahme
- 9 Auflistung nicht förderfähiger Kosten
- 10 Begehungsprotokoll
- 11 Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung Land SA
- 12. Finanzierungsplan Bauvorhaben



Baubedarfsanmeldung

Pfa	arrei:	Datum:	
Or	Ort:		Tel.:
1.	Bezeichnung der Maßnahme:		
2.	Standort der Maßnahme:		
	Gemarkung:	Flur:	Flurstück:
3.	Vorgesehenes Bau- bzw. Raumpr	ogramm:	
	3.1. Um welche Art von Baumaß	nahme handelt es sich	?
	Wartungsarbeiten		
	Instandhaltungsmaßnahn	nen ¹	
	Renovierungsarbeiten ²		
	Sanierungsmaßnahmen ³		
	Reparaturarbeiten		
	Müssen diese bei der Ve	rsicherung gemeldet v	verden?
	ja	nein	
	Wenn ja, wurden diese b	ereits der Versicherun	g gemeldet?
	ja	nein	

3.2. Warum sollte die Baumaßnahme Ihrer Meinung nach durchgeführt werden? Gibt es zwingende Gründe?

Stand 02/2022 Seite 1 von 5

¹ Die Instandhaltung ist also die Gesamtheit der Maßnahmen zur Bewahrung des Soll-Zustandes sowie zur Festlegung und Beurteilung des Ist-Zustandes. (www.bfga.de)

² Auch bei Renovierungen wird in gewisser Weise ein ursprünglicher Zustand wiederhergestellt. Allerdings geht es nicht um Baumängel, die man zwangsläufig beseitigen muss, um weiteren Schaden abzuwenden, sondern eher um optische Verschönerungen. (www.baustoffwissen.de)

³ Sanieren ist angesagt, wenn ein Schaden am Gebäude zu beheben ist. (www.baustoffwissen.de)

Anlage 1 zur Bauordnung



3.3.	Wenn Einsch	diese ränkung	Baumaßnahme gen?	nicht	durchgeführt	wird,	kommt	es	dann	zeitnah	zu
		ja		nein							
	Wenn j	a, waru	m?								
3.4.	Welch	e Gebäu	de/Räume wären	von dei	Baumaßnahm	e betroff	fen?				
	I		diesem Formular e								
	Vorgan	g besser	zu bearbeiten und	d beugt	Verständnisprobi	lemen vo	or. Bitte ha	aben	Sie Ver.	ständnis de	afür,
	dass Ihi	r Antrag	ohne Lageplan bzw	v. Skizze	nicht bearbeitet	werden k	ann.				
2.5			0 1								
3.5.			umaßnahme		1 0 / 7				F1 1		•
		itte liste ach, etc	en Sie die benöti	gten Ge	ewerke aut (z.ł	3. Trock	kenbau, R	Cohba	au, Elel	ktrik, San	ıtär,
	D	acii, etc	.)								
											
	_										
	_										
	_										
	_										
	_										

Stand 02/2022 Seite 2 von 5

Anlage 1 zur Bauordnung



3.5.2. Haben Sie schon Angebote von Firmen eingeholt?

ja nein

Wenn ja, bitte Angebote mitsenden. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Ihr Antrag ohne Angebote nicht bearbeitet werden kann. Und ohne Skizzen oder andere Übersichtspläne kann ebenfalls keine Angebotsprüfung erfolgen.

3.5.3. Wie ist der zeitliche Ablauf der Baumaßnahme bzw. die Reihenfolge der Gewerke vorgesehen?

3.5.4. Werden Ersatzräume benötigt? ja nein

Wenn ja, gibt es bereits Lösungen dafür?

Stand 02/2022 Seite 3 von 5

Anlage 1 zur Bauordnung



6. Finanzierung der Baumaßnal	nme
3.6.1.Gibt es Fördermöglichk	eiten?
ja	nein
Wenn ja, wurden Förde	rmittel bereits beantragt?
ja	nein
Wurden Fördermittel zu	igesagt?
ja	nein
Gibt es eine schriftliche	Bestätigung der Förderung?
ja	nein
Können die Förderungs	bedingungen eingehalten werden?
ja	nein
Wenn nein, warum?	
	nach der Bauordnung des Bistums – Anlage 9 "nicht förderfähige
Kosten" – zuschussfähi _! ja	nein
J	
3.6.3. Stehen Eigenmittel der l	kath. Pfarrei zur Verfügung?
ja	nein
Wenn ja, wie viel?	€
3.6.4.Ist es geplant, Pflichtbar	urücklagen zu entnehmen? (nur bei "grünen" Immobilien möglich)
ja	nein

4. Kirchenvorstandsbeschluss und, wenn erforderlich, Stellungnahme des Pfarrgemeinderates liegt bei.

Stand 02/2022 Seite 4 von 5



Bemerkungen:

Das Bischöfliche Ordinariat behält es sich vor, je nach Einschätzung eine Ortsbegehung durchzuführen. Eine rechtzeitige Terminvereinbarung wird vorgenommen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Ihr Antrag ohne Angebote, Lageplan bzw. Skizze und Kirchenvorstandsbeschluss nicht bearbeitet werden kann.

	, den	
(Ort, Datum)		

Stand 02/2022 Seite 5 von 5



Bauwerkvertrag

Bieter / Auftragnehmer:	Auftraggeber / Bauherr:
Bauvorhaben:	
Auftuorgaahusikan	
Auftragsschreiben: Bezeichnung der Bauleistung / Gewerk:	
_	
Anlagen: Bauzeitenplan vom:	
Leistungsverzeichnis / Angebot vom:	
Die geprüfte Angebotsendsumme (=Auftragssumme) be	eträgt € brutto, davon €
(19%) MwSt.	<u> </u>
Der Preis ist ein Pauschalpreis.	
zusätzlichen Vertragsbedingungen und den Bestimmungen de	Im Falle von Widersprüchen zwischen den besonderen und / oder VOB/B haben die Bestimmungen der VOB/B Vorrang. dingung, dass Sie mit Rückgabe des Bauvertrages eine gültige
,den	
(Ort)	(Stempel, Unterschrift Auftragnehmer)
Der Kirchenvorstand bescheinigt durch Siegel und Untersc der Tagesordnung) diese Auftragsvergabe ordnungsgemäß	
Kirchenaufsichtlich genehmigt	, den
RegNr.:	(Ort, Datum)
Magdeburg, den	
	(KV-Vorsitzender)
Generalvikar	(KV-Mitglied)
	(KV-Mitglied)
	I

Stand: 02/2022 Seite 1 von 4

(Siegel)



Vertragsbedingungen

1.	Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)
1.1	Mit der Ausführung ist zu beginnen
	am
	gemäß dem im Bauzeitenplan ausgewiesenen Termin für den Baubeginn.
	innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Abs. 2 S. 2 VOB/B).
1.2	Die Leistung ist abnahmereif fertigzustellen
	am
	innerhalb vonWochen ab dem für den Beginn der Ausführung maßgeblichen Termin gemäß Ziffer 1.1.
	innerhalb von Werktagen ab dem für den Beginn der Ausführung maßgeblichen Termin gemäß Ziffer 1.1.
	zu dem im Bauzeitenplan ausgewiesenen Termin für die Fertigstellung.
1.3 V	Verbindliche Fristen (Vertragsfristen) gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B sind:
	die Fristen für den Ausführungsbeginn gemäß Ziffer 1.1.
	die Frist für die abnahmereife Fertigstellung gemäß Ziffer 1.2.
1.4 I	Höhe der Auftragssumme
	Bei einer Auftragssumme ab 10.000,00 € inkl. Umsatzsteuer erhält der Vertrag erst seine Gültigkeit mit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß § 21 KVVG.
	Auftragssumme kleiner als 10.000,00 € inkl. Umsatzsteuer
	Auftragssumme größer als 10.000,00 € inkl. Umsatzsteuer
2.	Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)
	Bei Überschreitung der in Ziffer 1.2 vereinbarten Frist für die abnahmereife Fertigstellung hat der Auftragnehmer als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzuges 0,15 % der Abschlagssumme (einschließlich erteilter Nachtragsaufträge, ausschließlich Umsatzsteuer), höchstens jedoch 5,00 % der Abrechnungssumme (einschließlich erteilter Nachtragsaufträge, ausschließlich Umsatzsteuer) zu zahlen.
3.	Bauleistungsversicherung
	Der Auftraggeber schließt für die Baumaßnahme eine Bauleistungsversicherung ab. Die anteilige Prämie beträgt von 0,30 % der Abrechnungssumme (einschließlich erteilter Nachtragsaufträge) und wird bei Begleichung der Schlussrechnung abgezogen.
4.	Rechnungen
	Rechnungen sind an den Auftraggeber über den Architekten / Fachplaner
	einzureichen.
5.	Zahlung (§16 VOB/B)
	Aufgrund der besonderen Natur oder aufgrund von besonderer Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B aufTage verlängert (maximal 60 Kalendertage).
	Abschlagszahlung gem. VOB/B § 16 Abs. 1 innerhalb von 21 Werktagen. Wenn Abschlagsrechnungen gestellt werden, erfolgt die Vergütung der in Rechnung gestellten Abschlagssumme in Höhe von 95 % inkl. Umsatzsteuer

Stand: 02/2022 Seite 2 von 4



6. Sicherheitsleistung (§ 17 VOB/B)

- 6.1 Beträgt die Auftragssumme mindestens 200.000,00 Euro einschließlich der bei Vertragsabschluss gültigen Umsatzsteuer, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Sicherung der Vertragserfüllung eine Sicherheit in Höhe von 5,00 % der Auftragssumme (einschließlich Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu stellen. Die Sicherheit erstreckt sich auf die vertragsgemäße Ausführung der Leistung, die Erfüllung von vor Abnahme oder im Abnahmeprotokoll vom Auftraggeber geltend gemachter Mängel- und Schadenersatzansprüche, die Zahlung einer Vertragsstrafe, die Erstattung von Überzahlungen sowie aller Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer auf Freistellung und Regress gleich welcher Art, z.B. wegen einer Inanspruchnahme des Auftraggebers gemäß § 14 Arbeitnehmerentsendegesetz, § 13 Mindestlohngesetz oder wegen anderer Verstöße des Auftragnehmers gegen Baunebengesetze jeweils einschließlich Zinsen.
- 6.2 Beträgt die Abrechnungssumme mindestens 10.000,00 Euro einschließlich der gültigen Umsatzsteuer und einschließlich erteilter Nachtragsaufträge, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Sicherheit für Mängelansprüche in Höhe von 5,00 % der Abrechnungssumme (einschließlich Umsatzsteuer und einschließlich erteilter Nachtragsaufträge) zu stellen. Die Sicherheit erstreckt sich auf die Erfüllung der nach Abnahme von Auftraggeber geltend gemachten Mängelansprüche einschließlich Schadensersatz.

7. Ansprechpartner des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer benennt unverzüglich nach Vertragsabschluss einen verantwortlichen, qualifizierten Ansprechpartner für den Auftraggeber auf der Baustelle, der dazu befugt ist, die Vertragsabwicklung betreffende Vereinbarungen mit Rechtsbindungswirkung für den Auftragnehmer zu treffen. Der Auftragnehmer zeigt dem Auftraggeber unverzüglich an, wenn eine Änderung in der Person des Vertreters stattfindet.

8. Kündigung (§§ 8, 9 VOB/B)

Verlangt eine Partei eine Leistungsfeststellung gem. § 648a Abs. 4 BGB, so hat diese Leistungsfeststellung innerhalb von fünf Werktagen nach dem Zugang des Verlangens bei der jeweils anderen Partei zu erfolgen.

Zusätzliche Vertragsbedingungen

1. Schutz der ausgeführten Leistungen (§ 4 Abs. 5 VOB/B)

Der Auftragnehmer hat über § 4 Abs. 5 Satz 2 VOB/B hinaus seine Leistung auch vor Winterschäden und Grundwasser zu schützen sowie Schnee und Eis zu beseitigen.

2. Ausführung der Leistung

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig zu informieren, wenn durch die weitere Ausführung Teile der Leistung der Prüfung und Feststellung entzogen werden.

3. Mängelansprüche (§§ 4 Abs. 7, 13 VOB/B)

Die Mängelansprüche des Auftraggebers richten sich nach den Bestimmungen des § 13 VOB/B, verlängert auf 5 Jahre.

4. Abrechnung (§ 14 VOB/B)

- 4.1 Rechnungen sind je nach ihrem Zweck als Abschlags- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen und durchlaufend zu nummerieren.
- 4.2 Abschlagszahlungen gemäß § 16 Abs. 1 VOB/B innerhalb von 21 Werktagen, Schlusszahlungen gemäß § 16 Abs. 3 VOB/B spätestens innerhalb von 30 Werktagen bei _______ % Skonto innerhalb von _____ Werktagen jeweils nach Zugang der Rechnung.
- 4.3 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen anzugeben; die darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge sind gesondert auszuweisen.

5. Überzahlung (§ 16 VOB/B)

- 5.1 Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens zu erstatten; geschieht dies nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt im Verzug.
- 5.2 Bei Rückforderungen aus Überzahlung kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

6. Abtretung

Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers nicht abgetreten werden.

Stand: 02/2022 Seite 3 von 4



7. Baureinigung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, von ihm verursachte Verunreinigungen und seinen Bauschutt nach Erfordernis, jedoch mindestens einmal wöchentlich zu beseitigen.

8. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers

Der Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird widersprochen; sie erlangen auch nicht dadurch Gültigkeit, dass der Auftraggeber - auch in Kenntnis dieser Bedingungen - ohne weiteren Vorbehalt die Leistungen entgegennimmt oder Zahlungen leistet.

9. Schwarzarbeit

- 9.1 Der Auftragnehmer ist auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, eine Liste mit Namen, Anschriften und Geburtstdaten der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte zu führen, die täglich zu aktualisieren ist. Diese Liste darf an die zur Verfolgung von Schwarzarbeit und illegaler Leiharbeit zuständigen Behörden weitergeleitet werden. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Identität der auf der Baustelle angetroffenen Arbeitskräfte mit den auf der Liste aufgeführten Personen zu überprüfen.
- 9.2 Bedient sich der Auftragnehmer eines oder mehrerer Nachunternehmer/s, ist er verpflichtet, eine dem Abs. 1 entsprechende Regelung zugunsten des Auftraggebers auch in den Nachunternehmervertrag bzw. die Nachunternehmerverträge aufzunehmen.

10. Schriftform, Maßgebliches Recht, Erfüllungsort, Sitz der für die Prozessführung des Auftraggebers zuständige Stelle, Salvatorische Klausel

- 10.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 10.2 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschuss des CISG (UN-Kaufrecht).
- 10.3 Erfüllungsort ist, sofern die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 Zivilprozessordnung vorliegen, der Ort des Bauvorhabens.
- 10.4 Die für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständige Stelle im Sinne des § 18 Abs. 1 VOB/B hat ihren Sitz in Magdeburg.
- 10.5 Sollte eine Bestimmung in diesen Vertragsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen den Parteien unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

11. Sonstige Vereinbarungen

Stand: 02/2022 Seite 4 von 4

1 Pflichten des Auftragnehmers (AN)

- 1.1 Der AN hat die geltenden rechtlichen Bestimmungen, z.B. öffentlich-rechtliche Vorschriften, Gesetze, Erlasse, Verordnungen oder verbindliche Richtlinien u.a., zu beachten.
 - Der AN ist verpflichtet, die ihm übertragenen Leistungen nach den im LV enthaltenen technischen Spezifikationen zu erbringen. Sollten solche fehlen, sind die sich aus § 7a VOB/A ergebenden technischen Spezifikationen, sonst einschlägige Regelwerke und Vorschriften maßgeblich, sofern diese den vorrangigen anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Hierdurch werden bei Fehlen entgegenstehender Vereinbarungen die Anforderungen an die Güte der geforderten Leistung und die Grenzen für die Sachmängelhaftung bestimmt.
- 1.2 Der AN ist verpflichtet, eigenverantwortlich alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen im eigenen Leistungsbereich zu treffen, um Schäden von Personen und Sachen innerhalb des Baugeländes und des Baubereichs abzuwenden (Verkehrssicherungspflicht). Der AN stellt den AG im Innenverhältnis von sämtlichen Schadensersatzansprüchen aus schuldhafter Verkehrssicherungspflichtverletzung im eigenen Leistungsbereich frei, insbesondere bei etwaigen von ihm schuldhaft verursachten Schäden an Nachbargebäuden oder grundstücken.

2 Pflichten des Auftraggebers (AG)

Der AG ist verpflichtet, den AN bei der Durchführung der vertraglichen Leistungen zu unterstützen. Der AG hat dem AN die für die Ausführung notwendigen Unterlagen unentgeltlich und rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu übergeben. Im Übrigen treffen den AG die sich aus der VOB/B ergebenden Pflichten.

3 Angebot

- 3.1 Die Angebotspreise (beim Einheitspreisvertrag nur der jeweilige Einheitspreis) sind, von vereinbarten Gleitklauseln abgesehen, Festpreise und bleiben bis zur Fertigstellung des Werks unverändert. Das gilt sowohl für Materialpreise als auch für Löhne. Preisänderungsmöglichkeiten nach § 2 Nr. 3 VOB/B und sonstigen VOB/B-Bestimmungen wie auch nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen bleiben erhalten.
- 3.2 Für zusätzliche, im Vertrag nicht vorgesehene, aber vom AG geforderte Leistungen sind dem AG über die Anforderungen aus § 2 Nr. 6 VOB/B hinaus schriftlich Nachtragsangebote zu unterbreiten. Die Leistungen sollen aus Beweisgründen erst nach schriftlicher Auftragserteilung ausgeführt werden, außer die Leistung war für die Erfüllung des Vertrags notwendig und eine Entscheidung des AG konnte nicht mehr herbeigeführt werden. Die Vergütung erfolgt im Fall schriftlicher Auftragserteilung nach den vereinbarten Preisen; ansonsten sind die Ansätze des dem Vertrag zugrundeliegenden Leistungsverzeichnisses maßgeblich. Im Übrigen gilt § 2 Nr. 6 VOB/B.

4 Beauftragung Dritter

Zur Weitervergabe von Leistungen an Dritte ist der AN mit Zustimmung des AG berechtigt; es sei denn; der Betrieb des AN ist aufdie in Frage kommende Leistung nicht eingerichtet.

5 Abnahme

- 5.1 Die Abnahme erfolgt förmlich unter Erstellung eines von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnenden Protokolls. Die Abnahme istinnerhalb einer Frist von zwölf Werktagen nach Fertigstellungsmeldung durch den AN durchzuführen, wenn einer der Vertragspartner die Vornahme der Abnahme verlangt.
- 5.2 Wenn sich die Vertragspartner über den Abnahmetermin nicht einigen, wird dieser vom AG unter Beachtung einer ausreichenden und § 12 Nr. 1 VOB/B beachtenden Frist festgesetzt und der AN hierzu geladen.
- 5.3 Die Abnahme kann auch in Abwesenheit des AN durchgeführt werden, wenn der Abnahmetermin vereinbart war oder der AG mit genügender Frist hierzu geladen hatte. Das Ergebnis der Abnahme ist dem AN dann alsbald mitzuteilen.
- 5.4 Die Abnahme kann wegen nicht vollständig erbrachter Leistung oder wesentlicher Mängel verweigert werden.
- 5.5 Wird innerhalb der zwölf Werktage nach der Fertigstellungsmitteilung gemäß Ziffer **5.1** keine Abnahme verlangt, regeln sich die Rechtsfolgen wie nach § 12 Nr. **5** VOB/B (Abnahmefiktionen).
- 5.6 Die Abnahme durch Fertigstellungsbescheinigung nach § 641a BGB und nach § 640 Abs. 1 Satz 3 ist zulässig.
- 5.7 Wird die Abnahme gemäß Ziffer 5.4 verweigert, so hat der AN dem AG nach Leistungserbringung oder Mängelbeseitigungwiederum schriftlich die Fertigstellung mitzuteilen. Im Übrigen gelten die Regeln nach Ziffer 5.1 ff.

6 Gemeinsames Aufmaß

- Das Aufmaß wird von den Vertragspartnern gemeinsam genommen und ist bei Einvernehmen anerkannte Berechnungsgrundlage für die Abrechnung. Beiden Vertragspartnern wird deshalb das Recht zum Bestreiten des Aufmaßergebnisses nicht genommen. Wer ein gemeinsames Aufmaß bestreitet, trägt jedoch die Darlegungs- und Beweislast. Das gilt auch für ein einseitiges Aufmaß des AN, wenn der AG trotz Terminvereinbarung fernbleibt und ein neues Aufmaß oder eine Überprüfung des einseitig genommenen Aufmaßes nicht mehr möglich ist.
- 6.2 Für Leistungen, die bei Weiterführung der Arbeiten nur schwer feststellbar sind, hat der AN rechtzeitig gemeinsame Feststellung zu beantragen.

7 Vertragsergänzungen und -Änderungen

Vertragsergänzungen, Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen aus Beweisgründen der Schriftform.

8 Sonstige Bestimmungen

Falls Bestimmungen des Bauvertrags oder der BVB unwirksam oder nichtig sind, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen gelten nach Maßgabe des § 306 Abs. 2 BGB die gesetzlichen Vorschriften.

BVB anerkannt,	
,	den
Auftragnehmer (AN)	

Stand: 02/2022 Seite 1 von 1



A R C H I T E K T E N V E R T R A G | I N G E N I E U R V E R T R A G Für das Bistum Magdeburg

Bau	uherr:
katl	h. Pfarrei:
Ans	schrift:
	treten durch den Kirchenvorstand chfolgend als Auftraggeber/Bauherr im Folgenden Bauherr bezeichnet-
Arc	chitekt Ingenieur:
Firi	ma/Ansprechpartner:
Ans	schrift:
-na	chfolgend als Auftragnehmer bezeichnet-
§ 1	GEGENSTAND DES VERTRAGES
nac	Dieser Vertrag ist ein Architektenvertrag nach § 650p Absatz 1 BGB. Mit ihm werden die chfolgend aufgeführten Planungs- und Überwachungsziele (Planungs- bzw. Gesamterfolg) einbart.
(2)	Der Bauherr beabsichtigt folgendes Bauvorhaben durchzuführen:
(3) a)	Das Bauvorhaben wird auf folgendem Grundstück durchgeführt: Gemarkung:
b)	Flur:
c)	Flurstück:
(4)	Ansprechpartner und Projektleiter: Name:
	Telefon:
a)	Ansprechpartner auf Seiten des Bauherrn für den Auftragnehmer ist: der Kirchenvorstand, dieser wird zur Zeit vertreten durch den Pfarrer / Kirchenvorstandsvorsitzenden*
b)	Projektleiter und Stellvertreter auf Seiten des Auftragnehmers ist: • Projektleiter:
	Stelly. Projektleiter:

Der Auftragnehmer sichert zu, dass der von ihm benannte Projektleiter oder dessen Stellvertreter an allen regelmäßigen Projektbesprechungen persönlich teilnehmen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der von ihm benannte Projektleiter oder dessen Stellvertreter während der gesamten Vertragsdauer dem Bauherrn als verantwortliche Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Ein Wechsel in der Person des Projektleiters oder des Stellvertreters ist nur aus zwingendem Grund oder auf Verlangen des Bauherrn, das sich auf einen wichtigen Grund stützt, möglich.

§ 2 GRUNDLAGEN DES VERTRAGES

- (1) Art und Umfang der Leistungen werden durch diesen Vertrag und seine Anlagen bestimmt. Bei Widersprüchen gelten nachrangig gegenüber diesem Vertragstext die folgenden Vertragsanlagen in der nachstehenden Reihen- und Rangfolge:
- a) die Leistungsbeschreibung des Auftragnehmers (Anlage 1);
- b) der Rahmenterminplan (Anlage 2);
- c) der noch zu erstellende Zahlungsplan (Anlage 3);
- d) das Honorarangebot des Auftragnehmers vom ______(Anlage 4).
- □ Die vorstehenden Vertragsanlagen werden diesem Vertrag nicht in Papierform beigefügt. Die Parteien vereinbaren stattdessen, sämtliche Dokumente und Anlagen auf einer einmalig beschreibbaren Daten-CD zu speichern, den vertragsgemäßen Inhalt der Daten-CD durch Unterschrift auf dem Label der Daten-CD zu bestätigen und jeder Vertragsausfertigung dieses Vertrages eine unterzeichnete Kopie der Daten-CD beizufügen.
- e) Alle behördlichen Genehmigungen und Auflagen, die bis zur Abnahme erteilt oder gemacht werden und für die vertragsgemäße Leistungserbringung erforderlich sind. Soweit bei Vertragsabschluss mit zukünftigen behördlichen Auflagen auf der Grundlage des bei Vertragsabschluss geltenden Rechts oder der Behördenpraxis nicht gerechnet werden konnte, werden etwaige Zusatzleistungen oder Leistungsänderungen oder wiederholte Leistungen gemäß § 6 zusätzlich vergütet.
- f) (aa) Die zum Zeitpunkt der Abnahme geltenden anerkannten Regeln der Baukunst/Technik, insbesondere alle einschlägigen EN-Normen, alle DIN-, VDI-, VDE- Normen und alle einschlägigen Gesetze und Erlasse, Verordnungen, Richtlinien und Auflagen, insbesondere zum Brand- und Arbeitsschutz sowie zur Unfallverhütung sowie die anerkannten Regeln der Technik und Baukunst, jeweils in der zum Zeitpunktder Erteilung der Baugenehmigung geltenden Fassung einzuhalten. EN-Normen sind gegenüber der DIN vorrangig; ist ein Sachverhalt nicht durch eine EN-Norm geregelt, gilt die DIN. Sieht eine EN-Norm oder eine DIN-Vorschrift mehrere Ausführungsarten vor und ist die Ausführungsart nicht im Bauherrnprogramm vorgegeben, bestimmt derBauherr die Ausführungsart nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).
 - (bb) Die Be- und Verarbeitungs- und Anwendungsvorschriften der Hersteller, weiterhin alle TÜV Vorschriften, alle gewerberechtlichen Vorschriften und alle Gesetze, insbesondere Gesetze zum Schutz gegen Baulärm und andere bundes- und landesrechtliche Immissionsschutzregelungen, die Arbeitsstättenregeln sowie umwelt- und abfallrechtliche Vorschriften und Gesetze (z.B. Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG), usw.), Verordnungen, Ortssatzungen und alle öffentlich rechtlichen Vorschriften, soweit sie im Hinblick auf das Bauvorhaben einschlägig sind.
 - (cc) Sofern und soweit DIN-Normen oder andere der vorgenannten Vorschriften nicht den anerkannten Regeln der Baukunst/Technik entsprechen, gilt nicht die DIN-Norm oder die entsprechende Vorschrift; die Leistungen sind in diesem Falle vielmehr entsprechend den anerkannten Regeln der Baukunst/Technik zu erbringen.
 - (dd) Der Auftragnehmer wird den Bauherrn über derartige Abweichungen unverzüglich unterrichten.
- g) Die Bestimmungen des BGB, insbesondere über den Werkvertrag (§§ 631 BGB ff.) sowie Architekten- und Ingenieurverträge (§§ 650 p BGB ff.).
- h) Die unverbindlichen Regelungen der HOAI 2021 sind nur dann einschlägig, sofern und soweit dieser Vertrag (insbesondere für die Leistungsbeschreibung) auf die HOAI oderdie HOAI-Anlagen verweist.

- *i)* Die Auflagen und Förderbedingungen von Fördermittelgebern*.
- (2) Im Falle von Widersprüchen oder Unklarheiten gelten die Bestandteile des Vertrages in der vorstehenden Reihen- und Rangfolge gemäß Absatz 1 mit folgender Maßgabe:
- a) Soweit Vertragsbestandteile gemäß Absatz 1 Buchstaben a) bis d) den Anforderungen der Vertragsbestandteile gemäß Absatz 1 Buchstaben e) bis i) / h)* nicht genügen sollten, sind letztere vorrangig.
- b) Soweit innerhalb der vorstehend in Absatz 1 aufgeführten Vertragsbestandteile oder zwischen diesen und ihren Anlagen Widersprüche oder Unklarheiten bestehen, die im Wege der Auslegung nicht beseitigt werden können, gilt vorbehaltlich speziellerer Regelungen, dass die jeweils weitergehende und/oder qualitativ höherwertige Anforderung / Leistung als vereinbart.
- c) Im Übrigen bestimmt der Bauherr die vom Auftragnehmer geschuldete Leistung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB. Die jeweils gültigen Gesetze, Bestimmungen und Auflagen von Behörden und behördenähnlichen Institutionen sind stets einzuhalten.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Bauherrn unverzüglich darauf hinzuweisen, sofern aus seiner Sicht Widersprüche oder Unklarheiten zwischen den Vertragsbestandteilen bestehen, und eine Empfehlung zur Auflösung des Widerspruchs oder zur Klärung zu unterbreiten.
- (4) Allgemeine Geschäfts- und/oder sonstige Vertrags- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers sind nicht Vertragsbestandteil, auch dann nicht, wenn der Bauherr der Geltung dieser Bedingungen nicht ausdrücklich widersprochen hat.
- (5) Die im Bistum geltenden Vorschriften über die kirchliche Vermögensverwaltung und die kirchlichen Vertretungsregelungen nach dem Kirchenvermögensverwaltungsgesetz für das Bistum Magdeburg (KVVG) in der jeweils gültigen Fassung sind dem Auftragnehmer bekannt. Weiterhin ist dem Auftragnehmer die Bauordnung des Bistums Magdeburg in der jeweils gültigen Fassung bekannt. Beide Gesetze sind beim Bauherrn hinterlegt und können wenn erforderlich dort eingesehen werden.

§ 3 LEISTUNGEN / BAUKOSTENOBERGRENZE

- (1) Die vom Auftragnehmer nach diesem Vertrag auszuführenden Leistungen werden durch diesen Vertrag und seine Anlagen, insbesondere die Leistungsbeschreibung (Anlage 1), bestimmt. Die Leistungsbeschreibung in dem Leistungsbild "Gebäude und Innenräume" (Architektenleistungen) ist nicht abschließend. Der Auftragnehmer schuldet sämtliche Leistungen, die zur Herbeiführung des vertraglichen Leistungserfolges (Werkerfolg) erforderlich sind, auch wenn die betreffenden Leistungen nicht in der Anlage 1 aufgeführtsind.
- (2) Der vom Auftragnehmer geschuldete Leistungserfolg umfasst die Erreichung folgender Planungs- und Bauüberwachungsziele:
- a) Technische und gestalterische Qualitäten / Quantitäten:

Die technischen und gestalterischen Qualitäten und Quantitäten des Bauvorhabens sind in folgenden Vertragsbestandteilen definiert und vom Auftragnehmer vollumfänglichumzusetzen:

(aa) Leistungsbild Architektenleistungen (Anlage	1)
(bb)	_,
(cc)	_,
(dd)	_,
(ee)	,

- b) Baukostenobergrenze:
 - (aa) Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass dem Bauherrn ein festes Budget in Höhe von maximal ______ € ("Baukostenobergrenze") für das Bauvorhaben zur Verfügung steht. Das Budget enthält sämtliche Baukosten (KG 200 KG 600 gemäß DIN 276:2018-12) für das Bauvorhaben.
 - (bb) Der Auftragnehmer hat seine Planung so zu erbringen, dass die Einhaltung der Baukostenobergrenze gewährleistet ist, soweit die entsprechenden Kostengruppen der DIN 276: 2018-12 durch seine Planungsleistungen unmittelbar erfasst werden. Eine Überschreitung der Baukostenobergrenze führt zur Mängelhaftung des Auftragnehmers nach den gesetzlichen Vorschriften.
 - (cc) Sollten die wirtschaftlichsten Angebote der bauausführenden Gewerke oberhalb der Baukostenobergrenze liegen, hat der Auftragnehmer Optimierungspotentiale aufzuzeigen und auf Verlangen des Bauherrn seine Planung zudem so anzupassen, dass die Baukostenobergrenze eingehalten wird. Erforderlichenfalls hat der Auftragnehmer bereits erbrachte Planungsleistungen ohne Mehrvergütung zuwiederholen.
 - (dd) Unbeschadet der Haftung des Auftragnehmers nach den vorstehenden Absätzen hat der Auftragnehmer den Bauherrn und die kirchliche Aufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn und sobald erkennbar wird, dass die Baukostenobergrenze überschritten wird.
- (3) Die im Leistungsbild (Anlage 1) festgelegten Grundleistungen gemäß den Leistungsphasen (LPH) 1 LPH 9 der HOAI-Anlage 10 Nummer 10.1 sind als Mindestleistungen erforderlich, um den vertraglichen Leistungserfolg herbeizuführen und stellen jeweils einzelne Teilerfolge dar.
- (4) Zu den Leistungen des Auftragnehmers gehört in allen ihm übertragenen Bearbeitungsphasen die Teilnahme an den Sitzungen und Besprechungen mit allen an der Planung und Durchführung des Bauvorhabens Beteiligten einschließlich der Beratung und Information des Bauherrn sowie die Umsetzung der Besprechungsergebnisse im Zuge derstufenweisen Bearbeitung des Bauvorhabens. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle Besprechungen mit dem Bauherrn und den fachlich Beteiligten und Projektbeteiligten Niederschriften in einem dem Besprechungsinhalt angemessenen Umfang anzufertigen und diese dem Bauherrn innerhalb von 5 Werktagen zu übermitteln.
- (5) Der Auftragnehmer führt den Schriftwechsel mit Behörden, sonstigen Dienststellen und den bauausführenden Firmen oder sonstigen Dritten (z.B. Grundstücksnachbarn) in Abstimmung mit dem Bauherrn. Alle Verhandlungen mit diesen Beteiligten sind vorher mitdem Bauherrn abzustimmen. Der Auftragnehmer ist nicht bevollmächtigt, eigene Entscheidungen zu treffen.
- (6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vertraglichen Leistungen zu den vereinbarten Konditionen dieses Vertrages einschließlich sämtlicher Anlagen zu erbringen, sofern und soweit der Bauherr die weiteren Stufen innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der Leistungsstufe I beauftragt. Satz 1 gilt nicht im Falle der Beauftragung einzelner Leistungsphasen nach Ziffer 4. der Anlage 1 zu diesem Architektenvertrag.*
- (7) Der Auftragnehmer kann keine Vergütungs- oder sonstigen Ansprüche aufgrund der stufenweisen Beauftragung oder einer unterbliebenen oder nur teilweisen Beauftragung mit einzelnen (Teil-)Leistungen der weiteren Leistungsstufen geltend machen.
- (8) Der Auftragnehmer übernimmt die öffentlich-rechtlichen Pflichten i.V.m. der jeweiligen Landesbauordnung als verantwortlicher Bauleiter. Eine besondere Vergütung erfolgt hierfür nicht.

- (9) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen stets den Grundsatz der größtmöglichen Wirtschaftlichkeit, auch hinsichtlich der späteren Unterhaltungs- und Betriebskosten, zu beachten.
- (10) Sämtliche notwendigen Entscheidungen des Bauherrn sind vom Auftragnehmer rechtzeitig vorzubereiten und dem Bauherrn entscheidungsreif unter Berücksichtigung einer Entscheidungsfrist in der Regel von jeweils 5 Kalendertagen vorzulegen.
- (11) Alle vertraglichen Leistungen werden vom Auftragnehmer selbst erbracht. Eine Beauftragung von Subplanern ist nur nach vorheriger Zustimmung des Bauherrn zulässig.
- (12) §§ 650p Absatz 2, 650r BGB werden ausgeschlossen.

(13) Folgende Leistungen sind vom Auftragnehmer bereits erbracht v	worden:
	

Vorstehende Leistungen sind Leistungen nach Anlage 1 und gelten bereits als erbracht.

§ 4 GEÄNDERTE / ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN

- (1) Der Bauherr ist zur schriftlichen Anordnung von Vertragsänderungen gemäß § 650b Absatz 1 BGB sowie zur schriftlichen Anordnung von Wiederholungsleistungen berechtigt.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Bauherrn vor der Ausführung von Leistungsänderungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen handelt. Der Auftragnehmer hat ferner vor der Ausführung von Leistungsänderungen eine Schätzung des voraussichtlich anfallenden Mehraufwandes einschließlich etwaiger Terminauswirkungen auf den Planungs- und Bauablauf zu übermitteln.
- (3) Die Mehrvergütung des Auftragnehmers erfolgt in einem Nachtragvertrag, mit dem das Nachtragshonorar in angemessener Weise zu pauschalieren ist. Sofern insoweit keine Einigung erreicht werden kann, erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand auf Nachweis zu den gemäß Honorarangebot des Auftragnehmers (Anlage 4) vereinbarten Stundensätzen. Die Parteien werden sich im Einzelfall bemühen, das Nachtragshonorar in einem Nachtragsvertrag angemessen zu pauschalieren.
- (4) Aufgrund der bestehenden vertraglichen Vereinbarung über die Mehrvergütung bei Vertragsänderungen und Wiederholungsleistungen ist der Auftragnehmer sofort nach dem Erhalt einer schriftlichen Anordnung des Bauherrn zur Ausführung der angeordneten Vertragsänderung oder der angeordneten Wiederholungsleistung verpflichtet. Die 30-Tagesfrist gemäß § 650b Absatz 2 Satz 1 BGB gilt in diesem Vertragsverhältnis nicht.
- (5) Es wird klargestellt, dass die Regelungen in § 650q Absatz 2 BGB sowie 650c BGB für Mehrvergütungsansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ebenfalls keine Anwendung finden.

§ 5 FACHPLANER, BILDENDE KÜNSTLER, SONDERFACHLEUTE

- (1) Leistungen u. a. für Vermessungstechnik, Bodenmechanik, Erd- und Grundbau, Tragwerksplanung, Technische Ausrüstung, Schallschutz und Raumakustik, thermische Bauphysik, künstlerische Gestaltung, Restaurierungsarbeiten, Verkehrsanlagen und Freianlagen werden durch folgende Fachplaner, bildende Künstler oder Sonderfachleute auf Kosten des Bauherrn erbracht:
- (2) Über die Vergabe von Leistungen an Fachplaner, bildende Künstler und Sonderfachleute entscheidet der Bauherr im Benehmen mit dem Auftragnehmer. Die Beauftragung erfolgt ausschließlich durch den Bauherrn.

- (3) Der Auftragnehmer ist zur Koordination aller Fachplaner und Sonderfachleute und zur Zusammenarbeit mit ihnen verpflichtet. Er erteilt den anderen Beteiligten Auskunft, gewährt ihnen Einblick in seine Unterlagen und stellt ihnen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich unter Darstellung des Sachverhalts eine Entscheidung des Bauherrn herbeizuführen.
- (4) Die von anderen Beteiligten, insbesondere von Fachplanern und Sonderfachleuten und sonstigen fachlich Beteiligten erbrachten Leistungen sind vom Auftragnehmer mit seinen eigenen Leistungen abzustimmen und in diese zu integrieren.

§ 6 VERGÜTUNG DER ARCHITEKTENLEISTUNGEN

- (1) Auf der Grundlage der Anlage 5 als Orientierungsgrundlage wird hiermit folgendes Honorar vereinbart:
- Als Honorar werden hiermit die in Anlage 5 unter Buchstabe H) ausgewiesenen Honorarsummen vorläufig vereinbart. Die Vertragsparteien vereinbaren erst bei Vorliegen einer Kostenberechnung das Honorar des Fachplaners abschließend.
- Als **Pauschalhonorar** wird hiermit der in Anlage 5 unter Buchstabe I) Ziffer 2ausgewiesene Betrag "Pauschal-Gesamthonorar brutto" vereinbart.
 - (2) Nebenkosten werden pauschal abgerechnet. Nebenkosten sind insbesondere:
 - a) Reisekosten;
 - b) Kosten für Post- und Botendienste;
 - c) Kosten für Telefonverkehr und Datenübertragungen;
 - d) Kosten für die Nutzung und Bearbeitung einer Projektkommunikationsplattform;
 - e) Kosten für Zahlungsanweisungen;
 - f) Kosten für die Versicherung im Sinne von § 14 dieses Vertrages;
- g) Kosten für die Vervielfältigung von Zeichnungen bis zu 5-fach analog und digital auf CD-ROM;
- h) Kosten für Listen, Briefe, Kopien und andere Unterlagen;
- i) Kosten für Arbeitsmodelle.
- (3) Die in § 1 näher bezeichneten baulichen und sonstigen Anlagen sind nach den Orientierungswerten der §§ 5, 35 HOAI der in Anlage 5 Buchstabe F) Ziffer 1 Buchstabe a) genannten Honorarzone zugeordnet.
- (4) Unbeschadet der in Absatz 1 abgeschlossenen Honorarvereinbarung werden gemäß § 3 Absatz 2 HOAI in Verbindung mit Anlage 1 dieses Vertrages vereinbarte Besondere Leistungen und Beratungsleistungen stets pauschal, wie jeweils in Anlage 5 Buchstabe H) oder Buchstabe I) vereinbart, vergütet. Eine Vergütung der Besonderen Leistungen oder Beratungsleistungen in Vomhundertsätzen des Gesamthonorarsatzes bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
- (5) Für Umbauten und Modernisierungen (§ 6 Absatz 2 i. V. m. § 36 Absatz 1 HOAI) gelten Gebührenerhöhungen (Umbauzuschlag) nur dann als vereinbart, wenn dies in Anlage 5 Buchstabe G) vereinbart worden ist.
- (6) Bei
- a) Anbau- und Erweiterungsbauten sowie
- b) Umbau- oder Modernisierungsarbeiten im Bestand <u>und</u> gleichzeitigen Anbau- und Erweiterungsbauten bedarf es einer gesonderten Honorarberechnung und –vereinbarung.

(7) □ Für die nac	h § 3 Absatz 13 b	ereits erbrachten	Leistungen is	t bereits ein H	lonorar in Hö	he von
	Euro gezahlt word	len. Dieser Betra	g wird auf das	nach Absatz 1	vereinbarte F	Ionorai
wie folgt angerech	net:		_			

§ 7 TERMINE UND BAUZEITEN

- (1) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen entsprechend den im Rahmenterminplan (Anlage 2) vereinbarten Terminen zu erbringen.
- (2) Für die Bauausführung hat der Auftragnehmer im Einvernehmen mit dem Bauherrn einen Bauzeitplan aufzustellen.
- (3) Der Auftragnehmer stellt einen Detailterminplan auf, in dem die "Meilensteine" der Planung und Bauausführung unter Beachtung der Vertragstermine des Rahmenterminplans im Einzelnen dargestellt sind. Der Detailterminplan enthält auch die Zeitpunkte, zu denen die Beauftragung der nächsten Leistungsstufen jeweils spätestens erfolgen muss, damit der Auftragnehmer behinderungsfrei die vertraglichen Leistungen zur Einhaltung desFertigstellungstermins erbringen kann.
- (4) Der Auftragnehmer wird den Detailterminplan in Abstimmung mit dem Bauherrn jeweils fortschreiben.
- (5) Werden Terminüberschreitungen erkennbar, so hat der Auftragnehmer den Bauherrn und die kirchliche Aufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich und unter Angabe der Gründe zuunterrichten und Vorschläge zur Kompensierung der Terminüberschreitung zu unterbreiten.
- (6) Treten Störungen auf, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat und unverzüglich schriftlich angezeigt hat, so verschieben sich die vertraglichen Termine um die Dauer der Störung, sofern und soweit sich diese auf die Leistungen des Auftragnehmers auswirkt. Als Störung kommen abschließend folgende Umstände in Betracht:
- a) vertragswidrige Handlungen/Unterlassungen des Bauherrn;
- b) Handlungen/Unterlassungen beauftragter Fachplaner, die auch nach Einwirkung des Auftragnehmers auf die Fachplaner im Rahmen seiner Koordinierungspflicht fortbestehen;
- c) Handlungen/Unterlassungen von Behörden;
- d) höhere Gewalt.

Umstände, mit denen der Auftragnehmer bei Vertragsabschluss rechnen musste, wie z.B. dieüblichen Zeiträume zur Beauftragung der Fachplaner, begründen keine Störungen.

- (7) Der Auftragnehmer hat nur dann Anspruch auf Berücksichtigung von Störungen, wenn erdiese gegenüber dem Bauherrn unverzüglich schriftlich angezeigt hat.
- (8) Verzögert sich die Bauzeit erheblich durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so ist für die nachweislich erforderlichen Mehraufwendungen des Auftragnehmers eine zusätzliche Vergütung zu vereinbaren. Eine Überschreitung der im Rahmenterminplan genannten Bauzeit vom Baubeginn bis zur Fertigstellung um bis zu 6 Monate ist durch das vertragliche Honorar abgegolten.

§ 8 ZAHLUNGEN

(1) Der Auftragnehmer kann **Abschlagszahlungen** nach einem zu vereinbarenden Zahlungsplan verlangen, sofern und soweit der vertragliche Leistungsstand jeweils erreicht ist. Weitere Fälligkeitsvoraussetzung ist stets eine ordnungsgemäße und prüffähige Rechnung mit geeigneten Leistungsnachweisen. Abschlagsrechnungen sind innerhalb von 3 Wochen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zur Zahlung fällig. Der Auftragnehmer erhält gemäß § 650q Absatz 1 in Verbindung mit § 632a Absatz 1 BGB auf der Grundlage des Wertes der von ihm erbrachten und von ihm im Einzelnen nachgewiesenen Teilleistungen der Leistungsphasen 1 bis 8 gemäß § 34 HOAI Abschlagszahlungen gemäß § 15 Satz 2 HOAI in Höhe von bis zu 98 % des Bruttohonorars.

- (2) Die **Honorarschlusszahlung** erfolgt nach der Abnahme der letzten nach dem Vertrag zu erbringenden Leistung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Schlussrechnung mit geeigneten Leistungsnachweisen. Der Auftragnehmer kann eine prüffähige **Teilhonorarschlussrechnung** für die Leistungsphasen 1 bis 8 gemäß § 34 HOAI erst nach vollständiger Erbringung sämtlicher diesbezüglich zu erbringender Leistungen stellen. Es wird auf § 13 verwiesen. Das Honorar für die Leistungsphase 9 gemäß § 34 HOAI wird fällig, wenn die Leistungen dieser Leistungsphase bis auf die Objektbetreuung erbracht sind und für das anteilige Honorar der noch nicht erbrachten Leistungen falls der Bruttobetrag 2.500,-- Euro überschreitet eine unbefristete Bankbürgschaft dem Bauherrn vorliegt. Die Schlussrechnung ist innerhalb von 1 Monat nach der Schlussabnahme und Zugang einer prüffähigen Rechnung zur Zahlung fällig.
- (3) Alle Zahlungen erfolgen durch Banküberweisung auf das in der Rechnung benannte Konto.
- (4) Vor dem Nachweis einer vertragsgemäßen Haftpflichtversicherung gemäß § 14 dieses Vertrages hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Honorarzahlungen. Der Bauherr kann jede Zahlung vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

§ 9 ALLGEMEINE RECHTE UND PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

- (1) Der Auftragnehmer ist umfassender Sachwalter des Bauherrn und hat die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und das geltende kirchliche Recht zu beachten; im Falle einer finanziellen Förderung des Bauvorhabens durch Dritte hat der Auftragnehmer auch bestehende Förderbedingungen zu beachten. Der Auftragnehmer hat den Weisungen des Bauherrn zu folgen und etwaige Bedenken hiergegen dem Bauherrn unverzüglich und vor der Erbringung der betroffenen Leistungen schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer hat den Bauherrn über alle wesentlichen Angelegenheiten unverzüglich schriftlich oder in Textform zu unterrichten.
- (2) Seine Leistungen sind unter Beachtung der anerkannten Regeln der Baukunst und Technik sowie nach dem Grundsatz größtmöglicher Wirtschaftlichkeit zu erbringen. Letzteres gilt auch im Hinblick auf die späteren Unterhaltungs- und Betriebskosten.
- (3) Soweit es seine Aufgabe erfordert, ist der Auftragnehmer berechtigt und verpflichtet, die Rechte des Bauherrn zu wahren; insbesondere hat er den am Bau Beteiligten die notwendigen Weisungen zu erteilen. Er übt für den Bauherrn das Hausrecht aus. Eine gesondert erteilte rechtsgeschäftliche Vollmacht des Auftragnehmers bleibt hiervon unberührt. Auskünfte über das Bauvorhaben darf der Auftragnehmer Dritten unberechtigt nichtgeben.
- (4) Der Auftragnehmer ist generell verpflichtet, fortlaufend eine Kostenkontrolle als Grundleistung vorzunehmen und unaufgefordert den Bauherrn und die kirchliche Aufsichtsbehörde zu informieren. Sobald eine Kostenüberschreitung erkennbar wird, so hat der Auftragnehmer diese dem Bauherrn und der kirchlichen Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen, zu begründen, Vorschläge über Einsparungen zu machen.
- (5) Abweichungen von oder Änderungen der Vertragsbestandteile in den vom Auftragnehmer erstellten Plänen sind unzulässig, es sei denn, der Bauherr hat diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Hierzu ist jede dieser Abweichungen/Änderungen dem Bauherrn vom Auftragnehmer vor Fertigstellung und Übergabe der jeweiligen Ausführungspläne schriftlich oder in Textform (Änderungsantrag/Entscheidungsvorlage), mit der Bitte um Zustimmung, zu benennen. Die schriftlich mitgeteilte Zustimmung des Bauherrn ist Voraussetzung für den Auftragnehmer zur Übernahme solcher Änderungen/Abweichungen in die Planung. Planfreigaben durch den Bauherrn entbinden den Auftragnehmer nicht von seiner Verpflichtung für die vertragsgerechte Herstellung seiner Leistung. Der Auftragnehmer bleibt fürdie Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Planung verantwortlich.

§ 10 AUSSCHREIBUNGEN UND VERGABE

- (1) Bei den Ausschreibungen und Vergaben sind die Vorgaben des Bauherrn, der kirchlichen Aufsichtsbehörde sowie Vorgaben und Förderrichtlinien von Dritt- und Fördermittelgebern * zu beachten.
- (2) Auftragsschreiben oder Vertragsurkunden sind vom Auftragnehmer vorzubereiten und von ihm abzuzeichnen.

§ 11 ABRECHNUNG/ AUFRECHNUNG

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Bauvorhaben unverzüglich abzurechnen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Bauabschnitte.
- (2) Falls der Bauherr Finanzierungsmittel unter bestimmten Verwendungsauflagen erhält, sind diese zu beachten.
- (3) Mit nicht unbestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen kann der Auftragnehmer nicht aufrechnen.

§ 12 HAFTUNG

- (1) Der Auftragnehmer sorgt im Rahmen seiner vertraglichen Aufgaben gemeinsam mit den jeweils beauftragten Fachplanern, bildenden Künstlern, Sonderfachleuten und bauausführenden Unternehmern für die mängelfreie Erstellung der in § 1 näher bezeichneten baulichen und sonstigen Anlagen. Der Auftragnehmer haftet neben dem bauausführenden Werkunternehmer gegenüber dem Bauherrn für Mängel am Bauwerk wegen mangelhafter Bauüberwachung nach § 421 BGB gesamtschuldnerisch. Im Übrigen gilt § 650t BGB.
- (2) Die Haftung richtet sich nach geltendem Recht. Sie wird durch aufsichtsbehördliche Genehmigungen nicht eingeschränkt. Dasselbe gilt für die Mitwirkung des Bauherrn im Rahmen des Bauvorhabens oder für Anerkennungen oder Zustimmungen jeder Art des Bauherrn.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten auch im Falle von Verzögerungen.
- (4) Der Bauherr kann beim Auftreten eines vom Auftragnehmer verursachten Schadens den Auftragnehmer mit der Planung der Mängelbeseitigung beauftragen. Ein Anspruch des Auftragnehmers hierauf besteht jedoch nicht.

§ 13 ABNAHME/ VERJÄHRUNG

- (1) Der Bauherr nimmt die Leistungen des Auftragnehmers bis einschließlich der Leistungsphase 8 gemäß § 34 HOAI bei Vorliegen der Abnahmevoraussetzungen (Beseitigung des letzten Mangels des Unternehmers, bei mehreren des letzten Unternehmers) ab; das Recht des Auftragnehmers auf Teilabnahme nach § 650s BGB bleibt unberührt, soweit dessen Voraussetzungen vorliegen.
- (2) Die Vertragsparteien werden gemäß § 650q Absatz 1 BGB entsprechend § 650g BGB imFalle der Verweigerung der Abnahme des Planerwerks durch den Bauherrn einen Termin vereinbaren, in dem sie gemeinsam den Zustand des Planerwerks feststellen. Verweigert der Bauherr die Teilabnahme nach § 650s BGB, gilt Satz 1.
- (3) Die Verjährungsfrist für Leistungen des Auftragnehmers beträgt 5 Jahre.
- (4) Die Abnahme hat förmlich zu erfolgen.

- (5) Einer Nutzung der erstellten baulichen und sonstigen Anlagen durch den Bauherrn bis zu einer (Teil-)Abnahme der Architektenleistungen kommt keine rechtliche Wirkung zu. Dasselbe gilt für jedwede Zahlungen an den Auftragnehmer. Im Übrigen gilt § 640 Absatz 2 Satz 1 BGB.
- (6) Die Leistung von Teilschlusshonorarzahlungen durch den Bauherrn, insbesondere für die Leistungsphasen gemäß § 34 Absatz 3 Nummern 1 bis 7 HOAI bewirkt keinen früheren Beginn der Verjährung.

§ 14 VERSICHERUNGEN

(1)	Zur Sicherstellu	ung etwaig	ger Ersatz	zanspr	üche aus diesem Ver	trag ist	eine Haftpflichtvers	icherung	
vom	Auftragnehmer	bei Vertra	igsabsch	luss na	achzuweisen und sicl	nerzuste	llen, dass die Eintri	ttspflicht	
der	Versicherung	erhalten	bleibt.	Als	Deckungssummen	einer	abzuschließenden	Berufs-	
Haftpflichtversicherung werden folgende Beträge vereinbart:									

a)	für Personenschäden:	
b)	für sonstige Schäden:	

Der Versicherungsnachweis ist als Anlage 6 zu diesem Vertrag beizufügen.

- (2) Dem Architekten obliegt ferner der Nachweis, dass die vorgenannten Haftungssummenzur Deckung der Ersatzansprüche aus diesem Vertrag zur Verfügung stehen. Die vorstehenden Nachweise sind durch Vorlage des Versicherungsscheines und ergänzende Erklärungen des Versicherers erstmalig bei Abschluss dieses Vertrages und in der Folgezeit halbjährig zu erbringen, stets bei der Abnahme der Architektenleistungen.
- (3) Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis einer Haftpflichtversicherung mit vorstehendem Umfang keinen Anspruch auf Auszahlung einer Vergütung einschließlich Abschlagszahlungen.

§ 15 URHEBERRECHT

- (1) Dem Auftragnehmer steht ein etwaiges Urheberrecht nach dem Urheberrechtsgesetz zu, soweit im Folgenden nichts Abweichendes vereinbart ist.
- (2) Der Bauherr erhält die in diesem Vertrag oder durch Sondervereinbarung eingeräumten übertragbaren Nutzungsrechte, die mit der nach diesem Vertrag gezahlten Vergütungen abgegolten sind.
- (3) Mit Abschluss der Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4 gemäß § 34 Absatz 3 Nummer 4 HOAI) erwirbt der Bauherr das Recht, das Bauwerk nach der Planung des Auftragnehmers auszuführen (Nachbaurecht).
- (4) Der Bauherr ist berechtigt, das urheberrechtlich geschützte Werk oder geschützte Werkteile zu ändern oder dieses bzw. diese ganz oder teilweise zu beseitigen. Der Auftragnehmer soll vorher gehört werden. Sollte dabei auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften im Einzelfall eine Abwägung der Urheber- und Eigentümerinteressen erforderlich werden, gehen die liturgischen und seelsorglichen Belange des Bauherrn den Interessen des Urhebers vor, soweit nicht seitens des Auftragnehmers ausnahmsweise schwerwiegende Gründe für eine besondere Interessenlage zum Werkserhalt dargelegt werden. Vorstehende Nachbau-, Änderungs- und Beseitigungsrechte sind übertragbar.
- (5) Der Bauherr und der Auftragnehmer haben das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers und des Bauherrn. Des Weiteren hat der Bauherr die Rechte zur Herstellung, Nutzung und Vertrieb von bildlichen Darstellungen des Werkes sowie zur Weitergabe dieser Rechte an Dritte.

§ 16 KÜNDIGUNG

- (1) Der Bauherr ist berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn:
- a) der Auftragnehmer das Bestehen oder Fortbestehen einer vertragsgemäßen Haftpflichtversicherung trotz Aufforderung des Bauherrn nicht nachweist und eine dem Auftragnehmer gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos verstrichen ist;
- b) der Auftragnehmer den in § 1 Absatz 4 Buchstabe b) benannten Projektleiter ohne zwingenden Grund auswechselt und eine dem Architekten gesetzte angemessene Frist zur Wiedereinsetzung des Projektleiters fruchtlos verstrichen ist;
- c) der Auftragnehmer eine oder mehrere wesentliche Vertragspflichten aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erfüllt (schuldhafte Nichterfüllung) und eine ihm gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos verstrichen ist;
- d) über das Vermögen des Auftragnehmers ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens abgelehnt wird;
- e) es zur Liquidation, Auflösung oder zu einem Beschluss zur Nichtfortführung der Gesellschaft des Auftragnehmers kommt;
- f) der Auftragnehmer die freie Verfügung über sein Vermögen oder über einen solchen Teil seines Vermögens verlieren sollte, dass die vollständige Erfüllung des vorliegenden Vertrages nach begründeter Ansicht des Bauherrn gefährdet ist oder in Gefahr zu geraten droht;
- g) wenn durch Dritte gegen die Baugenehmigung oder Teilbaugenehmigung Widerspruch eingelegt oder der Widerspruch nicht innerhalb von 3 Monaten nach Einlegung zurückgenommen oder abgelehnt ist;
- h) wenn der Auftragnehmer seine Mitteilungspflichten nach § 7 Absatz 5 oder § 9 Absatz 4 verletzt.
- (2) Das Recht des Bauherrn zur jederzeitigen freien Kündigung bleibt unberührt.
- (3) Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Kündigung kann auch auf Teilleistungenbeschränkt werden, auch wenn diese in sich nicht abgeschlossen sind.
- (4) Wird dieser Vertrag außerordentlich gekündigt, so steht dem Auftragnehmer nur ein Honorar nur für die bis zur Kündigung erbrachten und verwertbaren Teilleistungen zu. Schadensersatzansprüche des Bauherrn bleiben unberührt.
- (5) Wird dieser Vertrag frei gekündigt, so erhält der Auftragnehmer zusätzlich zum Honorar für die bis zur Kündigung erbrachten und verwertbaren Teilleistungen auch die vereinbarte Vergütung für die im Kündigungszeitpunkt noch nicht erbrachten Leistungen, welche bereits an den Auftragnehmer beauftragt oder abgerufen wurden. Von dem Honorar für die im Kündigungszeitpunkt noch nicht erbrachten Leistungen ist abzuziehen, was der Auftragnehmer infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erworben oder zu erwerben böswillig unterlassen hat. Die ersparten Aufwendungen werden pauschal mit 90 % des Honorars bewertet. Beiden Parteien steht der Nachweis offen, dass tatsächlich geringere oderhöhere Aufwendungen erspart werden.
- (6) Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses gleich aus welchem Grund hat der Auftragnehmer seine Leistungen so abzuschließen, dass ohne unangemessene Schwierigkeiten eine Übernahme und Fortführung durch einen Dritten möglich ist. Der Auftragnehmer hat dem Bauherrn den vollständigen Leistungsstand innerhalb von 10 Kalendertagen nach Zugang der Kündigung durch Vorlage aller bereits erbrachten Leistungen (insbesondere Planungsunterlagen und Berechnungen) nachzuweisen. Der Auftragnehmer kann ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht nicht geltend machen, es sei denn, die Vergütung für die Erstellung der jeweiligen Dokumente wurde vom Bauherrn nicht bezahlt.
- (7) Der Bauherr ist berechtigt, alle Planungen, Unterlagen und sonstigen Leistungen des Auftragnehmers für das vertragsgegenständliche Bauvorhaben umfassend und dauerhaft zu nutzen und zu ändern, auch falls das Vertragsverhältnis vorzeitig gekündigt werden sollte.

§ 17 HERAUSGABE

- (1) Die von dem Auftragnehmer für den Bauherrn gefertigten und beschafften sowie dem Auftragnehmer überlassenen Pläne und Unterlagen sind dem Bauherrn spätestens mit der Honorarschlussrechnung in geordneter Form auszuhändigen; sie werden Eigentum des Bauherrn. Dies gilt auch im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei ihm verbliebene Bauunterlagen mindestens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfristen der bauausführenden Firmen aufzubewahren. Vor der Vernichtunghat er sie dem Bauherrn zur Übernahme anzubieten.
- (2) Der Auftragnehmer kommuniziert alle Plan- und sonstigen Unterlagen in kompatiblen EDV-Daten. Daneben ist der Auftragnehmer verpflichtet, sämtliche Unterlagen dem Bauherrn in folgender Ausfertigung vorzulegen. Neben jeweils 2-facher Papierform (zzgl. der Ausfertigung der Anträge), sind die Ausschreibungen in folgenden Daten zu übergeben:

§ 18 AUSKUNFT

Der Auftragnehmer hat dem Bauherrn über die von ihm zu vertretenen Leistungen kurzfristig und ohne besondere Vergütung Auskunft zu geben, und zwar so lange, bis das rechnerische und baufachliche Prüfverfahren für das Bauvorhaben von der letzten Prüfungsinstanz für abgeschlossen erklärt ist. Diese Pflicht erlischt nicht mit dem Ablauf der Gewährleistungsfristen für die Architektenleistungen.

§ 19 GERICHTSSTAND

unbeschränkt nachkommen.

Der Gerichtsstand regelt sich nach geltendem Recht. Abweichend von Satz 1 wird hiermit für die Fälle, in denen die katholische Pfarrei
☐ § 20 ARCHITEKTEN-ARBEITSGEMEINSCHAFT
(1) Die Federführung für die Arbeitsgemeinschaft im Rahmen dieses Vertrages übernimmt:
(2) Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach ihrer Auflösung gesamtschuldnerisch.
(3) Der Bauherr kann an jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Zahlungen mit befreiender Wirkung leisten; dies gilt auch nach einer Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.
§ 21 SONSTIGE VEREINBARUNGEN
(1) ☐ Leistungen im Bereich SiGeKo werden erbracht durch:

(3) Der Auftragnehmer hat Personen, die er mit der Erfüllung der Vertragspflichten beauftragt, zur Verschwiegenheit im Sinne von Absatz 2 zu verpflichten.

(2) Der Auftragnehmer hat die ihm im Rahmen seiner Leistungserbringung bekannt gewordenen Vorgänge, Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung aller Leistungen fort. Gesetzlichen Offenlegungspflichten darf der Auftragnehmer

- (4) Daten und Auskünfte über die Baumaßnahme darf der Auftragnehmer an nicht an der Planung oder Ausführung beteiligte Dritte nur mit vorheriger Zustimmung des Bauherrn weitergeben. Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers gemäß § 15 Absatz 5 bleibtunberührt.
- (5) Anfragen der Medien hat der Auftragnehmer an den Bauherrn weiter zu leiten.
- (6) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit aller übrigen Vertragsbestimmungen. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien zur Vereinbarung einer entsprechenden Ersatzbestimmung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt auch für den Fall, dass dieser Vertrag Lücken enthält oder der Auslegung bedarf.

(7) Die in dies	em Vertrag für die Kir	chengeme	inde					
abgegebenen	Willenserklärungen	werden	erst	wirksam	mit	schriftlicher	Erteilung	der
kirchenaufsich	tlichen Genehmigung	durch die	kirchli	che Aufsich	ntsbehö	örde.		

Bauherr:	Der Architekt:
, den	, den
L.S.	Stempel
(Unterschrift für den Auftraggeber, Bauherrn)	(Name des Auftragnehmers)
Nur bei Pfarreien:	
(Unterschrift zwei weiterer KV-Mitglieder)	
Fachtechnische Genehmigung Referent/in Ressourcenverwaltung Bau im Bischöflichen Ordinariat Magdeburg	Mitzeichnung Justiziar/in im Bischöflichen Ordinariat Magdeburg
Kirchenaufsichtlic	che Genehmigung
Die vom Bauherrn im Rahmen der vorstehenden Ur werden hiermit gemäß § 21 KVVG kirchenaufsichtl	
Magdeburg, den	
L. S.	
(Name des Ge	nehmigenden)
Bischöfliches Ordin	ariat/Generalvikariat

Anlage 1

(zu § 2 Absatz 1 Buchstabe a), § 3 des Architekten-|Ingenieurvertrages)

Leistungsbeschreibung

1. Projektbeschreibung:

Hier sind eine ausführliche Projektbeschreibung einzufügen und Angaben auch zuQualitäten von Baumaterialitäten zu machen.

2. Leistungsbeschreibung im Einzelnen:

Gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe a), § 3 Absatz 1, 2 Buchstabe a) des Architektenvertrages werden die vom Auftragnehmer auszuführenden Leistungen zur Planung und Überwachung des vorstehend beschriebenen Bauvorhabens, insbesondere das Leistungsbild "Gebäude und Innenräume" (Architektenleistungen) nachfolgend bestimmt:

2.1. Allgemeine Regelungen:

Die Leistungsbeschreibung ist nicht abschließend; der Auftragnehmer schuldet sämtliche Leistungen, die zur Herbeiführung des vertraglichen Leistungserfolges (Werkerfolg) erforderlich sind, auch wenn die betreffenden Leistungen nicht in dieser Anlage aufgeführtsind.

Im Rahmen dieser Beauftragung des Auftragnehmers gelten insbesondere die in der HOAI 2021 und ihren Anlagen im Einzelnen ausgewiesenen und für den planerischen Werkerfolg erforderlichen Grundleistungen im Rahmen des nachstehend aufgeführten Leistungsbildes als zur Erreichung des Werkerfolges jeweils vereinbart. Soweit nachstehend vereinbart, giltdas Vorstehende auch in Bezug auf Besondere Leistungen sowie Beratungsleistungen.

Soweit im vorliegenden Architektenvertrag oder seinen Anlagen auf einzelne Leistungsbilder der HOAI Bezug genommen oder auf sie verwiesen wird, sind sich die Vertragsparteien darin einig, dass damit Leistungen vereinbart sind und die HOAI nicht lediglich eine Auslegungshilfe darstellt.

2.2. Leistungsbild:

2.2.1. Hiermit werden sämtliche erforderlichen Grundleistungen für das Leistungsbild "Gebäude und Innenräume" gemäß § 34 i. V. m. Anlage 10 Nummer 10.1 HOAI (Objektplanung gemäß Teil 3 Abschnitt 1 HOAI)

nach Maßgabe stufenweiser Beauftragung an den Auftragnehmer gemäß nachstehender Ziffer 3 beauftragt und darüber hinaus sämtliche erforderliche Besondere Leistungen und erforderliche Beratungsleistungen. Die Unterteilung der Leistungen in Leistungsphasen (LPH) und deren Bewertung folgt den Regelungen des § 34 Absatz 3 HOAI für das Leistungsbild "Gebäude und Innenräume".

Die in den vorliegenden Leistungsbildern festgelegten Grundleistungen gemäß den Leistungsphasen

	PH) 1 – LPH 9 sind als Mindestleistungen erforderlich, um den vertraglichen Leibeizuführen und stellen jeweils einzelne Teilerfolge dar.	stungser	folg
	.2. Folgende Besondere Leistungen hat der Auftragnehmer zu erbringen und diese gt hiermit vereinbart (§ 3 Absatz 2 HOAI):	werden	wie
-	Besondere Leistung		
	a.3. Folgende Beratungsleistungen hat der Auftragnehmer zu erbringen und die ermit wie folgt vereinbart (§ 3 Absatz 1 i.V.m. Anlage 1 HOAI): Beratungsleistung	ese we	rden
-	Beratungsleistung		
3. §	Stufenweise Beauftragung:		
3.1	. Sämtliche erforderlichen Leistungen des Auftragnehmers werden in folge	nde St	ufen

unterteilt:

Grundlagenermittlung; Vorplanung; Entwurfsplanung; erste Stufe:

Genehmigungsplanung;

Ausführungsplanung; Vorbereitung der Vergabe; Mitwirkung bei der zweite Stufe:

Objektüberwachung - Bauüberwachung und Dokumentation; dritte Stufe:

Objektbetreuung.

ou.	.i				
-	erste Stufe:				
-	zweite Stufe:				
-	dritte Stufe:				

3.2. Beauftragung erste Stufe:

Hiermit beauftragt der Bauherr sämtliche vorstehenden Leistungen der ersten Stufegemäß Ziffer 3.1.:

- Grundlagenermittlung,
- Vorplanung,

oder

- Entwurfsplanung,
- Genehmigungsplanung.

3.3. Beauftragung weiterer Stufen:

Jede weitere Stufe hat der Bauherr gesondert schriftlich abzurufen und damit zu beauftragen; es gilt der Genehmigungsvorbehalt der kirchlichen Aufsichtsbehörde. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle an ihn beauftragten weiteren Stufen zu leisten; ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Für jede weitere Stufe umfasst jede Beauftragung sämtliche weiteren erforderlichen Leistungen für das vorstehend beauftragte Leistungsbild. Für sämtliche Nachtragsvereinbarungen durch ergänzende Verträge (Ergänzungsverträge) zu diesem Vertrag gelten die Bestimmungen dieses Architektenvertrages. Der Auftragnehmer kann keine Vergütungs- oder sonstige Ansprüche aufgrund der stufenweisen Beauftragung oder einer unterbliebenen oder nur teilweisen Beauftragung mit einzelnen (Teil-)Leistungen der weiteren Leistungsstufen geltend machen.

Alternative:

☐ 4. Beauftragung einzelner Leistungsphasen

Hiermit beauftragt der Bauherr den Auftragnehmer mit den Grundleistungen für das Leistungsbild "Gebäude und Innenräume" gemäß § 34 i. V. m. Anlage 10 Nummer 10. HOAI folgender Leistungsphasen:

Leistungsphase 1:	Grundlagenermittlung
Leistungsphase 2:	Vorplanung
Leistungsphase 3:	Entwurfsplanung
Leistungsphase 4:	Genehmigungsplanung
Leistungsphase 5:	Ausführungsplanung
Leistungsphase 6:	Vorbereitung der Vergabe
Leistungsphase 7:	Mitwirkung bei der Vergabe
Leistungsphase 8:	Objektüberwachung - Bauüberwachung und Dokumentation
Leistungsphase 9:	Objektbetreuung

Anlage 5

(zu § 6 des Architektenvertrages)

Honorargrundlagen

Für das nach § 6 Absatz 1 zu vereinbarende Honorar legen die Vertragsparteien Folgendeszu Grunde:

Abweichend von § 4 Absatz 1 HOAI gilt die DIN 276-1:2018-12.

A) Gesamtkosten:

1.

	brutto	netto
Kostengruppe 200 Vorbereitende Maßnahmen	€	€
Kostengruppe 300 Bauwerk – Baukonstruktion	€	€
Kostengruppe 400 Bauwerk – Techn. Anlagen	€	€
Kostengruppe 500 Außenanlagen u. Freiflächen	€	€
Kostengruppe 600 Ausstattung u. Kunstwerke	€	€
Summe	€	€

B) Anrechenbare Kosten nach DIN 276-1:2018-12

	netto
Kostengruppe 200 Vorbereitende Maßnahmen	€
Kostengruppe 300 Bauwerk – Baukonstruktion	€
Kostengruppe 500 Außenanlagen u. Freiflächen	€
Kostengruppe 600 Ausstattung u. Kunstwerke	€
Summe der anrechenbaren Kosten	€

C) Besondere Grundlagen des Honorars gemäß § 33 Absatz 2 HOAI

Anrechenbar für Leistungen bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten sind die Kosten für Technische Anlagen, die der Auftragnehmer nicht fachlich plant oder deren Ausführung er nicht fachlich überwacht,

1.	vollständig bis zu 25% der sonstigen anrechenbaren Kosten
	Ermittlung des Grenzwertes (25% der sonstigen anrechenbaren Kosten)
	sonstige anrechenbare Kosten:
	davon 25%:
	Kostengruppe 400:
	davon voll anrechenbar:

2. zur Hälfte mit dem 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigenden Betrag:

D) Mitzuverarbeitende Bausubstanz gemäß § 4 Absatz 3 HOAI

Der Umfang der mitzuverarbeitenden Bausubstanz im Sinne des § 2 Absatz 7 HOAI soll bei den anrechenbaren Kosten angemessen berücksichtigt werden. Umfang und Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz sollen zum Zeitpunkt der Honorarvereinbarung vorläufig abschließend ermittelt und vereinbart werden. Soweit nachstehend ein entsprechender Betrag ausgewiesen wird, gilt dieser als Grundlage für die Honorarermittlung als vereinbart.

Į	Jm	fang	und	der	Wert	der	mitzu	verarb	eitend	len	Baus	subst	anz:

E) Summe der anrechenbaren Kosten:

Anrechenbare Kosten gemäß A)	€
Anrechenbare Kosten gemäß B1)	€
Anrechenbare Kosten gemäß B2)	€
Anrechenbare Kosten gemäß C)	€
Summe der anrechenbaren Kosten	€

F)	Honorarzone und Honorarsatz
1.	Honorarzone:
	Es wird – in Anlehnung an die Objektlisten gemäß Anlage 10 Nummer 10.2 und Nummer 3 zu § 35 Absatz 7 HOAI - folgende Honorarzone vereinbart:
b)	Erhöhung der Honorarzone:
Beg	gründung im Falle der Erhöhung der Honorarzone:
2.	Honorarsatz:
Es	wird folgender Honorarsatz vereinbart:
G)	Umbauzuschlag
a)	Netto-Honorar für die Grundleistungen (100 %):€
	Netto-Honorar (%):€
b)	Zuschlag Umbau/ Modernisierung gemäß § 36 Absatz 1, § 6 Absatz 2 HOAI auf das Netto-Honorar gemäß Buchstabe a):

Beg	gründung:		
Pro	zentsatz:%	Betrag:€	
H)	Honorarermittlung nach HOAI		
,	Es erfolgt eine Honorarvereinbarun	a anhand dar Warta dar HOAI	ī
	-		
1.	Netto-Honorar Grundleistungen (1	00 %), ggf. inkl. Umbauzusch	ılag):
	Leistungsphase	Netto-Honorar	Netto-Honorar inkl. Umbauzuschlag
	Leistungsphase 1:	€	€
	Leistungsphase 2:	€	€
	Leistungsphase 3:	€	€
	Leistungsphase 4:	€	€
	Leistungsphase 5:	€	€
	Leistungsphase 6:	€	€
	Leistungsphase 7:	€	€
	Leistungsphase 8:	€	€
	Leistungsphase 9:	€	€
	Gesamt Netto-Honorar	€	€
2.	Nebenkosten werden prozentual pa Nebenkostensatz: Grundleistungengemäß Ziffer 1. Nebenkosten: Besondere Leistungen (§§ 3 Absat	bezogen auf die Nett €	
4.	☐ Pauschalhonorar (netto) für alle Beratungsleistungen:	beauftragten Besonderen Leis	stungen:
	☐ Pauschalhonorar (netto) für alle	beauftragten Beratungsleistur	ngen:

5. Gesamthonorar:

a)	Honorarsumme Grundleistungen netto	€
b)	Nebenkosten (€ auf (a))	€
c)	Zwischensumme (a) + (b)	€
d)	Honorarsumme Besondere Leistungen netto	€
e)	Honorarsumme Beratungsleistungen netto	€
f)	Honorarsumme gesamt netto $(c) + (d) + (e)$	€
g)	Umsatzsteuer (%)	€
h)	Gesamt-Honorarsumme (brutto)	€

I) Pauschalhonorar

1) I duschamonorur	
und Festhonorar, mit dem abweichend von §	n diesem Vertrag übertragenen Leistungen ein Pauschal- 6 Absatz 2 auch die Nebenkosten abgegolten sind in zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer.
J) Leistung nach Zeit Fallen Leistungen an, die nach erbrac Stundensätze vereinbart:	chten Zeiten abzurechnen sind, so werden folgende
für den Auftzragnehmer selbst:	€ zzgl. MwSt.
für den techn. oder kaufm. Mitarbeiter:	€ zzgl. MwSt.
für techn. Zeichner:	€ zzgl. MwSt.
Projektleiter:	€ zzgl. MwSt.
Projektsteuerer:	€ zzol MwSt



FACHPLANERVERTRAG| INGENIEURVERTRAG

über Leistungen für Tragwerksplanung (TWP) Für das Bistum Magdeburg

Bauherr:
kath. Pfarrei:
Pfarrer:
Anschrift:
vertreten durch den Kirchenvorstand -nachfolgend als Auftraggeber/Bauherr im Folgenden Bauherr bezeichnet-
Fachplaner Ingenieur:
vertreten durch
Firma/Ansprechpartner:
Anschrift:
§ 1 GEGENSTAND DES VERTRAGES
(1) Dieser Vertrag ist ein Ingenieurvertrag nach § 650p Absatz 1 BGB. Mit ihm werden die nachfolgend aufgeführten Planungs- und Überwachungsziele (Planungs- bzw. Gesamterfolg) vereinbart.
(2) Der Bauherr beabsichtigt folgendes Bauvorhaben durchzuführen:
(3) Das Bauvorhaben wird auf folgendem Grundstück durchgeführt:
a) Gemarkung:
b) Flur:
c) Flurstück:
(4) Ansprechpartner und Projektleiter:
Name:
Telefon:
a) Ansprechpartner auf Seiten des Bauherrn für den Fachplaner ist: der Kirchenvorstand, dieser wird zur Zeit vertreten durch Pfarrer
b) Ansprechpartner und Stellvertreter auf Seiten des Fachplaners ist:
• Ansprechpartner:
• Stelly. Ansprechpartner:

Der Fachplaner sichert zu, dass der von ihm benannte Ansprechpartner oder dessen Stellvertreter an allen regelmäßigen Projektbesprechungen persönlich teilnehmen. Der Fachplaner stellt sicher,



dass der von ihm benannte Projektleiter oder dessen Stellvertreter während der gesamten Vertragsdauer dem Bauherrn als verantwortliche Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Ein Wechsel in der Person des Ansprechpartners oder des Stellvertreters ist nur aus zwingendem Grund oder auf Verlangen des Bauherrn, das sich auf einen wichtigen Grund stützt, möglich.

§ 2 GRUNDLAGEN DES VERTRAGES

- (1) Art und Umfang der Leistungen werden durch diesen Vertrag und seine Anlagen bestimmt. Bei Widersprüchen gelten nachrangig gegenüber diesem Vertragstext die folgenden Vertragsanlagen in der nachstehenden Reihen- und Rangfolge:
- a) die Leistungsbeschreibung des Fachplaners | Ingenieurs (Anlage 1);
- b) der Rahmenterminplan (Anlage 2);
- c) der noch zu erstellende Zahlungsplan (Anlage 3);
- d) das Honorarangebot des Fachplaners | Ingenieurs vom _____ (Anlage 4).
 - □ Die vorstehenden Vertragsanlagen werden diesem Vertrag nicht in Papierform beigefügt. Die Parteien vereinbaren stattdessen, sämtliche Dokumente und Anlagen auf einer einmalig beschreibbaren Daten-CD zu speichern, den vertragsgemäßen Inhalt der Daten-CD durch Unterschrift auf dem Label der Daten-CD zu bestätigen und jeder Vertragsausfertigung dieses Vertrages eine unterzeichnete Kopie der Daten-CD beizufügen.
- e) Alle behördlichen Genehmigungen und Auflagen, die bis zur Abnahme erteilt oder gemacht werden und für die vertragsgemäße Leistungserbringung erforderlich sind. Soweit bei Vertragsabschluss mit zukünftigen behördlichen Auflagen auf der Grundlage des bei Vertragsabschluss geltenden Rechts oder der Behördenpraxis nicht gerechnet werden konnte, werden etwaige Zusatzleistungen oder Leistungsänderungen oder wiederholte Leistungen gemäß § 6 zusätzlich vergütet.
- f) (aa) Die zum Zeitpunkt der Abnahme geltenden anerkannten Regeln der Baukunst/Technik, insbesondere alle einschlägigen EN-Normen, alle DIN-, VDI-, VDE- Normen und alle einschlägigen Gesetze und Erlasse, Verordnungen, Richtlinien und Auflagen, insbesondere zum Brand- und Arbeitsschutz sowie zur Unfallverhütung sowie die anerkannten Regeln der Technik und Baukunst, jeweils in der zum Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung geltenden Fassung einzuhalten. EN-Normen sind gegenüber der DIN vorrangig; ist ein Sachverhalt nicht durch eine EN-Norm geregelt, gilt die DIN. Sieht eine EN-Norm oder eine DIN-Vorschrift mehrere Ausführungsarten vor und ist die Ausführungsart nicht im Bauherrnprogramm vorgegeben, bestimmt derBauherr die Ausführungsart nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).
 - (bb) Die Be- und Verarbeitungs- und Anwendungsvorschriften der Hersteller, weiterhin alle TÜV Vorschriften, alle gewerberechtlichen Vorschriften und alle Gesetze, insbesondere Gesetze zum Schutz gegen Baulärm und andere bundes- und landesrechtliche Immissionsschutzregelungen, die Arbeitsstättenregeln sowie umwelt- und abfallrechtliche Vorschriften und Gesetze (z.B. Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG), usw.), Verordnungen, Ortssatzungen und alle öffentlich rechtlichen Vorschriften, soweit sie im Hinblick auf das Bauvorhaben einschlägig sind.
 - (cc) Sofern und soweit DIN-Normen oder andere der vorgenannten Vorschriften nicht den anerkannten Regeln der Baukunst/Technik entsprechen, gilt nicht die DIN-Norm oder die entsprechende Vorschrift; die Leistungen sind in diesem Falle vielmehr entsprechend den anerkannten Regeln der Baukunst/Technik zu erbringen.
 - (dd) Der Fachplaner wird den Bauherrn über derartige Abweichungen unverzüglichunterrichten.
- g) Die Bestimmungen des BGB, insbesondere über den Werkvertrag (§§ 631 BGB ff.) sowie Architekten- und Ingenieurverträge (§§ 650 p BGB ff.).
- h) Die unverbindlichen Regelungen der HOAI 2021 sind nur dann einschlägig, sofern und soweit



dieser Vertrag (insbesondere für die Leistungsbeschreibung) auf die HOAI oder die HOAI-Anlagen verweist

- i) Die Auflagen und Förderbedingungen von Fördermittelgebern.
- (2) Im Falle von Widersprüchen oder Unklarheiten gelten die Bestandteile des Vertrages in der vorstehenden Reihen- und Rangfolge gemäß Absatz 1 mit folgender Maßgabe:
- a) Soweit Vertragsbestandteile gemäß Absatz 1 Buchstaben a) bis d) den Anforderungen der Vertragsbestandteile gemäß Absatz 1 Buchstaben e) bis i) nicht genügen sollten, sind letztere vorrangig.
- b) Soweit innerhalb der vorstehend in Absatz 1 aufgeführten Vertragsbestandteile oder zwischen diesen und ihren Anlagen Widersprüche oder Unklarheiten bestehen, die im Wege der Auslegung nicht beseitigt werden können, gilt vorbehaltlich speziellerer Regelungen, dass die jeweils weitergehende und/oder qualitativ höherwertigeAnforderung / Leistung als vereinbart.
- c) Im Übrigen bestimmt der Bauherr die vom Fachplaner | Ingenieur geschuldete Leistung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB. Die jeweils gültigen Gesetze, Bestimmungen und Auflagen von Behörden und behördenähnlichen Institutionen sind stets einzuhalten.
- (3) Der Fachplaner | Ingenieur ist verpflichtet, den Bauherrn unverzüglich darauf hinzuweisen, sofern aus seiner Sicht Widersprüche oder Unklarheiten zwischen den Vertragsbestandteilen bestehen, und eine Empfehlung zur Auflösung des Widerspruchs oder zur Klärung zu unterbreiten.
- (4) Allgemeine Geschäfts- und/oder sonstige Vertrags- und Zahlungsbedingungen des Fachplaners Ingenieurs sind nicht Vertragsbestandteil, auch dann nicht, wenn der Bauherr der Geltung dieser Bedingungen nicht ausdrücklich widersprochen hat.
- (5) Die im Bistum Magdeburg geltenden Vorschriften über die kirchliche Vermögensverwaltung und die kirchlichen Vertretungsregelungen nach dem Kirchenvermögensverwaltungsgesetz für das Bistum Magdeburg (KVVG) in der jeweils gültigen Fassung sind dem Fachplaner | Ingenieur bekannt. Weiterhin ist dem Auftragnehmer die Bauordnung des Bistums Magdeburg in der jeweils gültigen Fassung bekannt. Beide Gesetze sind beim Bauherrn hinterlegt und können wenn erforderlich dort eingesehen werden.

§ 3 LEISTUNGEN / BAUKOSTENOBERGRENZE

- (1) Die vom Fachplaner | Ingenieur nach diesem Vertrag auszuführenden Leistungen werden durch diesen Vertrag und seine Anlagen, insbesondere die Leistungsbeschreibung (Anlage 1), bestimmt. Die Leistungsbeschreibung in dem Leistungsbild "Tragwerksplanung" ist nicht abschließend. Der Fachplaner | Ingenieur schuldet sämtliche Leistungen, die zur Herbeiführung des vertraglichen Leistungserfolges (Werkerfolg) erforderlich sind, auch wenn die betreffenden Leistungen nicht in der Anlage 1 aufgeführtsind.
- (2) Der vom Fachplaner | Ingenieur geschuldete Leistungserfolg umfasst die Erreichung folgender Planungs- und Bauüberwachungsziele:
- a) Technische und gestalterische Qualitäten / Quantitäten:

Die technischen und gestalterischen Qualitäten und Quantitäten des Bauvorhabens sind in folgenden Vertragsbestandteilen definiert und vom Fachplaner | Ingenieur vollumfänglich umzusetzen:

BISTUM MAGDEBURG

(aa) Leistungsbild "Tragwerksplanung" (A	nlage 1),
(bb)	
(cc)	
(dd)	

b) Baukostenobergrenze:

- (aa) Dem Fachplaner | Ingenieur ist bekannt, dass dem Bauherrn ein festes Budget in Höhe von maximal _____ € ("Baukostenobergrenze") für das Bauvorhaben zur Verfügung steht. Das Budget enthält sämtliche Baukosten (KG 200 KG 600 gemäß DIN 276: 2018-12) für das Bauvorhaben. Der Fachplaner | Ingenieur hat seine Leistungen bezogen auf die von ihm zu bearbeitenden Kostengruppen so zu erbringen, dass diese Kostenobergrenze eingehalten wird.
- (bb) Der Fachplaner | Ingenieur hat den Bauherren und die kirchliche Aufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn und sobald erkennbar wird, dass die Baukostenobergrenze überschritten wird, soweit Leistungen des Fachplaners | Ingenieurs einzelne Baukosten betreffen.
- (3) Die im Leistungsbild (Anlage 1) festgelegten Grundleistungen gemäß den Leistungsphasen (LPH) 1 LPH 6 der HOAI-Anlage 14 Nummer 14.1 sind als Mindestleistungen erforderlich, um den vertraglichen Leistungserfolg herbeizuführen und stellen jeweils einzelne Teilerfolge dar.
- (4) Zu den Leistungen des Fachplaners | Ingenieurs gehört in allen ihm übertragenen Bearbeitungsphasen die Teilnahme an den Sitzungen und Besprechungen mit allen an der Planung und Durchführung des Bauvorhabens Beteiligten einschließlich der Beratung und Information des Bauherrn sowie die Umsetzung der Besprechungsergebnisse im Zuge der stufenweisen Bearbeitung des Bauvorhabens. Der Fachplaner | Ingenieur ist verpflichtet, über alle Besprechungen mit dem Bauherrn und den fachlich Beteiligten und Projektbeteiligten Niederschriften in einem dem Besprechungsinhalt angemessenen Umfang anzufertigen und diese dem Bauherrn innerhalb von 5 Werktagen zu übermitteln, soweit dieses seinen Leistungsbereich betrifft und dieses zur Integration in das Protokoll des Architekten mit diesem abzustimmen.
- (5) Der Fachplaner | Ingenieur führt den Schriftwechsel mit Behörden, sonstigen Dienststellen und den bauausführenden Firmen oder sonstigen Dritten (z.B. Grundstücksnachbarn) in Abstimmung mit dem Bauherrn. Alle Verhandlungen mit diesen Beteiligten sind vorher mit dem Bauherrn abzustimmen. Der Auftragnehmer ist nicht bevollmächtigt, eigene Entscheidungen zu treffen.
- (6) Der Fachplaner | Ingenieur ist verpflichtet, die vertraglichen Leistungen zu den vereinbarten Konditionen dieses Vertrages einschließlich sämtlicher Anlagen zu erbringen, sofern und soweit der Bauherr die weiteren Stufen innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der Leistungsstufe I beauftragt. Satz 1 gilt nicht im Falle der Beauftragung einzelner Leistungsphasen nach Ziffer 3.4. der Anlage 1 zu diesem Ingenieursvertrag.
- (7) Der Fachplaner | Ingenieur kann keine Vergütungs- oder sonstigen Ansprüche aufgrund der stufenweisen Beauftragung oder einer unterbliebenen oder nur teilweisen Beauftragung mit einzelnen (Teil-)Leistungen der weiteren Leistungsstufen geltend machen.
- (8) Der Fachplaner | Ingenieur hat bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen stets den Grundsatz der größtmöglichen Wirtschaftlichkeit, auch hinsichtlich der späteren Unterhaltungs- und Betriebskosten, zu beachten.



- (9) Sämtliche notwendigen Entscheidungen des Bauherrn sind vom Fachplaner Ingenieur rechtzeitig vorzubereiten und dem Bauherrn entscheidungsreif unter Berücksichtigung einer Entscheidungsfrist in der Regel von jeweils 5 Kalendertagen vorzulegen.
- (10) Alle vertraglichen Leistungen werden vom Fachplaner | Ingenieur selbst erbracht. Eine Beauftragung von Subplanern ist nur nach vorheriger Zustimmung des Bauherrn zulässig.
- (11) §§ 650p Absatz 2, 650r BGB werden ausgeschlossen.

	(12) Folgende	Leistungen sind	vom Fachplaner	Ingenieur	bereits erbracht v	vorden:
--	---------------	-----------------	----------------	-----------	--------------------	---------

Vorstehende Leistungen sind Leistungen nach Anlage 1 und gelten bereits als erbracht.

§ 4 GEÄNDERTE / ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN

- (1) Der Bauherr ist zur schriftlichen Anordnung von Vertragsänderungen gemäß § 650b Absatz 1 BGB sowie zur schriftlichen Anordnung von Wiederholungsleistungen berechtigt.
- (2) Der Fachplaner | Ingenieur ist verpflichtet, den Bauherrn vor der Ausführung von Leistungsänderungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen handelt. Der Fachplaner | Ingenieur hat ferner vor der Ausführung von Leistungsänderungen eine Schätzung des voraussichtlich anfallenden Mehraufwandes einschließlich etwaiger Terminauswirkungen auf den Planungs- und Bauablauf zu übermitteln.
- (3) Die Mehrvergütung des Fachplaner | Ingenieur erfolgt in einem Nachtragvertrag, mit dem das Nachtragshonorar in angemessener Weise zu pauschalieren ist. Sofern insoweit keine Einigung erreicht werden kann, erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand auf Nachweis zu den gemäß Honorarangebot des Fachplaners | Ingenieurs (Anlage 4) vereinbarten Stundensätzen. Die Parteien werden sich im Einzelfall bemühen, das Nachtragshonorar in einem Nachtragsvertrag angemessen zu pauschalieren.
- (4) Aufgrund der bestehenden vertraglichen Vereinbarung über die Mehrvergütung bei Vertragsänderungen und Wiederholungsleistungen ist der Fachplaner | Ingenieur sofort nach dem Erhalt einer schriftlichen Anordnung des Bauherrn zur Ausführung der angeordneten Vertragsänderung oder der angeordneten Wiederholungsleistung verpflichtet. Die 30-Tagesfrist gemäß § 650b Absatz 2 Satz 1 BGB gilt in diesem Vertragsverhältnis nicht.
- (5) Es wird klargestellt, dass die Regelungen in § 650q Absatz 2 BGB sowie 650c BGB für Mehrvergütungsansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ebenfalls keine Anwendung finden.

§ 5 ZUSAMMENARBEIT

(1) Der Fachplaner | Ingenieur ist zur Zusammenarbeit mit dem Architekten verpflichtet. Er erteilt den anderen Beteiligten Auskunft, gewährt ihnen Einblick in seine Unterlagen und stellt ihnen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Fachplaner | Ingenieur und anderen fachlich Beteiligten hat der Fachplaner unverzüglich schriftlich unter Darstellung des Sachverhalts eine Abstimmung mit dem Architekten vorzunehmen und mit diesem gemeinsam eine Entscheidung des Bauherren herbeizuführen.



(2) Der Fachplaner | Ingenieur hat seine Leistungen zur Integration in die Objektplanung zu erbringen.

§ 6 VERGUTUNG DER FACHPLA	ANER- INGENIEURLEISTUI	NGEN
(1) Hiermit vereinbaren die Vertragsp 1. Abweichend von § 4 Absatz 1 HC		gen:
 2. Die Vereinbarung der Honorarze Nummer 14.2. Als Honorarzone wird hiermi □ Die Erhöhung der Honora 		e Objektliste gemäß Anlage 14
☐ 3. Der Umfang der mitzuverarbeiten anrechenbaren Kosten angemessen Bausubstanz soll zum Zeitpunkt vereinbart werden. Soweit nachstel Honorarermittlung als vereinbart:	berücksichtigt werden. Umfang i der Honorarvereinbarung vorlä	und Wert der mitzuverarbeitenden iufig abschließend ermittelt und
☐ 4. Die Vertragsparteien vereinbauzuschlag. Der Umbauzuschlag. Prozent. Begründung:	•	•
(2) Die Vertragsparteien vereinbaren	hiermit folgendes Honorar:	
Regelungen der HOAI 2021 be	1 1	enieur ein Honorar, das nach den en vereinbaren erst bei Vorliegen urs abschließend.
wurde vom Fachplaner Inger	-	n Pauschalhonorar. Das Honorar Honorarangebot des Fachplaners gsstufen:
Leistungsstufe I:	EURO	_ netto
Leistungsstufe II:	EURO	
Leistungsstufe III:	EURO	netto
INSGESAMT:	EURO	
zzgl. jeweils geltender MwSt. i EURO	m Zeitraum der jeweiligen Leistu	
Pauschal-Gesamthonorar:	EURO	_ brutto



- (3) Nebenkosten werden pauschal abgerechnet. Nebenkosten sind insbesondere:
- a) Reisekosten;
- b) Kosten für Post- und Botendienste;
- c) Kosten für Telefonverkehr und Datenübertragungen;
- d) Kosten für die Nutzung und Bearbeitung einer Projektkommunikationsplattform;
- e) Kosten für Zahlungsanweisungen;
- f) Kosten für die Versicherung im Sinne von § 14 dieses Vertrages;
- g) Kosten für die Vervielfältigung von Zeichnungen bis zu 5-fach analog und digital auf CD-ROM;
- h) Kosten für Listen, Briefe, Kopien und andere Unterlagen;
- (4) Unbeschadet der in Absatz 2 abgeschlossenen Honorarvereinbarung werden gemäß § 3 Absatz 2 HOAI in Verbindung mit Anlage 1 dieses Vertrages vereinbarte Besondere Leistungen und Beratungsleistungen stets pauschal vergütet:
 - 1. Pauschalhonorar für die beauftragten Besonderen Leistungen (netto):

INSGESAMT:	EURO	_netto			
zzgl. jeweils geltender MwSt. im					
Zeitraum der jeweiligen Leistungserbringung: EURO					
Pauschal-Gesamthonorar:	EURO	_brutto			
2. Pauschalhonorar für die beauftragten Beratungsleistungen (netto):					
INSGESAMT:	EURO	_ netto			
zzgl. jeweils geltender MwSt. im					
Zeitraum der jeweiligen Leistungserbringung: EURO					
Pauschal-Gesamthonorar:	EURO	_ brutto			

- 3. Stundenhonorar für die beauftragte Leistung/Beratung mit einer maximal anzurechnenden Summe in Höhe von 1.500,00 € inkl. Umsatzsteuer. Ein Überschreiten des Betrags ist nur nach schriftlicher Weiterbeauftragung möglich (siehe Anlage 5 Punkt F) Leistung nach Zeit).
- 4. Eine Vergütung der Besonderen Leistungen oder Beratungsleistungen in Vomhundertsätzen des Gesamthonorars bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
- 5. Bei
- a) Anbau- und Erweiterungsbauten sowie
- b) Umbau- oder Modernisierungsarbeiten im Bestand <u>und</u> gleichzeitigen Anbau- und Erweiterungsbauten bedarf es einer gesonderten Honorarberechnung und –vereinbarung.



(7) Für die nach § 3 Absatz 12 bereits erbrachten Leistungen ist bereits ein Honorar in Höhe von
Euro gezahlt worden. Dieser Betrag wird auf das nach Absatz 1 vereinbarte
Honorar wie folgt angerechnet:

§ 7 TERMINE UND BAUZEITEN

- (1) Der Fachplaner | Ingenieur hat seine Leistungen entsprechend den im Rahmenterminplan (Anlage 2)vereinbarten Terminen zu erbringen.
- (2) Für die Bauausführung hat der Fachplaner | Ingenieur im Einvernehmen mit dem Bauherrn einen Bauzeitplan aufzustellen.
- (3) Der Fachplaner | Ingenieur stellt einen Detailterminplan auf, in dem die "Meilensteine" der Planung und Bauausführung unter Beachtung der Vertragstermine des Rahmenterminplans im Einzelnen dargestellt sind. Der Detailterminplan enthält auch die Zeitpunkte, zu denen die Beauftragung der nächsten Leistungsstufen jeweils spätestens erfolgen muss, damit der Fachplaner | Ingenieur behinderungsfrei die vertraglichen Leistungen zur Einhaltung des Fertigstellungstermins erbringen kann.
- (4) Der Fachplaner | Ingenieur wird den Detailterminplan in Abstimmung mit dem Bauherrn jeweils fortschreiben.
- (5) Werden Terminüberschreitungen erkennbar, so hat der Fachplaner | Ingenieur den Bauherrn und die kirchliche Aufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich und unter Angabe der Gründe zu unterrichten und Vorschläge zur Kompensierung der Terminüberschreitung zu unterbreiten.
- (6) Treten Störungen auf, die der Fachplaner | Ingenieur nicht zu vertreten hat und unverzüglich schriftlich angezeigt hat, so verschieben sich die vertraglichen Termine um die Dauer der Störung, sofern und soweit sich diese auf die Leistungen des Fachplaners | Ingenieurs auswirkt. Als Störung kommen abschließend folgende Umstände in Betracht:
- a) vertragswidrige Handlungen/Unterlassungen des Bauherrn;
- b) Handlungen/Unterlassungen beauftragter Fachplaner, die auch nach Einwirkung des Fachplaners | Ingenieurs (Auftragnehmers) auf andere Fachplaner im Rahmen seiner Koordinierungspflicht fortbestehen:
- c) Handlungen/Unterlassungen von Behörden;
- d) höhere Gewalt.
- (7) Der Fachplaner | Ingenieur hat nur dann Anspruch auf Berücksichtigung von Störungen, wenn erdiese gegenüber dem Bauherrn unverzüglich schriftlich angezeigt hat.
- (8) Verzögert sich die Bauzeit erheblich durch Umstände, die der Fachplaner | Ingenieur nicht zu vertreten hat, so ist für die nachweislich erforderlichen Mehraufwendungen des Fachplaners | Ingenieurs eine zusätzliche Vergütung zu vereinbaren. Eine Überschreitung der im Rahmenterminplan genannten Bauzeit vom Baubeginn bis zur Fertigstellung um bis zu 6 Monate ist durch das vertragliche Honorar abgegolten.

§ 8 ZAHLUNGEN

(1) Der Fachplaner | Ingenieur kann **Abschlagszahlungen** nach einem zu vereinbarenden Zahlungsplan verlangen, sofern und soweit der vertragliche Leistungsstand jeweils erreicht ist. Weitere Fälligkeitsvoraussetzung ist stets eine ordnungsgemäße und prüffähige Rechnung mit geeigneten Leistungsnachweisen. Abschlagsrechnungen sind innerhalb von 3 Wochen nach Zugang



einer prüffähigen Rechnung zur Zahlung fällig. Der Fachplaner | Ingenieur erhält gemäß § 650q Absatz 1 in Verbindung mit § 632a Absatz 1 BGB auf der Grundlage des Wertes der von ihm erbrachten und von ihm im Einzelnen nachgewiesenen Teilleistungen der Leistungsphasen 1 bis 5 gemäß § 51 HOAI Abschlagszahlungen gemäß § 15 Satz 2 HOAI in Höhe von bis zu 98 % des Bruttohonorars.

- (2) Die **Honorarschlusszahlung** erfolgt nach der Abnahme der letzten nach dem Vertrag zu erbringenden Leistung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Schlussrechnung mit geeigneten Leistungsnachweisen. Der Fachplaner | Ingenieur kann eine prüffähige **Teilhonorarschlussrechnung** für die Leistungsphasen 1 bis 5 gemäß § 51 HOAI erst nach vollständiger Erbringung sämtlicher diesbezüglich zu erbringender Leistungen stellen. Es wird auf § 13 verwiesen. Die Schlussrechnung ist innerhalb von 1 Monat nach der Schlussabnahme und Zugang einer prüffähigen Rechnung zur Zahlung fällig.
- (3) Alle Zahlungen erfolgen durch Banküberweisung auf das in der Rechnung benannte Konto.
- (4) Vor dem Nachweis einer vertragsgemäßen Haftpflichtversicherung gemäß § 14 dieses Vertrages hat der Fachplaner | Ingenieur keinen Anspruch auf Honorarzahlungen. Der Bauherr kann jede Zahlung vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

§ 9 ALLGEMEINE RECHTE UND PFLICHTEN DES FACHPLANERS | INGENIEURS

- (1) Der Fachplaner | Ingenieur ist umfassender Sachwalter des Bauherrn und hat die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und das geltende kirchliche Recht zu beachten. Der Fachplaner | Ingenieur hat den Weisungen des Bauherrn zu folgen und etwaige Bedenken hiergegen dem Bauherrn unverzüglich und vor der Erbringung der betroffenen Leistungen schriftlich mitzuteilen. Der Fachplaner | Ingenieur hat den Bauherrn über alle wesentlichen Angelegenheiten unverzüglich schriftlich oder in Textform zu unterrichten.
- (2) Seine Leistungen sind unter Beachtung der anerkannten Regeln der Baukunst und Technik sowie nach dem Grundsatz größtmöglicher Wirtschaftlichkeit zu erbringen. Letzteres gilt auch im Hinblick auf die späteren Unterhaltungs- und Betriebskosten.
- (3) Soweit es seine Aufgabe erfordert, ist der Fachplaner | Ingenieur berechtigt und verpflichtet, die Rechte des Bauherrn zu wahren; insbesondere hat er den am Bau Beteiligten die notwendigen Weisungen zu erteilen. Er übt für den Bauherrn das Hausrecht aus, soweit es seinen Leistungsbereich betrifft. Eine gesondert erteilte rechtsgeschäftliche Vollmacht des Architekten bleibt hiervon unberührt. Auskünfte über das Bauvorhaben darf der Fachplaner | Ingenieur Dritten unberechtigt nicht geben.
- (4) Der Fachplaner | Ingenieur ist generell verpflichtet, fortlaufend eine Kostenkontrolle als Grundleistung vorzunehmen und unaufgefordert den Bauherrn und die kirchliche Aufsichtsbehörde zu informieren. Sobald eine Kostenüberschreitung erkennbar wird, so hat der Fachplaner | Ingenieur diese dem Bauherrn und der kirchlichen Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen, zu begründen, Vorschläge über Einsparungen zu machen.
- (5) Abweichungen von oder Änderungen der Vertragsbestandteile in den vom Fachplaner | Ingenieur erstellten Plänen sind unzulässig, es sei denn, der Bauherr hat diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Hierzu ist jede dieser Abweichungen/Änderungen dem Bauherrn vom Fachplaner | Ingenieur vor Fertigstellung und Übergabe der jeweiligen Ausführungspläne schriftlich oder in Textform (Änderungsantrag/Entscheidungsvorlage), mit der Bitte um Zustimmung, zu benennen. Die schriftlich mitgeteilte Zustimmung des Bauherrn ist Voraussetzung für den Fachplaner | Ingenieur zur Übernahme solcher Änderungen/Abweichungen in die Planung. Planfreigaben durch den Bauherrn entbinden den Fachplaner | Ingenieur nicht von seiner Verpflichtung für die vertragsgerechte Herstellung seiner Leistung. Der Fachplaner | Ingenieur bleibt für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Planung verantwortlich.



§ 10 AUSSCHREIBUNGEN UND VERGABE

(1)Bei den Ausschreibungen und Vergaben sind die Vorgaben des Bauherrn, der kirchlichen Aufsichtsbehörde sowie Vorgaben und Förderrichtlinien von Dritt- und Fördermittelgebernzu beachten.

§ 11 ABRECHNUNG/ AUFRECHNUNG

- (1) Der Fachplaner | Ingenieur ist verpflichtet, seine Leistungen unverzüglich abzurechnen.
- (2) Falls der Bauherr Finanzierungsmittel unter bestimmten Verwendungsauflagen erhält, sind diese zu beachten.
- (3) Mit nicht unbestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen kann der Fachplaner Ingenieur nicht aufrechnen.

§ 12 HAFTUNG

- (1) Der Fachplaner | Ingenieur sorgt im Rahmen seiner vertraglichen Aufgaben gemeinsam mit den jeweils beauftragten Architekten und den jeweils beauftragten Fachplanern, bildenden Künstlern, Sonderfachleuten und bauausführenden Unternehmern für die mängelfreie Erstellung der in § 1 näher bezeichneten baulichen und sonstigen Anlagen. Der Fachplaner | Ingenieur haftet neben dem bauausführenden Werkunternehmer gegenüber dem Bauherrn für Mängel am Bauwerk wegen mangelhafter Bauüberwachung nach § 421 BGB gesamtschuldnerisch. Im Übrigen gilt § 650t BGB.
- (2) Die Haftung richtet sich nach geltendem Recht. Sie wird durch aufsichtsbehördliche Genehmigungen nicht eingeschränkt. Dasselbe gilt für die Mitwirkung des Bauherrn im Rahmen des Bauvorhabens oder für Anerkennungen oder Zustimmungen jeder Art des Bauherrn.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten auch im Falle von Verzögerungen.
- (4) Der Bauherr kann beim Auftreten eines vom Fachplaner | Ingenieur verursachten Schadens den Fachplaner | Ingenieur mit der Planung der Mängelbeseitigung beauftragen. Ein Anspruch des Fachplaners | Ingenieurs hierauf besteht jedoch nicht.

§ 13 ABNAHME/ VERJÄHRUNG

- (1) Der Bauherr nimmt die Leistungen des Fachplaners | Ingenieurs bis einschließlich der Leistungsphase 5 gemäß § 51 HOAI bei Vorliegen der Abnahmevoraussetzungen (Beseitigung des letzten Mangels des Unternehmers, bei mehreren des letzten Unternehmers) ab; das Recht des Fachplaners | Ingenieurs auf Teilabnahme nach § 650s BGB bleibt unberührt, soweit dessen Voraussetzungen vorliegen.
- (2) Die Vertragsparteien werden gemäß § 650q Absatz 1 BGB entsprechend § 650g BGB im Falle der Verweigerung der Abnahme des Planerwerks durch den Bauherrn einen Termin vereinbaren, in dem sie gemeinsam den Zustand des Planerwerks feststellen. Verweigert der Bauherr die Teilabnahme nach § 650s BGB, gilt Satz 1.
- (3) Die Verjährungsfrist für Leistungen des Fachplaners | Ingenieurs beträgt 5 Jahre.
- (4) Die Abnahme hat förmlich zu erfolgen.
- (5) Einer Nutzung der erstellten baulichen und sonstigen Anlagen durch den Bauherrn bis zu einer (Teil-)Abnahme der Fachplaner- | Ingenieurleistungen kommt keine rechtliche Wirkung zu. Dasselbe gilt für jedwede Zahlungen an den Fachplaner. Im Übrigen gilt § 640 Absatz 2 Satz 1 BGB.



(6) Die Leistung von Teilschlusshonorarzahlungen durch den Bauherrn, insbesondere für die Leistungsphasen gemäß § 51 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 HOAI bewirkt keinen früheren Beginn der Verjährung.

§ 14 VERSICHERUNGEN

(1) Zur Sicherstellung etwaiger Ersatzansprüche aus diesem Vertrag ist eine Haftpflichtversicherung vom Fachplaner | Ingenieur bei Vertragsabschluss nachzuweisen und sicherzustellen, dass die Eintrittspflicht der Versicherung erhalten bleibt. Als Deckungssummen einer abzuschließenden Berufs-Haftpflichtversicherung werden folgende Beträge vereinbart:

a)	für Personenschäden:	
b)	für sonstige Schäden:	

Der Versicherungsnachweis ist als Anlage 6 zu diesem Vertrag beizufügen.

- (2) Dem Fachplaner | Ingenieur obliegt ferner der Nachweis, dass die vorgenannten Haftungssummen zur Deckung der Ersatzansprüche aus diesem Vertrag zur Verfügung stehen. Die vorstehenden Nachweise sind durch Vorlage des Versicherungsscheines und ergänzende Erklärungen des Versicherers erstmalig bei Abschluss dieses Vertrages und in der Folgezeit halbjährig zu erbringen, stets bei der Abnahme der Fachplaner- | Ingenieursleistungen.
- (3) Der Fachplaner Ingenieur hat vor dem Nachweis einer Haftpflichtversicherung mit vorstehendem Umfang keinen Anspruch auf Auszahlung einer Vergütung einschließlich Abschlagszahlungen.

§ 15 KÜNDIGUNG

- (1) Der Bauherr ist berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn:
- a) der Fachplaner | Ingenieur das Bestehen oder Fortbestehen einer vertragsgemäßen Haftpflichtversicherung trotz Aufforderung des Bauherrn nicht nachweist und eine dem Fachplaner | Ingenieur gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos verstrichen ist;
- b) der Fachplaner | Ingenieur den in § 1 Absatz 4 Buchstabe b) benannten Ansprechpartner ohne zwingenden Grund auswechselt und eine dem Fachplaner | Ingenieur gesetzte angemessene Frist zur Wiedereinsetzung des Ansprechpartners fruchtlos verstrichen ist;
- c) der Fachplaner | Ingenieur eine oder mehrere wesentliche Vertragspflichten aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erfüllt (schuldhafte Nichterfüllung) und eine ihm gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos verstrichen ist;
- d) über das Vermögen des Fachplaners | Ingenieurs ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oderbeantragt wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens abgelehnt wird;
- e) es zur Liquidation, Auflösung oder zu einem Beschluss zur Nichtfortführung der Gesellschaft des Fachplaners | Ingenieurs kommt;
- f) der Fachplaner Ingenieur die freie Verfügung über sein Vermögen oder über einen solchen Teil seines Vermögens verlieren sollte, dass die vollständige Erfüllung des vorliegenden Vertrages nach begründeter Ansicht des Bauherrn gefährdet ist oder in Gefahr zu geraten droht;
- g) wenn durch Dritte gegen die Baugenehmigung oder Teilbaugenehmigung Widerspruch eingelegt oder der Widerspruch nicht innerhalb von 3 Monaten nach Einlegung zurückgenommen oder abgelehnt ist;
- h) wenn der Fachplaner | Ingenieur seine Mitteilungspflichten nach § 7 Absatz 5 oder § 9 Absatz 4 verletzt
- (2) Das Recht des Bauherrn zur jederzeitigen freien Kündigung bleibt unberührt.
- (3) Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Kündigung kann auch auf Teilleistungen beschränkt werden, auch wenn diese in sich nicht abgeschlossen sind.



- (4) Wird dieser Vertrag außerordentlich gekündigt, so steht dem Fachplaner | Ingenieur nur ein Honorar nur für die bis zur Kündigung erbrachten und verwertbaren Teilleistungen zu. Schadensersatzansprüche des Bauherrn bleiben unberührt.
- (5) Wird dieser Vertrag frei gekündigt, so erhält der Fachplaner | Ingenieur zusätzlich zum Honorar für die bis zur Kündigung erbrachten und verwertbaren Teilleistungen auch die vereinbarte Vergütung für die im Kündigungszeitpunkt noch nicht erbrachten Leistungen, welche bereits an den Fachplaner | Ingenieur beauftragt oder abgerufen wurden. Von dem Honorar für die im Kündigungszeitpunkt noch nicht erbrachten Leistungen ist abzuziehen, was der Fachplaner | Ingenieur infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erworben oder zu erwerben böswillig unterlassen hat. Die ersparten Aufwendungen werden pauschal mit 90 % des Honorars bewertet. Beiden Parteien steht der Nachweis offen, dass tatsächlich geringere oder höhere Aufwendungen erspart werden.
- (6) Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses gleich aus welchem Grund hat der Fachplaner | Ingenieur seine Leistungen so abzuschließen, dass ohne unangemessene Schwierigkeiten eine Übernahme und Fortführung durch einen Dritten möglich ist. Der Fachplaner | Ingenieur hat dem Bauherrn den vollständigen Leistungsstand innerhalb von 10 Kalendertagen nach Zugang der Kündigung durch Vorlage aller bereits erbrachten Leistungen (insbesondere Planungsunterlagen und Berechnungen) nachzuweisen. Der Fachplaner | Ingenieur kann ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht nicht geltend machen, es sei denn, die Vergütung für die Erstellung der jeweiligen Dokumente wurde vom Bauherrn nicht bezahlt.
- (7) Der Bauherr ist berechtigt, alle Planungen, Unterlagen und sonstigen Leistungen des Fachplaners Ingenieurs für das vertragsgegenständliche Bauvorhaben umfassend und dauerhaft zu nutzen und zu ändern, auch falls das Vertragsverhältnis vorzeitig gekündigt werden sollte.

§ 16 HERAUSGABE

- (1) Die von dem Fachplaner | Ingenieur für den Bauherrn gefertigten und beschafften sowie dem Fachplaner | Ingenieur überlassenen Pläne und Unterlagen sind dem Bauherrn spätestens mit der Honorarschlussrechnung in geordneter Form auszuhändigen; sie werden Eigentum des Bauherrn. Dies gilt auch im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages. Der Fachplaner | Ingenieur ist verpflichtet, bei ihm verbliebene Bauunterlagen mindestens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfristen der bauausführenden Firmen aufzubewahren. Vor der Vernichtung hat er sie dem Bauherrn zur Übernahme anzubieten.
- (2) Der Fachplaner | Ingenieur kommuniziert alle Plan- und sonstigen Unterlagen in kompatiblen EDV- Daten. Daneben ist der Fachplaner | Ingenieur verpflichtet, sämtliche Unterlagen dem Bauherrn in folgender Ausfertigung vorzulegen. Neben jeweils 2-facher Papierform (zzgl. der Ausfertigung der Anträge), sind die Ausschreibungen in folgenden Daten zu übergeben:

§ 17 AUSKUNFT

Der Fachplaner | Ingenieur hat dem Bauherrn über die von ihm zu vertretenen Leistungen kurzfristig und ohne besondere Vergütung Auskunft zu geben, und zwar so lange, bis das rechnerische und baufachliche Prüfverfahren für das Bauvorhaben von der letzten Prüfungsinstanz für abgeschlossen erklärt ist. Diese Pflicht erlischt nicht mit dem Ablauf der Gewährleistungsfristen für die Fachplaner-Ingenieurleistungen.

§ 18 SCHLICHTUNGSKLAUSEL, GERICHTSSTAND

Etwaige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind im ordentlichen Rechtsweg auszutragen, jedoch erst, wenn der Versuch einer Schlichtung durch das Bischöfliche Generalvikariat nicht zum Erfolg geführt hat. Der Gerichtsstand regelt sich nach geltendem Recht.



- (2) Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach ihrer Auflösung gesamtschuldnerisch.
- (3) Der Bauherr kann an jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Zahlungen mit befreiender Wirkung leisten; dies gilt auch nach einer Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 21 SONSTIGE VEREINBARUNGEN

- (1) Leistungen im Bereich SiGeKo werden erbracht durch:
- (2) Der Fachplaner | Ingenieur hat die ihm im Rahmen seiner Leistungserbringung bekannt gewordenen Vorgänge, Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung aller Leistungen fort. Gesetzlichen Offenlegungspflichten darf der Fachplaner | Ingenieur unbeschränkt nachkommen.
- (3) Der Fachplaner | Ingenieur hat Personen, die er mit der Erfüllung der Vertragspflichten beauftragt, zur Verschwiegenheit im Sinne von Absatz 2 zu verpflichten.
- (4) Daten und Auskünfte über die Baumaßnahme darf der Fachplaner | Ingenieur an nicht an der Planungoder Ausführung beteiligte Dritte nur mit vorheriger Zustimmung des Bauherrn weitergeben.
- (5) Anfragen der Medien hat der Fachplaner | Ingenieur an den Bauherrn weiter zu leiten.
- (6) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit aller übrigen Vertragsbestimmungen. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien zur Vereinbarung einer entsprechenden Ersatzbestimmung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt auch für den Fall, dass dieser Vertrag Lücken enthält oder der Auslegung bedarf.

(7) Die in diesem Vertrag für die Kirchengemeinde								
abgegebenen	Willenserklärungen	werden	erst	wirksam	mit	schriftlicher	Erteilung	der
kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde.								



Bauherr:	Der Fachplaner Ingenieur:
, den	, den
L.S.	Stempel
(Unterschrift für den Auftraggeber, Bauherrn)	(Name des Fachplaners Ingenieurs)
Nur bei Pfarreien:	
(Unterschrift zwei weiterer KV-Mitglieder)	<u>-</u>
Fachtechnische Genehmigung Referent/in Ressourcenverwaltung Bau im Rischöflichen Ordinariat Magdeburg	Mitzeichnung Justiziar/in im Rischöflichen Ordinariat Magdeburg



Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die vom Bauherrn in	n Rahmen der	vorstehenden	Urkunde	abgegeben	Willenserklärung	gen
werden hiermit gemä	iß § 21 KVVC	kirchenaufsic	htlich gen	ehmigt.		

Magdeburg, den L. S.

(Name des Genehmigenden) Bischöfliches Ordinariat/Generalvikariat



Anlage 1

(zu § 2 Absatz 1 Buchstabe a), § 3 des TWP-Fachplanervertrags)

Leistungsbeschreibung

1. Projektbeschreibung:

Hier sind eine ausführliche Projektbeschreibung einzufügen und Angaben auch zu Qualitäten von technischen Anlagen Baumaterialitäten zu machen.

2. Leistungsbeschreibung im Einzelnen:

Gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe a), § 3 Absatz 1, 2 Buchstabe a) des Fachplaner- | Ingenieurvertrags werden die vom Fachplaner | Ingenieur auszuführenden Leistungen zur Planung und Überwachung des vorstehend beschriebenen Bauvorhabens, insbesondere das Leistungsbild "Tragwerksplanung" (Fachplaner- | Ingenieursleistung) nachfolgend bestimmt:

2.1. Allgemeine Regelungen:

Die Leistungsbeschreibung ist nicht abschließend; der Fachplaner | Ingenieur schuldet sämtliche Leistungen, die zur Herbeiführung des vertraglichen Leistungserfolges (Werkerfolg) erforderlich sind, auch wenn die betreffenden Leistungen nicht in dieser Anlage aufgeführt sind.

Im Rahmen dieser Beauftragung des Fachplaners | Ingenieurs gelten insbesondere die in der HOAI 2021 und ihren Anlagen im Einzelnen ausgewiesenen und für den planerischen Werkerfolg erforderlichen Grundleistungen im Rahmen des nachstehend aufgeführten Leistungsbildes als zur Erreichung des Werkerfolges jeweils vereinbart. Soweit nachstehend vereinbart, gilt das Vorstehende auch in Bezug auf Besondere Leistungen sowie Beratungsleistungen.

Soweit im vorliegenden Fachplaner- Ingenieurvertrag oder seinen Anlagen auf einzelne Leistungsbilder der HOAI Bezug genommen oder auf sie verwiesen wird, sind sich die Vertragsparteien darin einig, dass damit Leistungen vereinbart sind und die HOAI nicht lediglich eine Auslegungshilfe darstellt.

Stand: 02/2022 Seite 16 von 21



2.2. Leistungsbild:

dritte Stufe:

2.2.1. Hiermit werden sämtliche erforderlichen Grundleistungen für das Leistungsbild "Tragwerksplanung" gemäß § 51 i. V. m. Anlage 14 Nummer 14.2 HOAI (Tragwerksplanung gemäß Teil 4 Abschnitt 1 HOAI) nach Maßgabe stufenweiser Beauftragung an den Fachplaner | Ingenieur gemäß nachstehender Ziffer 3 beauftragt und darüber hinaus sämtliche erforderliche Besondere Leistungen und erforderliche Beratungsleistungen. Die Unterteilung der Leistungen in Leistungsphasen (LPH) und deren Bewertung folgt den Regelungen des § 51 Absatz 1 HOAI für das Leistungsbild "Tragwerksplanung".

Die in den vorliegenden Leistungsbildern festgelegten Grundleistungen gemäß den Leistungsphasen (LPH) 1 – LPH 6 sind als Mindestleistungen erforderlich, um den vertraglichen Leistungserfolg herbeizuführen und stellen jeweils einzelne Teilerfolge dar.

		ndere Leistungen hat der Fachplaner Ingenieur zu erbringen vereinbart (§ 3 Absatz 2 HOAI):	und	werden
-	Besondere Leistun	g		
-	Besondere Leistun	g		
-	Besondere Leistun	g		
-	Besondere Leistun	g		
-	Besondere Leistun	g		
		tungsleistungen hat der Fachplaner Ingenieur zu erbringen vereinbart (§ 3 Absatz 1 i.V.m. Anlage 1 HOAI):	und	werden
-	Beratungsleistung			
	3. Stufenweise Bea	uftragung:		
3.1.	Sämtliche erforde	erlichen Leistungen des Fachplaners Ingenieurs		
-	erste Stufe: zweite Stufe:	Grundlagenermittlung; Vorplanung; Entwurfsplanung;		
-	dritte Stufe:	Genehmigungsplanung; Ausführungsplanung; Vorbereitung der Vergabe		
ode	r			
-	erste Stufe:			
-	zweite Stufe:			

Stand: 02/2022 Seite 17 von 21



3.2. Beauftragung erste Stufe:

Hiermit beauftragt der Bauherr sämtliche vorstehenden Leistungen der ersten Stufe gemäß Ziffer 3.1.:

- Grundlagenermittlung,
- Vorplanung,
- Entwurfsplanung.

3.3. Beauftragung weiterer Stufen:

Jede weitere Stufe hat der Bauherr gesondert schriftlich abzurufen und damit zu beauftragen; es gilt der Genehmigungsvorbehalt der kirchlichen Aufsichtsbehörde. Der Fachplaner | Ingenieur verpflichtet sich, alle an ihn beauftragten weiteren Stufen zu leisten; ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Für jede weitere Stufe umfasst jede Beauftragung sämtliche weiteren erforderlichen Leistungen für das vorstehend beauftragte Leistungsbild. Für sämtliche Nachtragsvereinbarungen durch ergänzende Verträge (Ergänzungsverträge) zu diesem Vertrag gelten die Bestimmungen dieses Fachplaner- | Ingenieurvertrags. Der Fachplaner | Ingenieur kann keine Vergütungs- oder sonstige Ansprüche aufgrund der stufenweisen Beauftragung oder einer unterbliebenen oder nur teilweisen Beauftragung mit einzelnen (Teil-)Leistungen der weiteren Leistungsstufen geltend machen.

Alternative:

_	4	Beauftragu	•		r • 4	
	4	Kaanttraan	na ainz	mar l	Dictiin	achhacan
	╼.	DCaulu ayu	HZ CHI		Leistun	25DHa5CH

Hiermit beauftragt der Bauherr den Fachplaner | Ingenieur mit den Grundleistungen für das Leistungsbild "Gebäude und Innenräume" gemäß § 51 i. V. m. Anlage 14 Nummer 14. HOAI folgender Leistungsphasen:

21	
□Leistungsphase 1:	Grundlagenermittlung
□Leistungsphase 2:	Vorplanung
☐Leistungsphase 3:	Entwurfsplanung
□Leistungsphase 4:	Genehmigungsplanung
☐Leistungsphase 5:	Ausführungsplanung
Leistungsphase 6:	Vorbereitung der Vergabe

Stand: 02/2022 Seite 18 von 21



Anlage 5

(zu § 6 des Fachplaner- | Ingenieurvertrags)

Honorargrundlagen

Für das nach § 6 Absatz 1 zu vereinbarende Honorar legen die Vertragsparteien Folgendeszu Grunde:

Abweichend von § 4 Absatz 1 HOAI gilt die DIN 276-1:2018-12.

A) Gesamtkosten:

	brutto	netto
Kostengruppe 300 Bauwerk – Baukonstruktion	€	€
Kostengruppe 400 Bauwerk – Techn. Anlagen	€	€
Summe	€	€

B) Anrechenbare Kosten nach DIN 276-1:2018-12

	netto
Kostengruppe 300 Bauwerk (55%) – Baukonstruktion	€
Kostengruppe 400 Bauwerk (10%) – Techn. Anlagen	€
Summe der anrechenbaren Kosten	€

C) Honorarzone und Honorarsatz

- 1. Honorarzone:
- a) Es wird in Anlehnung an die Objektlisten gemäß Anlage 14 Nummer 14.2 zu § 52 Absatz 2 HOAI folgende Honorarzone vereinbart:
- b) Erhöhung der Honorarzone:

Begründung im Falle der Erhöhung der Honorarzone

2. Honorarsatz:

Es wird folgender Honorarsatz vereinbart:

D) Umbauzuschlag

a)	Netto-Honorar für die Grundleistungen (100 %):	
	Netto-Honorar (%):	

Stand: 02/2022 Seite 19 von 21



b)	Zuschlag Umbau/ Moderni Honorar gemäß Buchstabe a		Absatz 4, § 6 A	Absatz 2 H	IOAI auf das No	etto-
Beg	gründung:					
Pro	zentsatz:%	Betrag:	€			
D)	Honorarermittlung nach H	OAI				
	Es erfolgt eine Honorarverein	nbarung anhand der V	Verte der HOAI.			
	-	-				
1.	Netto-Honorar Grundleistur	ngen (100 %), ggf. ink	d. Umbauzuschlag	5:		
	Leistungsphase	Netto-Honorar	Netto-Honorar Umbauzuschlag	inkl.		
	Leistungsphase 1:	•		€		
	Leistungsphase 2:	(=	€		
	Leistungsphase 3:	+		€		
	Leistungsphase 4:	+		€		
	Leistungsphase 5:	+		€		
	Leistungsphase 6:	•	3	€		
	Gesamt Netto-Honorar	•	E	€		
2.	Nebenkosten werden prozer	ntual pauschal erstatte	t:			
	Nebenkostensatz:	bezog	en auf die	Netto-Ho	onorarsumme	der
	Nebenkosten:					
3.	Besondere Leistungen (§§ 3	Absatz 2, § 34 Absat	z 4, Anlage 10 Nu	ımmer 10.1	l HOAI)	
	Pauschalhonorar (netto) für	alle heauftragten Res	onderen I eistunge	an.		
	Tauschamonorai (netto) fui	ane beautifugien bes	onderen Leistunge	л.		
4.	Beratungsleistungen:					
	Pauschalhonorar (netto) für	alle beauftragten Bera	atungsleistungen:			

Stand: 02/2022 Seite 20 von 21



_	C 41
`	Gesamthonorar
J.	Ocsammonora:

a)	Honorarsumme Grundleistungen netto	€
b)	Nebenkosten (€ auf (a))	€
c)	Zwischensumme (a) + (b)	€
d)	Honorarsumme Besondere Leistungen netto	€
e)	Honorarsumme Beratungsleistungen netto	€
f)	Honorarsumme gesamt netto $(c) + (d) + (e)$	€
g)	Umsatzsteuer (%)	€
h)	Gesamt-Honorarsumme (brutto)	€

E) Pauschalhonorar

1 0	ihm nach diesem Vertrag übertragenen Leistungen ein end von § 6 Absatz 2 auch die Nebenkosten abgegolten
F) Leistung nach Zeit	
2	hten Zeiten abzurechnen sind, so werden folgende
Stundensätze vereinbart (gem. §6 Abs. 4 Nr. 3)	
für den Fachplaner Ingenieur selbst:	€ zzgl. MwSt.
für den techn. oder kaufm. Mitarbeiter:	€ zzgl. MwSt.
für techn. Zeichner:	€ zzgl. MwSt.
Projektleiter:	€ zzgl. MwSt.
Projektsteuerer:	€ zzgl. MwSt.

Stand: 02/2022 Seite 21 von 21



Rahmenvertrag für Ingenieursleistungen

Bauherr:
vertreten durch den Kirchenvorstand -nachfolgend als Auftraggeber/Bauherr im Folgenden Bauherr bezeichnet-
Inge nie ur:
vertreten durch
-nachfolgend als Auftragnehmer bezeichnet-
§ 1 GEGENSTAND DES VERTRAGES
(1) Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen in der Objektplanung für Gebäude- und Innenräume gemäß §34 HOAI 2021 und gilt für kleine Maßnahmen von Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten, sowie deren Bauüberwachung für im Eigentum der Pfarrei befindliche Gebäude im Jahr Mit ihm werden die nachfolgend aufgeführten Planungs- und Überwachungsziele (Planungs- bzw. Gesamterfolg) vereinbart.
(2) Ansprechpartner und Projektleiter:
a) Ansprechpartner auf Seiten des Bauherrn für den Auftragnehmer ist: der Kirchenvorstand, dieser wird zur Zeit vertreten durch
 b) Projektleiter und Stellvertreter auf Seiten des Auftragnehmers ist: Projektleiter:
Stellvertreter des Projektleiters:

Der Auftragnehmer sichert zu, dass der von ihm benannte Projektleiter oder dessen Stellvertreter an allen regelmäßigen Projektbesprechungen persönlich teilnimmt. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der von ihm benannte Projektleiter oder dessen Stellvertreter während der gesamten Vertragsdauer dem Bauherrn als verantwortliche Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Ein Wechsel in der Person des Projektleiters ist nur aus zwingendem Grund oder auf Verlangen des Bauherrn, das sich auf einen wichtigen Grund stützt, möglich.

§ 2 GRUNDLAGEN DES VERTRAGES

- (1) Dieser Vertrag beinhaltet ausschließlich Leistungen für kleine Maßnahmen von Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten, deren anrechenbare Kosten nach § 33 HOAI die Eingangstafelwerte des § 35 Absatz 1 HOAI (25.000,- €) unterschreiten. Anrechenbare Kosten sind Teil der Kosten für die Herstellung, den Umbau, die Modernisierung, Instandhaltung oder Instandsetzung von Objekten sowie für die damit zusammenhängenden Aufwendungen.
- (2) Art und Umfang der Leistungen werden durch diesen Vertrag und seine Anlagen bestimmt. Bei Widersprüchen gelten nachrangig gegenüber diesem Vertragstext die folgenden Vertragsanlagen in der nachstehenden Reihen- und Rangfolge



- a) Alle behördlichen Genehmigungen und Auflagen, die bis zur Abnahme erteilt oder gemacht werden und für die vertragsgemäße Leistungserbringung erforderlich sind. Soweit bei Vertragsabschluss mit zukünftigen behördlichen Auflagen auf der Grundlage des bei Vertragsabschluss geltenden Rechts oder der Behördenpraxis nicht gerechnet werden konnte, werden etwaige Zusatzleistungen oder Leistungsänderungen oder wiederholte Leistungen gemäß § 6 zusätzlich vergütet.
- b) (aa) Die zum Zeitpunkt der Abnahme geltenden anerkannten Regeln der Baukunst/Technik, insbesondere alle einschlägigen EN-Normen, alle DIN-, VDI-, VDE- Normen und alle einschlägigen Gesetze und Erlasse, Verordnungen, Richtlinien und Auflagen, insbesondere zum Brand- und Arbeitsschutz sowie zur Unfallverhütung sowie die anerkannten Regeln der Technik und Baukunst, jeweils in der zum Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung geltenden Fassung einzuhalten. EN-Normen sind gegenüber der DIN vorrangig; ist ein Sachverhalt nicht durch eine EN-Norm geregelt, gilt die DIN. Sieht eine EN-Norm oder eine DIN-Vorschrift mehrere Ausführungsarten vor und ist die Ausführungsart nicht im Bauherrnprogramm vorgegeben, bestimmt der Bauherr die Ausführungsart nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).
 - (bb) Die Be- und Verarbeitungs- und Anwendungsvorschriften der Hersteller, weiterhin alle TÜV Vorschriften, alle gewerberechtlichen Vorschriften und alle Gesetze, insbesondere Gesetze zum Schutz gegen Baulärm und andere bundes- und landesrechtliche Immissionsschutzregelungen, die Arbeitsstättenregeln sowie umwelt- und abfallrechtliche Vorschriften und Gesetze (z.B. Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG), usw.), Verordnungen, Ortssatzungen und alle öffentlich rechtlichen Vorschriften, soweit sie im Hinblick auf das Bauvorhaben einschlägig sind.
 - (cc) Sofern und soweit DIN-Normen oder andere der vorgenannten Vorschriften nicht den anerkannten Regeln der Baukunst/Technik entsprechen, gilt nicht die DIN-Norm oder die entsprechende Vorschrift; die Leistungen sind in diesem Falle vielmehr entsprechend den anerkannten Regeln der Baukunst/Technik zu erbringen.
 - (dd) Der Auftragnehmer wird den Bauherrn über derartige Abweichungen unverzüglich unterrichten.
- c) Die Bestimmungen des BGB, insbesondere über den Werkvertrag (§§ 631 BGB ff.) sowie Architekten- und Ingenieurverträge (§§ 650 p BGB ff.).
- d) Die unverbindlichen Regelungen der HOAI 2021 sind nur dann einschlägig, sofern und soweit dieser Vertrag (insbesondere für die Leistungsbeschreibung) auf die HOAI oder die HOAI-Anlagen verweist.
- e) Die Auflagen und Förderbedingungen von Fördermittelgebern.
- (3) Im Falle von Widersprüchen oder Unklarheiten gelten die Bestandteile des Vertrages in der vorstehenden Reihen- und Rangfolge gemäß Absatz 2 mit folgender Maßgabe:
- a) Soweit innerhalb der vorstehend in Absatz 2 aufgeführten Vertragsbestandteile oder zwischen diesen und ihren Anlagen Widersprüche oder Unklarheiten bestehen, die im Wege der Auslegung nicht beseitigt werden können, gilt vorbehaltlich speziellerer Regelungen, dass die jeweils weitergehende und/oder qualitativ höherwertige Anforderung / Leistung als vereinbart.
- b) Im Übrigen bestimmt der Bauherr die vom Auftragnehmer geschuldete Leistung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB. Die jeweils gültigen Gesetze, Bestimmungen und Auflagen von Behörden und behördenähnlichen Institutionen sind stets einzuhalten.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Bauherrn unverzüglich darauf hinzuweisen, sofern aus seiner Sicht Widersprüche oder Unklarheiten zwischen den Vertragsbestandteilen bestehen, und eine Empfehlung zur Auflösung des Widerspruchs oder zur Klärung zu unterbreiten.



- (5) Allgemeine Geschäfts- und/oder sonstige Vertrags- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers sind nicht Vertragsbestandteil, auch dann nicht, wenn der Bauherr der Geltung dieser Bedingungen nicht ausdrücklich widersprochen hat.
- (6) Die im Bistum geltenden Vorschriften über die kirchliche Vermögensverwaltung und die kirchlichen Vertretungsregelungen nach dem Kirchenvermögensverwaltungsgesetz für das Bistum Magdeburg (KVVG) in der jeweils gültigen Fassung sind dem Auftragnehmer bekannt. Weiterhin ist dem Auftragnehmer die Bauordnung des Bistums Magdeburg in der jeweils gültigen Fassung bekannt. Beide Gesetze sind beim Bauherrn hinterlegt und können wenn erforderlich dort eingesehen werden.

§ 3 LEISTUNGEN / ABRUF VON LEISTUNGEN / LEISTUNGSPFLICHTEN

(1) Durch	den R	ahmenvertrag	ist der	· Auf	ftragne	hmer	verpflicl	htet,	einzel	ne	noch	festzu	legende
Leistungen	des	Bauherren	für	die	in	§	1 gena	annte	n G	ebät	ıde	der	Pfarrei
			du	rchzu	führen	. Die	Übertrag	ung c	ler jew	eilig	gen L	eistung	erfolgt
in Abrufvereinbarungen auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages. Ein Anspruch auf Übertragung von													
Leistungen während der Vertragslaufzeit besteht nicht. Der Bauherr ist nicht verpflichtet, die während													
der Vertragslaufzeit an den Gebäuden der Pfarrei anfallende													
Leistungen für sämtliche kleine Maßnahmen von Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten auf Basis des													
Rahmenver	trages z	u beauftragen.								_			

- (2) Der Auftragnehmer hat die in der Abrufvereinbarung geforderten Leistungen innerhalb der dort festgelegten Fristen zu erbringen. Der Bauherr ist berechtigt, in der Abrufvereinbarung Leistungen einzeln festzulegen und Änderungen des Leistungsumfanges vorzunehmen, sofern dies für den Auftragnehmer zumutbar ist.
- (3) Der Auftragnehmer schuldet sämtliche Leistungen, die zur Herbeiführung des vertraglichen Leistungserfolges (Werkerfolg) erforderlich sind, auch wenn die betreffenden Leistungen nicht extra aufgeführtsind.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vom Bauherren vorgegebenen Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen.
- (5) Der Bauherr ist berechtigt, in der Abrufvereinbarung eine Baukostenobergrenze vorzugeben.
- (6) Der vom Auftragnehmer geschuldete Leistungserfolg umfasst die Erreichung folgender Planungs- und Bauüberwachungsziele:
- a) Baukostenobergrenze:
 - (aa) Eine in der Abrufvereinbarung festgelegte Baukostenobergrenze enthält sämtliche Baukosten (KG 200 KG 600 gemäß DIN 276:2018-12) für das Bauvorhaben.
 - (bb) Der Auftragnehmer hat seine Planung so zu erbringen, dass die Einhaltung der Baukostenobergrenze gewährleistet ist, soweit die entsprechenden Kostengruppen der DIN 276: 2018-12 durch seine Planungsleistungen unmittelbar erfasst werden. Eine Überschreitung der Baukostenobergrenze führt zur Mängelhaftung des Auftragnehmers nach den gesetzlichen Vorschriften.
 - (cc) Sollten die wirtschaftlichsten Angebote der bauausführenden Gewerke oberhalb der Baukostenobergrenze liegen, hat der Auftragnehmer Optimierungspotentiale aufzuzeigen und auf Verlangen des Bauherrn seine Planung zudem so anzupassen, dass die Baukostenobergrenze eingehalten wird. Erforderlichenfalls hat der Auftragnehmer bereits erbrachte Planungsleistungen ohne Mehrvergütung zu wiederholen.



- (dd) Unbeschadet der Haftung des Auftragnehmers nach den vorstehenden Absätzen hat der Auftragnehmer den Bauherrn und die kirchliche Aufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn und sobald erkennbar wird, dass die Baukostenobergrenze überschritten wird.
- (7) Zu den Leistungen des Auftragnehmers gehört in allen ihm übertragenen Bearbeitungsphasen die Teilnahme an den Sitzungen und Besprechungen mit allen an der Planung und Durchführung des Bauvorhabens Beteiligten einschließlich der Beratung und Information des Bauherrn sowie die Umsetzung der Besprechungsergebnisse im Zuge der stufenweisen Bearbeitung des Bauvorhabens. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle Besprechungen mit dem Bauherrn und den fachlich Beteiligten und Projektbeteiligten Niederschriften in einem dem Besprechungsinhalt angemessenen Umfang anzufertigen und diese dem Bauherrn innerhalb von 5 Werktagen zu übermitteln.
- (8) Der Auftragnehmer führt den Schriftwechsel mit Behörden, sonstigen Dienststellen und den bauausführenden Firmen oder sonstigen Dritten (z.B. Grundstücksnachbarn) in Abstimmung mit dem Bauherrn. Alle Verhandlungen mit diesen Beteiligten sind vorher mit dem Bauherrn abzustimmen. Der Auftragnehmer ist nicht bevollmächtigt, eigene Entscheidungen zu treffen.
- (9) Der Auftragnehmer übernimmt die öffentlich-rechtlichen Pflichten als verantwortlicher Bauleiter. Eine besondere Vergütung erfolgt hierfür nicht.
- (10) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen stets den Grundsatz der größtmöglichen Wirtschaftlichkeit, auch hinsichtlich der späteren Unterhaltungs- und Betriebskosten, zu beachten.
- (11) Sämtliche notwendigen Entscheidungen des Bauherrn sind vom Auftragnehmer rechtzeitig vorzubereiten und dem Bauherrn entscheidungsreif unter Berücksichtigung einer Entscheidungsfrist in der Regel von jeweils 5 Kalendertagen vorzulegen.
- (12) Alle vertraglichen Leistungen werden vom Auftragnehmer selbst erbracht. Eine Beauftragung von Subplanern ist nur nach vorheriger Zustimmung des Bauherrn zulässig.
- (13) §§ 650p Absatz 2, 650r BGB werden ausgeschlossen.

§ 4 GEÄNDERTE / ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN

- (1) Der Bauherr ist zur schriftlichen Anordnung von Vertragsänderungen gemäß § 650b Absatz 1 BGB sowie zur schriftlichen Anordnung von Wiederholungsleistungen berechtigt.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Bauherrn vor der Ausführung von Leistungsänderungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen handelt. Der Auftragnehmer hat ferner vor der Ausführung von Leistungsänderungen eine Schätzung des voraussichtlich anfallenden Mehraufwandes einschließlich etwaiger Terminauswirkungen auf den Planungs- und Bauablauf zu übermitteln.
- (3) Die Mehrvergütung des Auftragnehmers erfolgt in einem Nachtragvertrag, mit dem das Nachtragshonorar in angemessener Weise zu pauschalieren ist. Sofern insoweit keine Einigung erreicht werden kann, erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand auf Nachweis zu den gemäß § 6 Absatz 1 vereinbarten Stundensätzen. Die Parteien werden sich im Einzelfall bemühen, das Nachtragshonorar in einem Nachtragsvertrag angemessen zu pauschalieren.
- (4) Aufgrund der bestehenden vertraglichen Vereinbarung über die Mehrvergütung bei Vertragsänderungen und Wiederholungsleistungen ist der Auftragnehmer sofort nach dem Erhalt einer schriftlichen Anordnung des Bauherrn zur Ausführung der angeordneten Vertragsänderung oder der angeordneten Wiederholungsleistung verpflichtet. Die 30-Tagesfrist gemäß § 650b Absatz 2 Satz 1 BGB gilt in diesem Vertragsverhältnis nicht.



(5) Es wird klargestellt, dass die Regelungen in § 650q Absatz 2 BGB sowie 650c BGB für Mehrvergütungsansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ebenfalls keine Anwendung finden.

§ 5 FACHPLANER, BILDENDE KÜNSTLER, SONDERFACHLEUTE

- (1) Über die Vergabe von Leistungen an Fachplaner, bildende Künstler und Sonderfachleute entscheidet der Bauherr im Benehmen mit dem Auftragnehmer. Die Beauftragung erfolgt ausschließlich durch den Bauherrn.
- (2) Der Auftragnehmer ist zur Koordination aller Fachplaner und Sonderfachleute und zur Zusammenarbeit mit ihnen verpflichtet. Er erteilt die andere Beteiligte Auskunft, gewährt ihnen Einblick in seine Unterlagen und stellt ihnen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich unter Darstellung des Sachverhalts eine Entscheidung des Bauherrn herbeizuführen.
- (3) Die von anderen Beteiligten, insbesondere von Fachplanern und Sonderfachleuten und sonstigen fachlich Beteiligten erbrachten Leistungen sind vom Auftragnehmer mit seinen eigenen Leistungen abzustimmen und in diese zu integrieren.

§ 6 VERGÜTUNG DER INGENIEURLEISTUNGEN

•	LIGC	TONG DER INGENIEUREBISTE	TIGET	
(1)	Der A	uftragnehmer erhält ein Zeithonorar; e	es werde	n folgende Netto-Stundensätze zugrunde gelegt.
	a) f	ür den Ingenieur		€/ Stunde
	b) 1	ür technische Mitarbeiter		€/ Stunde
	c) f	ür technische Zeichner		€/ Stunde
(2)	ohne v			Honorar-Höchstbetrag von 3.000,- € netto darf ng nicht überschritten werden. Der Höchstbetrag
(3)		kosten werden pauschal in Höhe vo chnet. Nebenkosten sind insbesondere		% v.H. des Honorars (zzgl. 19 % MwSt)
a) b)		kosten; n für Post- und Botendienste;		

- Kosten für Telefonverkehr und Datenübertragungen; c)
- Kosten für die Nutzung und Bearbeitung einer Projektkommunikationsplattform; d)
- Kosten für Zahlungsanweisungen; e)
- Kosten für die Versicherung im Sinne von § 14 dieses Vertrages;
- Kosten für die Vervielfältigung von Zeichnungen bis zu 5-fach analog und digital auf CD-ROM:
- h) Kosten für Listen, Briefe, Kopien und andere Unterlagen;
- Kosten für Arbeitsmodelle.

§ 7 TERMINE UND BAUZEITEN

- (1)Der Auftragnehmer hat seine Leistungen entsprechend den in der Abrufvereinbarung festgesetzten Terminen zu erbringen.
- (2) Für die Bauausführung hat der Auftragnehmer im Einvernehmen mit dem Bauherrn einen Bauzeitplan aufzustellen.



- (3) Werden Terminüberschreitungen erkennbar, so hat der Auftragnehmer den Bauherrn unverzüglich schriftlich und unter Angabe der Gründe zu unterrichten und Vorschläge zur Kompensierung der Terminüberschreitung zu unterbreiten.
- (4) Treten Störungen auf, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat und unverzüglich schriftlich angezeigt hat, so verschieben sich die vertraglichen Termine um die Dauer der Störung, sofern und soweit sich diese auf die Leistungen des Auftragnehmers auswirkt. Als Störung kommen abschließend folgende Umstände in Betracht:
- a) vertragswidrige Handlungen/Unterlassungen des Bauherrn;
- b) Handlungen/Unterlassungen beauftragter Fachplaner, die auch nach Einwirkung des Auftragnehmers auf die Fachplaner im Rahmen seiner Koordinierungspflicht fortbestehen;
- c) Handlungen/Unterlassungen von Behörden;
- d) höhere Gewalt.

Umstände, mit denen der Auftragnehmer bei Vertragsabschluss rechnen musste, wie z.B. die üblichen Zeiträume zur Beauftragung der Fachplaner, begründen keine Störungen.

- (5) Der Auftragnehmer hat nur dann Anspruch auf Berücksichtigung von Störungen, wenn er diese gegenüber dem Bauherrn unverzüglich schriftlich angezeigt hat.
- (6) Verzögert sich die Bauzeit erheblich durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so ist für die nachweislich erforderlichen Mehraufwendungen des Auftragnehmers eine zusätzliche Vergütung zu vereinbaren. Eine Überschreitung der im Bauzeitplan genannten Bauzeit vom Baubeginn bis zur Fertigstellung um bis zu 6 Monate ist durch das vertragliche Honorar abgegolten.

§ 8 ZAHLUNGEN

- (1) Der Auftragnehmer kann **Abschlagszahlungen** nach einem zu vereinbarenden Zahlungsplan verlangen, sofern und soweit der vertragliche Leistungsstand jeweils erreicht ist. Weitere Fälligkeitsvoraussetzung ist stets eine ordnungsgemäße und prüffähige Rechnung mit geeigneten Leistungsnachweisen. Abschlagsrechnungen sind innerhalb von 3 Wochen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zur Zahlung fällig.
- (2) Die **Honorarschlusszahlung** erfolgt nach der Abnahme der letzten nach dem Vertrag zu erbringenden Leistung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Schlussrechnung mit geeigneten Leistungsnachweisen. Die Schlussrechnung ist innerhalb von 1 Monat nach der Schlussabnahme und Zugang einer prüffähigen Rechnung zur Zahlung fällig.
- (3) Alle Zahlungen erfolgen durch Banküberweisung auf das in der Rechnung benannte Konto.
- (4) Vor dem Nachweis einer vertragsgemäßen Haftpflichtversicherung gemäß § 14 dieses Vertrages hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Honorarzahlungen. Der Bauherr kann jede Zahlung vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

§ 9 ALLGEMEINE RECHTE UND PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

(1) Der Auftragnehmer ist umfassender Sachwalter des Bauherrn und hat die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und das geltende kirchliche Recht zu beachten; im Falle einer finanziellen Förderung des Bauvorhabens durch Dritte hat der Auftragnehmer auch bestehende Förderbedingungen zu beachten. Der Auftragnehmer hat den Weisungen des Bauherrn zu folgen und etwaige Bedenken hiergegen dem Bauherrn unverzüglich und vor der Erbringung der betroffenen Leistungen schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer hat den Bauherrn über alle wesentlichen Angelegenheiten unverzüglich schriftlich oder in Textform zu unterrichten.



- (2) Seine Leistungen sind unter Beachtung der anerkannten Regeln der Baukunst und Technik sowie nach dem Grundsatz größtmöglicher Wirtschaftlichkeit zu erbringen. Letzteres gilt auch im Hinblick auf die späteren Unterhaltungs- und Betriebskosten.
- (3) Soweit es seine Aufgabe erfordert, ist der Auftragnehmer berechtigt und verpflichtet, die Rechte des Bauherrn zu wahren; insbesondere hat er den am Bau Beteiligten die notwendigen Weisungen zu erteilen. Er übt für den Bauherrn das Hausrecht aus. Eine gesondert erteilte rechtsgeschäftliche Vollmacht des Auftragnehmers bleibt hiervon unberührt. Auskünfte über das Bauvorhaben darf der Auftragnehmer Dritten unberechtigt nichtgeben.
- (4) Der Auftragnehmer ist generell verpflichtet, fortlaufend eine Kostenkontrolle als Grundleistung vorzunehmen und unaufgefordert den Bauherrn zu informieren. Sobald eine Kostenüberschreitung erkennbar wird, so hat der Auftragnehmer diese dem Bauherrn und der kirchlichen Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen, zu begründen, Vorschläge über Einsparungen zu machen.
- (5) Abweichungen von oder Änderungen der Vertragsbestandteile in den vom Auftragnehmer erstellten Plänen sind unzulässig, es sei denn, der Bauherr hat diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Hierzu ist jede dieser Abweichungen/Änderungen dem Bauherrn vom Auftragnehmer vor Fertigstellung und Übergabe der jeweiligen Ausführungspläne schriftlich oder in Textform (Änderungsantrag/Entscheidungsvorlage), mit der Bitte um Zustimmung, zu benennen. Die schriftlich mitgeteilte Zustimmung des Bauherrn ist Voraussetzung für den Auftragnehmer zur Übernahme solcher Änderungen/Abweichungen in die Planung. Planfreigaben durch den Bauherrn entbinden den Auftragnehmer nicht von seiner Verpflichtung für die vertragsgerechte Herstellung seiner Leistung. Der Auftragnehmer bleibt für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Planung verantwortlich.

§ 10 AUSSCHREIBUNGEN UND VERGABE

- (1)Bei den Ausschreibungen und Vergaben sind die Vorgaben des Bauherrn, der kirchlichen Aufsichtsbehörde, der Bauordnung des Bistums in der jeweils gültigen Fassung sowie Vorgaben und Förderrichtlinien von Dritt- und Fördermittelgebern zu beachten.
- (2) Auftragsschreiben oder Vertragsurkunden sind vom Auftragnehmer vorzubereiten und von ihm abzuzeichnen.

§ 11 ABRECHNUNG/AUFRECHNUNG

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Bauvorhaben unverzüglich abzurechnen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Bauabschnitte.
- (2) Falls der Bauherr Finanzierungsmittel unter bestimmten Verwendungsauflagen erhält, sind diese zu beachten.
- (3) Mit nicht unbestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen kann der Auftragnehmer nicht aufrechnen.

§ 12 HAFTUNG

- (1) Der Auftragnehmer sorgt im Rahmen seiner vertraglichen Aufgaben gemeinsam mit den jeweils beauftragten Fachplanern, bildenden Künstlern, Sonderfachleuten und bauausführenden Unternehmern für die mängelfreie Erstellung der in § 1 näher bezeichneten baulichen und sonstigen Anlagen. Der Auftragnehmer haftet neben dem bauausführenden Werkunternehmer gegenüber dem Bauherrn für Mängel am Bauwerk wegen mangelhafter Bauüberwachung nach § 421 BGB gesamtschuldnerisch. Im Übrigen gilt § 650t BGB.
- (2) Die Haftung richtet sich nach geltendem Recht. Sie wird durch aufsichtsbehördliche Genehmigungen nicht eingeschränkt. Dasselbe gilt für die Mitwirkung des Bauherrn im Rahmen des Bauvorhabens oder für Anerkennungen oder Zustimmungen jeder Art des Bauherrn.



- (3) Die vorstehenden Absätze gelten auch im Falle von Verzögerungen.
- (4) Der Bauherr kann beim Auftreten eines vom Auftragnehmer verursachten Schadens den Auftragnehmer mit der Planung der Mängelbeseitigung beauftragen. Ein Anspruch des Auftragnehmers hierauf besteht jedoch nicht.

§ 13 ABNAHME/ VERJÄHRUNG

- (1) Der Bauherr nimmt die Leistungen des Auftragnehmers bei Vorliegen der Abnahmevoraussetzungen (Beseitigung des letzten Mangels des Unternehmers, bei mehreren des letzten Unternehmers) ab; das Recht des Auftragnehmers auf Teilabnahme nach § 650s BGB bleibt unberührt, soweit dessen Voraussetzungen vorliegen.
- (2) Die Vertragsparteien werden gemäß § 650q Absatz 1 BGB entsprechend § 650g BGB im Falle der Verweigerung der Abnahme des Planerwerks durch den Bauherrn einen Termin vereinbaren, in dem sie gemeinsam den Zustand des Planerwerks feststellen. Verweigert der Bauherr die Teilabnahme nach § 650s BGB, gilt Satz 1.
- (3) Die Verjährungsfrist für Leistungen des Auftragnehmers beträgt 5 Jahre.
- (4) Die Abnahme hat förmlich zu erfolgen.
- (5) Einer Nutzung der erstellten baulichen und sonstigen Anlagen durch den Bauherrn bis zu einer (Teil-)Abnahme der Auftragnehmerleistungen kommt keine rechtliche Wirkung zu. Dasselbe gilt für jedwede Zahlungen an den Auftragnehmer. Im Übrigen gilt § 640 Absatz 2 Satz 1 BGB.
- (6) Die Leistung von Teilschlusshonorarzahlungen durch den Bauherrn bewirkt keinen früheren Beginn der Verjährung.

§ 14 VERSICHERUNGEN

(1)	Zur Sicherstellu	ıng etwaig	er Ersat	zanspr	üche aus diesem Vei	rtrag ist eir	ne Haftpflichtvers	icherung
vom	Auftragnehmer	bei Vertra	agsabsch	luss na	achzuweisen und sicl	herzuste lle	en, dass die Eintri	ttspflicht
der	Versicherung	erhalten	ble ibt.	Als	Deckungssummen	einer a	bzuschließenden	Berufs-
Haft	pflichtversicheru	ing werde	n folgend	le Bet	räge vereinbart:			

a)	für Personenschäden:	 €
b)	für sonstige Schäden:	€

Der Versicherungsnachweis ist als Anlage zu diesem Vertrag beizufügen.

- (2) Dem Auftragnehmer obliegt ferner der Nachweis, dass die vorgenannten Haftungssummen zur Deckung der Ersatzansprüche aus diesem Vertrag zur Verfügung stehen. Die vorstehenden Nachweise sind durch Vorlage des Versicherungsscheines und ergänzende Erklärungen des Versicherers erstmalig bei Abschluss dieses Vertrages und in der Folgezeit halbjährig zu erbringen, stets bei der Abnahme der Auftragnehmerleistungen.
- (3) Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis einer Haftpflichtversicherung mit vorstehendem Umfang keinen Anspruch auf Auszahlung einer Vergütung einschließlich Abschlagszahlungen.

§ 15 URHEBERRECHT

(1) Dem Auftragnehmer steht ein etwaiges Urheberrecht nach dem Urheberrechtsgesetz zu, soweit im Folgenden nichts Abweichendes vereinbart ist.



- (2) Der Bauherr erhält die in diesem Vertrag oder durch Sondervereinbarung eingeräumten übertragbaren Nutzungsrechte, die mit der nach diesem Vertrag gezahlten Vergütungen abgegolten sind.
- (3) Der Bauherr ist berechtigt, das urheberrechtlich geschützte Werk oder geschützte Werkteile zu ändern oder dieses bzw. diese ganz oder teilweise zu beseitigen. Der Auftragnehmer soll vorher gehört werden. Sollte dabei auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften im Einzelfall eine Abwägung der Urheber- und Eigentümerinteressen erforderlich werden, gehen die liturgischen und seelsorglichen Belange des Bauherrn den Interessen des Urhebers vor, soweit nicht seitens des Auftragnehmers ausnahmsweise schwerwiegende Gründe für eine besondere Interessenlage zum Werkserhalt dargelegt werden. Vorstehende Nachbau-, Änderungs- und Beseitigungsrechte sind übertragbar.
- (4) Der Bauherr und der Auftragnehmer haben das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers und des Bauherrn. Des Weiteren hat der Bauherr die Rechte zur Herstellung, Nutzung und Vertrieb von bildlichen Darstellungen des Werkes sowie zur Weitergabe dieser Rechte an Dritte.

§ 16 KÜNDIGUNG

- (1)Der Bauherr ist berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn:
- a) der Auftragnehmer das Bestehen oder Fortbestehen einer vertragsgemäßen Haftpflichtversicherung trotz Aufforderung des Bauherrn nicht nachweist und eine dem Auftragnehmer gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos verstrichen ist;
- b) der Auftragnehmer den in § 1 Absatz 4 Buchstabe b) benannten Projektleiter ohne zwingenden Grund auswechselt und eine dem Auftragnehmer gesetzte angemessene Frist zur Wiedereinsetzung des Projektleiters fruchtlos verstrichen ist;
- der Auftragnehmer eine oder mehrere wesentliche Vertragspflichten aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erfüllt (schuldhafte Nichterfüllung) und eine ihm gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos verstrichen ist;
- d) über das Vermögen des Auftragnehmers ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens abgelehnt wird;
- e) es zur Liquidation, Auflösung oder zu einem Beschluss zur Nichtfortführung der Gesellschaft des Auftragnehmers kommt;
- f) der Auftragnehmer die freie Verfügung über sein Vermögen oder über einen solchen Teil seines Vermögens verlieren sollte, dass die vollständige Erfüllung des vorliegenden Vertrages nach begründeter Ansicht des Bauherrn gefährdet ist oder in Gefahr zu geraten droht;
- g) wenn durch Dritte gegen die Baugenehmigung oder Teilbaugenehmigung Widerspruch eingelegt oder der Widerspruch nicht innerhalb von 3 Monaten nach Einlegung zurückgenommen oder abgelehnt ist;
- h) wenn der Auftragnehmer seine Mitteilungspflichten nach § 7 Absatz 3 oder § 9 Absatz 4 verletzt.
- (2) Das Recht des Bauherrn zur jederzeitigen freien Kündigung bleibt unberührt.
- (3) Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Kündigung kann auch auf Teilleistungen beschränkt werden, auch wenn diese in sich nicht abgeschlossen sind.
- (4) Wird dieser Vertrag außerordentlich gekündigt, so steht dem Auftragnehmer nur ein Honorar nur für die bis zur Kündigung erbrachten und verwertbaren Teilleistungen zu. Schadensersatzansprüche des Bauherrn bleiben unberührt.
- (5) Wird dieser Vertrag frei gekündigt, so erhält der Auftragnehmer zusätzlich zum Honorar für die bis zur Kündigung erbrachten und verwertbaren Teille istungen auch die vereinbarte Vergütung für die im Kündigungszeitpunkt noch nicht erbrachten Leistungen, welche bereits an den Auftragnehmer beauftragt oder abgerufen wurden. Von dem Honorar für die im Kündigungszeitpunkt noch nicht erbrachten Leistungen ist abzuziehen, was der Auftragnehmer infolge der Aufhebung des Vertrages an



Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erworben oder zu erwerben böswillig unterlassen hat. Die ersparten Aufwendungen werden pauschal mit 90 % des Honorars bewertet. Beiden Parteien steht der Nachweis offen, dass tatsächlich geringere oder höhere Aufwendungen erspart werden.

- (6) Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses gleich aus welchem Grund hat der Auftragnehmer seine Leistungen so abzuschließen, dass ohne unangemessene Schwierigkeiten eine Übernahme und Fortführung durch einen Dritten möglich ist. Der Auftragnehmer hat dem Bauherrn den vollständigen Leistungsstand innerhalb von 10 Kalendertagen nach Zugang der Kündigung durch Vorlage aller bereits erbrachten Leistungen (insbesondere Planungsunterlagen und Berechnungen) nachzuweisen. Der Auftragnehmer kann ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht nicht geltend machen, es sei denn, die Vergütung für die Erstellung der jeweiligen Dokumente wurde vom Bauherrn nicht bezahlt.
- (7) Der Bauherr ist berechtigt, alle Planungen, Unterlagen und sonstigen Leistungen des Auftragnehmers für das vertragsgegenständliche Bauvorhaben umfassend und dauerhaft zu nutzen und zu ändern, auch falls das Vertragsverhältnis vorzeitig gekündigt werden sollte.

§ 17 HERAUSGABE

- (1) Die von dem Auftragnehmer für den Bauherrn gefertigten und beschaften sowie dem Auftragnehmer überlassenen Pläne und Unterlagen sind dem Bauherrn spätestens mit der Honorarschlussrechnung in geordneter Form auszuhändigen; sie werden Eigentum des Bauherrn. Dies gilt auch im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei ihm verbliebene Bauunterlagen mindestens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfristen der bauausführenden Firmen aufzubewahren. Vor der Vernichtung hat er sie dem Bauherrn zur Übernahme anzubieten.
- (2) Der Auftragnehmer kommuniziert alle Plan- und sonstigen Unterlagen in kompatiblen EDV-Daten. Daneben ist der Auftragnehmer verpflichtet, sämtliche Unterlagen dem Bauherrn in folgender Ausfertigung vorzulegen. Neben jeweils 2-facher Papierform (zzgl. der Ausfertigung der Anträge), sind die Ausschreibungen in folgenden Daten zu übergeben: xls und pdf

§ 18 AUSKUNFT

Der Auftragnehmer hat dem Bauherrn über die von ihm zu vertretenen Leistungen kurzfristig und ohne besondere Vergütung Auskunft zu geben, und zwar so lange, bis das rechnerische und baufachliche Prüfverfahren für das Bauvorhaben von der letzten Prüfungsinstanz für abgeschlossen erklärt ist. Diese Pflicht erlischt nicht mit dem Ablauf der Gewährleistungsfristen für die Ingenieurleistungen.

§ 19 GERICHTSSTAND

Der Gerichtsstand regelt sich nach	geltendem Recht.	Abweichend	von	Satz	1 wir	d hiermit	für	die
Fälle, in denen die katholische Pfarro	ei					Bauhe	err	ist
	als Ger	ichtsstand ver	einba	rt.				

§ 20 SONSTIGE VEREINBARUNGEN

- (1) Die mit der Erbringung der Leistungen im Bereich Sigeko beauftragten Personen werden je nach Erfordernis namentlich benannt.
- (2) Der Auftragnehmer hat die ihm im Rahmen seiner Leistungserbringung bekannt gewordenen Vorgänge, Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung aller Leistungen fort. Gesetzlichen Offenlegungspflichten darf der Auftragnehmer unbeschränkt nachkommen.



- (3) Der Auftragnehmer hat Personen, die er mit der Erfüllung der Vertragspflichten beauftragt, zur Verschwiegenheit im Sinne von Absatz 2 zu verpflichten.
- (4) Daten und Auskünfte über die Baumaßnahme darf der Auftragnehmer tan nicht an der Planung oder Ausführung beteiligte Dritte nur mit vorheriger Zustimmung des Bauherrn weitergeben. Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers gemäß § 15 Absatz 4 bleibt unberührt.
- (5) Anfragen der Medien hat der Auftragnehmer an den Bauherrn weiter zu leiten.
- (6) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit aller übrigen Vertragsbestimmungen. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien zur Vereinbarung einer entsprechenden Ersatzbestimmung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt auch für den Fall, dass dieser Vertrag Lücken enthält oder der Auslegung bedarf.

(7) Die	in	diesem	Vertrag	für	die Pfarr	ei				abgegebenen
Willense	erklä	ärungen	werden	erst	wirksam	mit	schriftlicher	Erteilung	der	kirchenaufsichtlichen
Genehm	igur	ng durch	die kirch	liche	Aufsichts	behöi	de.	_		



Bauherr:	Auftragnehmer:
, den (Ort, Datum)	(Ort, Datum)
L.S.	Stempel
(Unterschrift für den Auftraggeber, Bauherr)	(Name des Auftragnehmers, Ingenieur)
Nur bei Pfarreien:	
(Unterschriften zwei weiterer KV-Mitglieder)	
Fachtechnische Genehmigung Referent/in Ressourcenverwaltung Bau im Bischöflichen Ordinariat Magdeburg	Mitzeichnung Justiziar/in im Bischöflichen Ordinariat Magdeburg
Kirchenaufsichtli	che Genehmigung
Die vom Bauherrn im Rahmen der vorstehenden U werden hiermit gemäß § 21 KVVG kirchenaufsicht	rkunde abgegeben Willenserklärungen lich genehmigt.
Magdeburg, den	
L. S.	



Abnahmeprotokoll

über durchgeführte Bauleistungen

Bezeichnung des Bauvorhabens:	
Auftraggeber:	Auftragnehmer:
Architekt:	Art der Arbeiten:
	THE GOT THE STORM
Tag dar Ahrahma	
Tag der Abnahme: Teilnehmer der Abnahme: Vertreter des Auftrag	ranhara.
Vertreter des Auftrag	
Vertreter des Architel	
Abnahme der Gesamtleistung	KICII.
Abnahme folgender, in sich abgeschlosser	per Teile der Leictung
Abhanine loigender, in sien abgesemosser	let Telle det Leistung.
Ausführungsfristen: Beginn der Arbeiter	1:
Ende der Arbeiten:	
Die Ausführungsfristen wurden eingehalte	
Die Ausführungsfristen wurden überschni-	tten um
Tage	
Unterlagen:	
Es wurden keine Unterlagen übergeben. E	S
wurden folgende Unterlagen übergeben:	
I sistem as a seful sum as	
Leistungsausführung:	
Am heutigen Tage wurden folgende Leistungen	gem. Angebot vomabgenomme



Mängelliste:		
L Die Mängel sind unverzügli	ah spätastans his zum	zu hospitizan
	uftraggeber ist von der Fertigstel	zu beseitigen.
	zu unterrichten. Erfolgt keine fristg	_
	eber berechtigt, ohne weitere Mah	
Kosten des Unternehmers d	ie Mängel durch eine andere Firma be	eseitigen zu lassen.
(Diese Abnahme ersetzt nic	fgrund wesentlicher Mängel nicht abg ht notwendige behördliche und bauau	
Gewährleistung:		
Die Gewährleistung beträgt	<u> </u>	1
Sie beginnt mit der A	bnahme der Arbeiten und der r und läuft bis zum	nachgewiesenen Mängelbeseitigung
	urchgeführten Beseitigung oder u	: unvollständigen Mängelbeseitigung
	der Gewährleistungsfrist bis zur völli	
vom Architekten / Auftragg	eber bestätigt werden kann.	
Bemerkungen:		
um:		
um		
nerr bzw. Auftraggeber	Architekt bzw. Bevollmächtigter	Auftragnehmer bzw. Bevollmächtig
Die o. g. Mängel / Restarbe	iten wurden fristgerecht ausgeführt. D	as Gewerk ist nun mängelfrei.
Bestätigung des Architekter	n / Auftraggehers:	



Abrechnung der Baumaßnahme

Vorhaben, Anschrift				
der kath. Pfarrei				
Kosten	Plan		Ist	
Summe		€		€
Finanzierung	Plan		Ist	
Eigenmittel		€		€
Bistumszuschuss		€		€
Pflichtbaurücklage		€		€
Beihilfe Bonifatiuswerk		€		€
Fördermittel				
a)		€		€
b)		€		€
c)		€		€
d)		€		€
e)		€		€
f)		€		€
Spenden		€		€
Kredite		€		€
Differenz Kosten / Finanzierung				€
Unterschrift Pfarrer / KV-Vorsitzende	r Unterse	hrift von zwei v	weiteren KV-N	Лitgliedern
, den		(2)	Siegel)	



Auflistung der i.d.R. nicht förderfähigen Kosten und eventueller Ausnahmen

Von der Förderung durch das Bistum sind bestimmte Bau- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen ausgeschlossen. Dazu gehören insbesondere folgende Vorgänge oder Kostenarten:

- a) Neubau von Kirchtürmen
- b) Neuanschaffung von Orgeln sowie deren Umbau und Erweiterung
- c) Neuanschaffung oder Ersatzbeschaffung von künstlerischer Ausstattung
- d) Kosten für liturgische Umgestaltung
- e) Neuanschaffung oder Ersatzbeschaffung oder Reparatur von Glocken, Schallluken und Turmuhren einschließlich deren Befestigung
- f) Kosten für besondere künstlerische Form- und Farbgebung
- g) Neuanschaffung oder Ersatzbeschaffung oder Reparatur von Inneneinrichtungen wie Lampen einschl. Montage, Liedanzeiger, Beschallungsanlage, Bänke, Gestühl, Sedilien, Altar, Ambo, Kreuz, Tabernakel, Apostelleuchter mit Kreuz, Weihwasserbecken, Taufstein, Beichtstühle, Sakristeieinrichtungen, Schaukästen, Kunstverglasung, nicht fest mit dem Untergrund verbundener Fußbodenbeläge, Teppiche, Jalousien einschl. der Antriebe, Vorhänge und Gardinen einschl. der Schienen, Büroeinrichtungen, Möbel (auch Einbaumöbel), bewegliche Podeste und Podien
- h) Kosten für laufende Instandhaltungsarbeiten wie Anstriche von Fenster und Türen, Fußböden unter den Sitzbänken, Malerarbeiten
- i) Kosten für eine Innenausmalung. Ausgeschlossen sind Bereiche die unmittelbar von einer Baumaßnahme betroffen sind, wie Sanierung Putzsystem oder Feuchteschäden. Eine komplette Innenausmalung ist frühestens nach 40 Jahren nach der letzten Innenausmalung förderfähig.
- j) Kosten und Maßnahme zur Baureinigung
- k) Kosten für Freianlagen, Bepflanzungen und gärtnerische Anlagen
- l) Kosten für Außenanlagen, Ausnahmen für langfristig pastoral genutzte Gebäude und Gebäudeteile können sein: wenn Außenanlagen durch andere Baumaßnahmen unmittelbar mit beeinträchtigt werden; wenn Außenanlagen ein besonderes Bauwerk darstellen wie Wallmauern, Natursteinmauern oder zu einem Denkmalbereich zählen und somit besondere Maßnahmen der Sanierung und Instandhaltung erfordern, kann ein Zuschuss bis zu 50 % gewährt werden. Eine Ausnahme ist nur bei entsprechender Antragstellung mit Begründung möglich.

Diese Auflistung ist nicht abschließend. Im Einzelfall entscheidet bei vergleichbar beantragten Zuschüssen die Baukommission über eine Förderung.



Begehungsprotokoll

Pfarrei: Straße,	Gebäude:
Hausnr.:	
PLZ, Ort:	

Gebäude-Äußeres und Umgebung

Bitte zutreffende Zustände bzw. Schäden ankreuzen

Gebäudeteil	Zustand / Schaden	Lokalisierung	Anmerkung
	lose oder fehlende Dachsteine oder Schiefer	z.B.: Südseite unter dem First	
Dach	Feuchtigkeitsspuren an Mauerwerksanschlüssen und Überschneidungen		
	Beschädigungen von Blechabdeckungen		
Wasserableitung (Dachrinnen,	Fallrohr aus der Verankerung gelöst Feuchtigkeitsflecken an der Wand im Bereich der Rohre	z.B.: Südostecke	
Fallrohre, Drainage)	Dachrinne läuft über Funktionsfähigkeit der		
	Drainage	D 1 1, D' "1	
	Risse bzw. Veränderungen vorhandener Risse	z.B.: senkrechter Riss über Nordportal	
	Salzausblühungen		
	aufsteigende Feuchtigkeit	z.B.: unterhalb des mittleren Chorfensters	
Wände / Mauern	Lockerung des Putzes		
	Bewuchs (Algen, Moose, Kräuter)		
	Verwitterung von Steinen	z.B.: Verdachung über den	
	Auswaschen von Fugenmörtel	Fenstern	
	Beschädigung von Scheiben	z.B.: mittleres Fenster auf der Südseite im Erdgeschoss	
Fenster	Verwitterung von Rahmen (Zustand von Anstrichen und Kittfalzen, Stabilität von Profilen, Fenster klemmt)		
	fester Sitz der Windeisen bei Bleiverglasung		
	Rostschäden an Gittern		
	Beschädigungen des Holzes (verlorene Teile, Verwitterung)		
Türen / Tore	Schäden bei Anstrichen und Überzügen		
	Schäden an den Beschlägen (Rost)		
	Gängigkeit der Schlösser		



Gebäude-Inneres

Gebäudeteil	Zustand / Schaden	<i>L</i> okalisierung	Anmerkung
	allgemeiner Zustand (Ordnung, Belüftung, Laufbohlen)		
Dachraum	Feuchtigkeitsflecken nach starken Regenfällen		
	Flugschnee nach starken Schneetreiben		
	Löschgeräte		
	Feuchtigkeits-schäden		
	Befall durch Holz-schädlinge (Insekten und Pilze)		
Dachkonstruktion	Zustand der Holzverbindungen		
	Zustand der Hölzer, die Kontakt zum Mauerwerk haben (beschädigte Balkenköpfe, o. ä.)		
	Risse, Sprünge, Deformierungen	z.B.: loses Brett über Nordempore	
	lockere Teile (z. B. Bretter bei Holzdecken)	T to the same of t	
Gewölbe / Decken	Verschmutzungen		
	Wasserränder oder Verfärbungen		
	blätternde Farben oder Putze		
	Verschmutzungen		
	Risse		
Wände	feuchte Flecken		
	Salze oder Algen	z.B.: feuchte Zone im	
	blätternde Farben oder Putze	Sockelbereich ca. Hoch	
	Zustand der Verglasung		
	Zustand der Rahmen und Verbleiungen		
Fenster	Gängigkeit von Fensterflügeln		
	evtl. Sonnenschutz für Ausstattungsstücke		
	Zustand von Anstrichen		
Türen	Gängigkeit von Schlössern und Türflügeln		
	Dichtigkeit		
Fußböden	Verwerfungen oder B eschädigungen im B elag		
	feuchte Flecken oder Bewuchs		



Ausstattungsstücke

Ausstattungs- stücke	Zustand / Schaden	Lokalisierung	Anmerkung
	statisch-konstruktiver Zustand		
Kirchenbänke	lockere Teile		
	Holzschädlingsbefall		
	statisch-konstruktiver Zustand		
	lockere Teile		
Ambo, Kanzel und Taufbecken	Holzschädlingsbefall		
Tauroecken	Verfärbungen		
	blätternde Farbe		
	statisch-konstruktiver Zustand		
	lockere Teile		
Altar	Holzschädlingsbefall Risse und Deformierungen aller Art Beweglichkeit der Flügel bei		
	Wandelaltären Verfärbungen		
	blätternde Farbe		
Leinwandbilder	Risse und Deformierungen aller Art Verfärbungen bzw. Vergrauungen blätternde Farbe		
	alle auffälligen Veränderungen an den Rahmen (bes. Zustand der Eckverbindungen)		
	Risse und Deformierungen aller Art Verfärbungen bzw. Vergrauungen blätternde Farbe		
Holztafelbilder	alle auffälligen Veränderungen an den Rahmen (bes. Zustand der Eckverbindungen)		
	Holzschädlingsbefall		
	allgemeine Stabilität und Standfestigkeit		
Liturgisches Gerät	blätternde Farben an gefassten Gegenständen		
	Rostflecken oder andere Verfärbungen an Metallen		



Ausstattungs- stücke	Zustand / Schaden	Lokalisierung	Anmerkung
Textilien	Beschädigungen (Risse, Löcher) Stockflecken und andere Verfärbungen Spuren von Textilschädlingen Sachgerechte Aufbewahrung		
Orgel	Prospekt Pfeifen Spieltisch Traktur weitere Informationen und Nachfragen über Orgelsachverständigen des Bistums		

(Datum der Begehung) (durchgeführt von)

i.V.m. der Denkmalantragsverordnung (DenkmAVO LSA), GVBI. Nr. 19 vom 31.08.2018

Für Anträge auf Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung ist das **Formular unter 1)** zu verwenden und bei der <u>unteren Denkmalschutzbehörde</u> einzureichen.

Für Anträge auf Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung bei Abbruch oder Zerstörung eines Kulturdenkmals ist das Formular mit Anlagen auszufüllen und bei der oberen Denkmalschutzbehörde einzureichen.

Für Anträge auf Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung innerhalb qualifizierter Denkmalbereiche ist das **Formular unter 2**) zu verwenden und bei der unteren Denkmalschutzbehörde einzureichen.

- 1) Formular Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung
 - Hauptformular
 - Anlage 1 Bauvorhaben
 (Beschreibung von Maßnahmen an Kulturdenkmalen)
 - Anlage 2 Eingriffe
 (auch Abbruchvorhaben/Zerstörungen)
- 2) Formular Antrag auf Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung innerhalb qualifizierter Denkmalbereiche gem. § 14 Abs. 1 und 4 DSchG LSA (vereinfachtes Verfahren gem. § 4 DenkmAVO LSA)
- 3) Ausfüllhinweise zum Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung, Allgemeine Hinweise, Anschriften

Die Denkmalantragsverordnung, das Formular für qualifizierte Denkmalbereiche, die Ausfüllhinweise sowie die Standards der Bau- und Kunstdenkmal-pflege in Sachsen-Anhalt finden Sie in der Dateianlage zu diesem Formular.

1.	An die Denkmalschutzbehörde	Bearbeitungsvermerk

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 14 Abs. 1- 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSchG LSA)

2.	Bauherr/in						
	Name			Vorname			
	Telefon (mit Vorwahl)	Fax (mit Vorwah	ni)	e-Mail			
	Straße, Hausnummer		PLZ	Ort			
	Antragsteller/in ist Eigentümer/in des Baugrur ja seit wann:	ndstückes/Bauder	nkmals nein	[Erbbaupad	cht	
	Vertreter/in der Bauherren/in, Name						
	Telefon (mit Vorwahl)	Fax (mit Vorwah	ni)	e-Mail			
	Straße, Hausnummer		PLZ	Ort			
3.	Entwurfsverfasser/in						
	Name			Vomame			
	Telefon (mit Vorwahl)	Fax (mit Vorwah	nl)	e-Mail		-	
	Straße, Hausnummer		PLZ	Ort			
4.	Baugrundstück						
	Bezeichnung des Denkmals			Straße, Haus	snummer		
	PLZ Stadt/Gemeinde/	Verbandsgemein	de	Landkreis			
	Ortsteil		Gemarkung		Flur-Nr.	Flun	stück
5.	Bezeichnung der Maßnahme (d	etaillierte Bes	chreibung bitte als An	lage 1 und	/ oder 2 beifüge	en)	
6.	Sonstige Angaben					C. I	
	Können Steuervergünstigungen gem. Bescheinigungsrichtlinie der §§ 7 i, 10 f und 11 b des Einkommenssteuergesetzes (BGBI. I S. 3214) in Anspruch genommen werden ? Bei "ja" ist eine gesonderte Antragstellung bei der unteren Denkmalschutzbehörde erforderlich. ja nein						
	Wird für die beantragte Maßnahme eine anderweitige öffentlich-rechtliche Genehmigung oder Zustimmung benötigt? (z. B. sanierungsrechtliche Genehmigung?)					nein	
	Hat es über die beantragte Maßnah Denkmalbehörden gegeben? Falls ja, bitte gesondert erläutern.	nme Vorgespr	äche oder Abstimmun	gen mit		ja	nein
	Wird ein Antrag auf öffentliche Förd Wenn ja, bei welcher Stelle?	lerung gestell	t?			ja	nein

7.	Vollmacht					
	Mit der nachstehenden Unterschrift bevollmächtigt der/die Bauherr/in den/die Entwurfsverfasser/in, Verhandlungen mit der Genehmigungsbehörde im Zusammenhang mit diesem Antrag zu führen und Schriftverkehr mit Ausnahme von Bescheiden und Verfügungen bis zur Antragsbescheidung in Empfang zu nehmen.					
8.	Anlagen (in dreifacher Ausfertigung)	TREASURE TO SERVICE STATE				
	Für alle Maßnahmen ist die Anlage 1 beizufügen. Für Eingriffe (erhebliche Beeinträchtigungen der Denkmalqualität oder Zerstörung eines Kulturdenkmals) ist zusätzlich die Anlage 2 beizufügen. Nachfolgende Unterlagen sind grundsätzlich einzureichen:					
	- Liegenschaftskarte	Anlage 2 ist beigefügt				
	- Lageplan Maßstab 1:500	Anlana 2 wind hairseffort				
	- Bestandszeichnungen Maßstab 1:100	Anlage 2 wird beigefügt				
	- Bauzeichnungen (Bei Auswechslung von Bauteilen eine genaue Darstellung/Zeichnung des alten Bestandes, Kennzeichnung der Veränderung in Gelb/Rot)					
	- Textliche Maßnahmebeschreibung einschließlich Material- und Maßangaben					
	- Erläuterungen der Notwendigkeit der Maßnahme					
	- Fotos (keine Dateien von Digitalaufnahmen)					
	Sind <u>archäologische Kulturdenkmale</u> betroffen, so sind nachfolgende Unterlagen <u>zusätzlich</u> einzureichen:					
	- Regelquerschnitt bei Tiefbauarbeiten - Leitungsplan (Wasser, Abwasser, Elektro, Heizungs-, Klima-, Lüftungs- und Sanitärtechnik, Medien) - Anlage 1 - Anlage 2 für Eingriffe					
	Hinweise:					
	Die Darstellungen in den Bauunterlagen sind entsprechend der Bauvorlagenverordnung (GVBI. LSA 2006 S. 351 vom 08.06.2006 in der jeweils gültigen Fassung) vorzunehmen.					
	Gegebenenfalls kann die Denkmalschutzbehörde weitere Unterlagen nachfordern.					
9.	Unterschriften	The state of the s				
	Mir ist bekannt, dass bei Nichtvorlage aller für diesen Antrag erforderlichen Unterlagen eine Beurteilung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde nicht erfolgen kann und die Bearbeitungsfrist nach § 14 Abs. 11 DSchG LSA erst nach Vorlage vollständiger Unterlagen beginnt.					
	Bauherr/in Entwurfsverfasser/in					
	Ort, Datum Ort, Datum					

Bauvorhaben

gem. § 14 Denkmalschutzgesetz LSA (DSchG LSA)

1.	Vorhabensgrundstück (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer/n, Flur/Flurstück), ggf. Objektbezeichnung						
	Bezeichnung der Maßnahme (Übertrag von Feld 5 des Antrags)						
	Detaillierte Maßnahmebeschreibung und -begründung (formlos)						
	liegt bei wird nachgere	eicht					
2	Bauwerks- Z 2.1. Z 2.2 Dachge-schossaufbau	2.3 Fassaden- arbeiten X 2.3.1 Fact werkfassa					
2.	hülle X 2.3.3 Bruch-oder Natursteinfassaden X 2.3.4 Putzfassaden	X 2.3.5 Fassaden- X 2.3.6 Dän und Feucl					
2.1	Dach	Zusätzliche Unterlagen und Anlagen	Bemerkungen				
	Reparatur der Dachdeckung einschl. Dachklempnerarbeiten	Beschreibung, Materialien					
	Neueindeckung	Material, Ziegelart, Farbe, Verlegeart					
	Reparatur / Neuerrichtung der Dachkonstruktion	Begründung, ggf. Holz- schutzgutachten					
	Ausbildung der Ortgänge	Beschreibung, Material, Farbe					
	Ausbildung des Brandgiebels	Beschreibung, Material					
	Dachklempnerarbeiten	Beschreibung, Material					
	Maßnahmen an Dachaufbauten, Schomstein etc.	Beschreibung, Material, Farbe					
	Schädlingsbekämpfung	Beschreibung Schädigungsart u Umfang, Instandsetzungskonzept, ggf. Holzschutzgutachten					
	Sonstige Maßnahmen						
2.2	Dachgeschossaufbau	Zusätzliche Unterlagen und Angaben	Bemerkungen				
	Einbau von Dachfenstern	Anzahl und Größe, Sparrenplan					
	Aufsetzen von Gauben	Anzahl und Größe, Sparrenplan					
	Wärmedämmung	Art der Ausführung					
	Sonstige Maßnahmen						
2.3	Fassadenarbeiten						
	Die Fassade ist:						
	unverputzt	weiter unter Punkt 2.3.1 bis 2.3.3					
	verputzt	weiter unter Punkt 2.3.4					
	verkleidet	weiter unter Punkt 2.3.5					
2.3.1	Fachwerkfassaden	Zusätzliche Unterlagen und Angaben	Bemerkungen				
	Reinigung von Holzwerk und Gefachen	Maßnahmebeschreibung					

	Beiputz von Gefachen	Art des Putzes, geplante Farbigkeit	
	Entfernung von Gefachen	Begründung, Ersatzmaßnahmen	
	Neuausmauerung von Gefachen	Art des Materials und der Ausführung, Fugenbild, Technik	
	Ergänzung des Holzwerkes		
	Austausch	Holzschutzgutachten, Begründung, Art der Ausführung und des Materials	
	Anstrich von Holzwerk und Gefachen	Farbe und Anstrichstoff	
	Sonstige Maßnahmen		
2.3.2	Ziegelmauerwerkfassaden	Zusätzliche Unterlagen und Angaben	Bemerkungen
	Reinigung/Entfernung von Altanstrichen	Darstellung der Verfahren	
	Behebung von Fehlstellen	Angaben zum Bestand und Materialangabe zur Instandsetzung	
	Fugensanierung	Angaben zum Bestand, Art und Material der Ausführung	
	Anstrich	Begründung, Materialangaben zur Ausführung	
	Oberflächenschutz, Graffitischutz	Begründung, Darstellung der Verfahren	
	Sonstige Maßnahmen		
2.3.3	Bruch- oder Natursteinfassaden	Zusätzliche Unterlagen und Angaben	Bemerkungen
	Reinigung/Entfernen von Altanstrichen	Darstellung der Verfahren	
	Reparatur, Instandsetzung	Schadenskartierung, Ersatzmaterial, Ausführungsart	
	Schlämme	Begründung, Material- angabe und Ausführungsart	
	Fugensanierung	Angaben zum Bestand, Art und Material der Ausführung	
	Konservierung	Begründung, Darstellung der Verfahren und Materialien	
	Hydrophobierung, Graffitischutz	Begründung, Darstellung der Verfahren	
	Sonstige Maßnahmen		
2.3.4	Putzfassaden	Zusätzliche Unterlagen und Angaben	Bemerkungen
	Reinigung/Entfernung von Altanstrichen	Begründung, Darstellung der Verfahren	
	Reparatur / Instandsetzung von Fehlstellen	Schadenskartierung, Ersatzmaterial, Ausführung	
	Neuverputz	Begründung, Materialanalyse: Siebkurve/Zuschlagstoffe/Bindemittel	
	Anstrich	Farbe und Anstrichstoff	
	Oberflächenschutz, Graffitischutz	Begründung, Darstellung der Verfahren	
	Umgang mit Bauzier (Stuck schmiedeeiserne Bauzier usw.)	Begründung, Maßnahmebeschreibung	
	Sonstige Maßnahmen		
2.3.5	Fassadenverkleidung	Zusätzliche Unterlagen und Angaben	Bemerkungen
	Erneuerung/Reparatur oder Entfernung vorhandener Verkleidungen	Schadenskartierung, Art des Materials und der Ausführung Begründung	

	Neuverkleidung in Naturschiefer	Begründung, Material- und Verlegeart	
	Erneuerung/Reparatur vorhandener Holzverschalungen	Begründung, Material- und Verlegeart	
	Verblechungen	Begründung, Material- und Verlegeart	
	Rolläden	Begründung, Material- und Verlegeart	
	Wärmedämmung	Begründung, Material- und Verlegeart	
	Sonstige Maßnahmen		
2.3.6	Feuchteschutz und Dämmung	Zusätzliche Unterlagen und Angaben	Bemerkungen
	Horizontalsperre	Begründung und Ausführungsart	
	Vertikalsperre	Begründung und Ausführungsart	
	Emeuerung des Sockelputzes	Material und Farbigkeit nach Befund, Gliederung und Textur oder Neugestaltung	
	Äußere Dämmung	Begründung und Ausführungsart	
	Innere Dämmung	Begründung und Ausführungsart (siehe auch unter 3.)	
	Sonstige Maßnahmen		
2.4	Fenster, Türen, Beschläge, Verschattungsanlagen	Zusätzliche Unterlagen und Angaben	Bemerkungen
	Anstrich/Reparatur der Fenster / Schaufensteranlagen	Farbgutachten, Farbangaben nach RAL oder NCS	
	Erneuerung der Fenster / Schaufensteranlagen	Meterial, Farbe und Unterteilung nach Befund oder hist. Unterlagen, Ansichten M 1:10, Schnitte M 1:1 vom Bestand und Nachbau	
	Anstrich/Reparatur der Außentüren	Farbgutachten, Farbangaben nach RAL oder NCS	
	Emeuerung der Außentüren	Material, Farbe und Unterteilung nach Befund oder hist. Unterlagen	
	Anstrich/Reparatur der Toranlage	Farbgutachten, Farbangaben nach RAL oder NCS	
	Emeuerung der Toranlage	Material, Farbe und Unterteilung nach Befund oder hist. Unterlagen	
	Anstrich/Reparatur der Beschläge und Verschattungsanlagen	Farbgutachten, Farbangaben nach RAL oder NCS ; Material, Farbe und Untertei-lung n. Befund od. restaurator. Gutachten	
	Emeuerung der Beschläge und Verschattungsanlagen	Material, Farbe und Unterteilung nach Befund oder restauratorisches Gutachten	
	Einbau von Fensterbänken / Sohlbänken	Material, Farbe	
	Sonstige Maßnahmen		

3.	Arbeiten im Gebäudeinneren	(ellergeschoss 3.2 Erde	geschoss, schoss(e),Dachgeschoss(e)
3.1	Kellergeschoss	Zusätzliche Unterlagen und Angaben	Bemerkungen
	Entfernung/Versetzung von Decken und Wände Fenstern und Türen	Pn, Darstellung, Begründung, ggf. Grundrisszeichnungen im Maßstab 1:100	
	Erneuerung/Reparat. Elt./Gas/Wassser/Abwass oder sonst. Medien	eer	
	Bauwerkstrockenlegung	Art (Injektage, Verblechung , Wandtemperierung u.ä.)	
	Schädlingsbekämpfung	Beschreibung Schädigungsart uUmfang, Instandsetzungskonzept, ggf. Holzschutzgutachten	
	Sonstige Maßnahmen		
3.2	Erdgeschoss, Obergeschoss(e), Dachgeschoss(e)	Zusätzliche Unterlagen und Angaben	Bemerkungen
	Malermäßige Instandsetzung einschl. Innentüre und Einbauteile	Farbgutachten, Farbangaben nach RAL oder NCS ; Material, Farbe und Untertei-lung n. Befund od. historisch. Unterlagen	
	Modernisierung (z.B. Einbau von Bad, WC u.ä.)	Begründung und Ausführungsart	
	Änderungen der Raumzuordnung ohne Veränd. Statik	der Grundrisszeichnungen im Maßstab 1:100	
	Schaffung von zusätzlichen Fluchtwegen	Begründung und Ausführungsart	
	Maßnahmen des baulichen Brandschutzes	Begründung und Ausführungsart	
	Sanierung HKLS, Elektroinstallation und Medier	n Begründung und Ausführungsart	
	Innendämmung	Begründung und Ausführungsart	
	Schädlingsbekämpfung	Beschreibung Schädigungsart u Umfang, Instandsetzungskonzept, ggf. Holzschutzgutachten	
	Sonstige Maßnahmen		
4.	Kunst- und Kulturgut / Innenausstattung	xutreffend (im Formular aktivieren)	Bemerkungen
	Gemälde (Holztafelbild, Leinwandbild, Retabel	ect.) Restauratorische Voruntersuchung, Ausführungskonzeption	
	Holzskulptur (gefasst, ungefasst)	Restauratorische Voruntersuchung, Ausführungskonzeption	
	Stein / Stuck	Restauratorische Voruntersuchung, Ausführungskonzeption	
	Wandmalerei	Restauratorische Voruntersuchung, Ausführungskonzeption	_
	Glasmalerei	Restauratorische Voruntersuchung, Ausführungskonzeption	
	Kunsthandwerkliche Objekte	Restauratorische Voruntersuchung, Ausführungskonzeption	
	Papier, Pergament, Leder, Archivgut	Restauratorische Voruntersuchung, Ausführungskonzeption	
	Möbel / Holzobjekte	Restauratorische Voruntersuchung, Ausführungskonzeption	
	Metallobjekte	Restauratorische Voruntersuchung, Ausführungskonzeption	
	Textilien	Restauratorische Voruntersuchung, Ausführungskonzeption	
	Technisches Kulturgut	Restauratorische Voruntersuchung, Ausführungskonzeption	
	Musikinstrumente	Restauratorische Voruntersuchung, Ausführungskonzeption	
	Sonstige Objekte	Beschreibung, Ausführungskonzeption	

5.	Sonstiges	5.1 Außenanlagen	X	5.2 Sonstige Anlagen
5.1	Außenanlagen	Zusätz	liche Unterlagen und Angaben	Bemerkungen
	Straßen- und Wegebefestigung	Trassier	ung, Material- und Verlegeplan Regelquerschnitt	
	Hofbefestigungen	٨	laterial- und Verlegeplan	
	Terrassen, Balkone, Wintergärten	Ort der A	nbringung, Ausführung, Materia Farbe	1,
	Grünflächen		Pflanzplan, Wegeplan	
	Stellplätze		Begründung, Material- und Verlegeplan	
	Standorte für Hausmüllentsor-gung u. Reststoffsammelstellen		Begründung, Material- und Verlegeplan	
	Einfriedungen (Mauern, Zäune etc.)	Materia oder h M 1:10, S oder l	nl, Farbe und Gestaltung n. Befund istorischen Unterlagen, Ansichten ichnitte M 1:10, evtl. Details im M 1:2 M 1:1 vom Bestand und Nachbau	
	Spielplätze			
	Sonstige Maßnahmen			
5.2	Sonstige Anlagen	Zusätz	liche Unterlagen und Angaben	Bemerkungen
	Außentreppen	Ort der A	nbringung, Ausführung, Materia Farbe	ı.
	Briefkästen	Ort der A	nbringung, Ausführung, Materia Farbe	ı.
	Alarmanlagen	Ort	der Anbringung, Ausführung	
	Antennenanlagen	Ort	der Anbringung, Ausführung	
	Multifunktionsgehäuse	Ort	der Anbringung, Ausführung	
	Warenautomaten	Ort	der Anbringung, Ausführung	
	Außenleuchten	Ort der A	nbringung, Ausführung, Materia Farbe	ı,
	Werbeanlagen	Ort der A	nbringung, Ausführung, Materia Farbe	l,
	Kunstwerke, Kunst am Bau	Ort der A	nbringung, Ausführung, Materia Farbe	l.
	Sonstige Maßnahmen			
6.	Neubauvorhaben (S.Neubauvorhaben) 6.Neubauvorhaben	Zusätz	iche Unterlagen und Angaben	Bemerkungen
	Wohn- und Geschäftshäuser		Lageplan, Ansichten, Fassadenabwicklung	
	Funktionsgebäude		Lageplan, Ansichten, Fassadenabwicklung	
	Windkraftanlagen		Lageplan, Ansichten	
	Brückenbauwerke		Lageplan, Ansichten	
	Industrieanlagen		Lageplan, Ansichten	
	Sonstige Bauvorhaben			
7.	Sonstige Maßnahmen an beweglichen der energetischen Ertüchtigung / Sanid			

Eingriffe (auch Abbruchvorhaben/ Zerstörungen)

gem. §§ 10 und 14 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSchG LSA)

Zutreffendes bitte ausfüllen!

1.	Vorhabensgrundstück (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer/n, Flur/Flurstück), ggf. Objektbezeichnung						
	Bezeichnung der Maßnahme (Übertrag von Feld 5 des Hauptformulars)						
	Gesamtinvestitionsvolumen (mi	t Maßnahmebeschreibung)	Betrag in Euro				
	Bezeichnung/Beschreibung der Gesamtmaßnahme (ggf. als Anlage)						
	Verkehrswertgutachten Erforderlich bei ersatzloser Wegnahme vergleichend zwischen Verkehrswert mit und ohne Baudenkmal		Ermittelte Verkehrswert- steigerung nach Wegnahme:				
	Bodeneingriffe notwendig? (z.B.	Kelleraushub, Freiflächen)					
	Bodeneingriffe notwendig? (z.B. Kelleraushub, Freiflächen)	Wenn ja, Eingriffsbereich und Ausdehnung (Länge, Breite, Tiefe):					
	Keller bleibt erhalten A	bbruch bis Oberkante Gelände					
2.	Antragsbegründung gemäß § 10	Absatz 2 DenkmSchG LSA					
	§ 10 (2) Nr. 1 wissenschaftliche Gründe	§ 10 (2) Nr. 2 überwiegendes öffentliches Interesse anderer Art	§ 10 (2) Nr. 3 unzumutbare Belastung				
2a.	Begründung gemäß § 10 Absatz	2 DenkmSchG LSA					
	Bemerkungen/Erläuterungen		Vermerke				
	Nachweis über das öffentliche	Nachweis ist beigefügt					
		Nachweis wird nachgereicht					
	Prüfung der Beschränkung des	Nachweis ist beigefügt					
	beschränkt wurde)	Nachweis wird nachgereicht					

2b.	Begründung gemäß § 10 Absatz 2 Nr. 2 DenkmSchG LSA - überwiegendes öffentliches Interesse anderer Art -						
	Bemerkungen/Erläuterungen		Vermerke				
		öffentlichen Interesses anderer Art derer öffentlicher Stellen beizufügen (Bauaufsicht u.a.)	Begründung ist beigefügt Begründung wird nachgereicht				
	Begründung des öffentlichen Inte	Begründung ist beigefügt Begründung wird nachgereicht					
	Darlegung, weshalb dieses öffer Denkmalschutz überwiegt	ntliche Interesse gegenüber dem	Nachweis ist beigefügt Nachweis wird nachgereicht				
	Weshalb verlangt das überwiege geplanten Eingriff?	ende öffentliche Interesse den	Nachweis ist beigefügt Nachweis wird nachgereicht				
	Schriftlicher Nachweis darüber, dass die geplante Maßnahme auf das notwendige Mindesmaß beschränkt wurde		Nachweis ist beigefügt Nachweis wird nachgereicht				
2c.	Begründung gemäß § 10 Absatz 2 Nr. 3 DSchG LSA - wirtschaftliche Unzumutbarkeit -						
	erforderlichen Nachweise beizubringen. Ist nur Erhaltung/Sanierung des Objektes nachzuweis	en Verpflichteten glaubhaft zu machen. Hierzu ist die Vergleichst r der Abbruch des Kulturdenkmals ohne Errichtung eines Ersatzg sen. Nicht einzuberechnen sind erhöhte Erhaltungskosten aufgru gutachtens ist im Fall der ersatzlosen Wegnahme stets erforderli	gebäudes geplant, sind nur die Kosten einer und der unterlassenen Bauunterhaltung. Die				
	Nachweise	Bemerkungen/Erläuterungen	Vermerke				
	Schadenskartierung	Zeichnungen Maßstab 1:100, Fotografien von Bauschäden und Schädlingsbefall	Nachweis ist beigefügt Nachweis wird nachgereicht				
	Maßnahmebezogene Kosten für die Instandsetzung	Kostenaufstellung nach Gewerken	Nachweis ist beigefügt Nachweis wird nachgereicht				
	Verbale Bauzustandsbeschreibung (auch Gutachten)	☐ Nachweis ist beigefügt ☐ Nachweis wird nachgereicht					
	weiter mit Punkt 3						

Kosten und Erträge bei Erhaltung mit Objektsanierung
Es ist von einem Betrachtungszeitraum von 12 Jahren nach Abschluss der Instandsetzungsmaßnahme auszugehen. Der Berechnung sind die mittleren Werte eines 12-Jahres-Zeitraumes (sowohl für Erhaltungskosten als auch für Erträge) zugrunde zu legen und der Nachweis über Überschuss oder Defizit für ein Jahr zu führen. Alle Angaben sind zu belegen.

a.		Kosten der Erhaltung mit Objektsanierung	Betrag in Euro	Die entsprechenden Nachweise sind dem Antrag beizufügen
	1.	Sanierungskosten auf der Basis der Schadensermittlung nach Nr. 2c.		
	2.	Baunebenkosten		
	Zw	rischensumme 3a		
		Erträge	Betrag in Euro	Die entsprechenden Nachweise sind dem Antrag beizufügen
	1.	Jährliche Erträge aus Miet- und Pachteinnahmen		
	2.	Jährliche Erträge aus dem Gebrauchswert (Eigennutzung)		
	3.	Sonstige Erträge (z.B. Eintrittsgelder)		
	Zv	vischensumme 3b		
		Finanzierung der Maßnahme	Betrag in Euro	Die entsprechenden Nachweise sind dem Antrag beizufügen
	1.	Eigenmittel einschl. Eigenleistungen		
	2.	Fremdmittel		
	3.	Öffentliche Zuschüsse (Bitte mit Nachweis, auch Ablehnungen)		
	4.	Abschreibungen		
	5.	Steuererleichterungen		
	6.	Sonstige Mittel		
	Zv	vischensumme 3c		
		Laufende jährliche Belastung und Kosten	Betrag in Euro	Die entsprechenden Nachweise sind dem Antrag beizufügen
	1.	Eigenkapitalzins		
	2.	Fremdkapitalzins		
	3.	Unterhaltungskosten		

		Betrag in Euro	Bemerkungen/ Erläuterungen
		Deti ag ili Euro	ausführliche Auflistung der Maßnahmen, die da
а.	Sicherungs- und Unterhaltungsmaßnahmen		Gebäude vor weiterem Verfall bewahren (auf Extrablatt)
b.	Laufende jährliche Belastung und Kosten	Betrag in Euro	Die entsprechenden Nachweise sind dem Antrag beizufügen
	1. Eigenkapitalzins		
	2. Fremdkapitalzins		
	3. Unterhaltungskosten, Versicherung, Steuern		
1000	Zwischensumme 4b		
3.	Erträge	Betrag in Euro	Die entsprechenden Nachweise sind dem Antrag beizufügen
	Jährliche Erträge aus Miet- und Pachteinnahmen		
	Jährliche Erträge aus dem Gebrauchswert (Eigennutzung)		
	3. Sonstige Erträge (z.B. Eintrittsgelder)		
Zwischensumme 4c			
d.	Finanzierung der Maßnahme	Betrag in Euro	Die entsprechenden Nachweise sind dem Antrag beizufügen
	Eigenmittel einschl. Eigenleistungen		
	2. Fremdmittel		
	3. Öffentliche Zuschüsse (Bitte mit Nachweis, auch Ablehnungen)		
	4. Abschreibungen		
	5. Steuererleichterungen		
	6. Sonstige Mittel		
	Zwischensumme 4d		
			Die entsprechenden Nachweise sind der Antrag beizufügen
	Eingesparte Kosten aufgrund unterlassener Bauunterhaltung		(z.B. nicht reparierte defekte Dachentwässerung defekte Dachhaut oder unterlassene Sicherungsmaßnahmen ect.)
	Folgekosten, die aufgrund dieser Unterlassung entstanden sind		Die entsprechenden Nachweise sind de Antrag beizufügen (z.B. Schäden an Dachstuhl, Mauerwerk, Dachha Dachentwässerung usw.)
	Verkehrswert		

8.	Nachweise:				
	Finanzierung: Eigenmittel, Fremdmittel, Zuschüsse, Abschreibungen, steuerliche Erleichterungen, sonstige Mittel (siehe 3c., 4c				
	Sanierungskosten: Aufstellung nach Gewerken (siehe 2c.)				
	Baunebenkosten (siehe 3a. 2.)				
	Unterhaltungskosten: Kosten für die Erhaltung und Bewirtschaftung pro Jahr (siehe 3d. 3., 4d 3.) Erträge: Mieten, Pachten, Gebrauchswert (siehe 3b. 1. und 4b. 1.) Kosten aufgrund unterlassener Bauunterhaltung einschließlich Folgekosten (siehe 5 und 6)				
\boxtimes	Abbruchkosten, Deponiekosten (für alle zwingend)				
	Nachweise sind beigefügt Nachweise werden nachgereicht				

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 14 Abs. 1 und 4 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSchG LSA) für qualifizierte Denkmalbereiche

1.	n die untere Denkmalschutzbehörde Bearbeitungsvermerk						
2.	Bauherr/in					The Up Table Liqui	
	Name			Vorname			
	Telefon (mit Vorwahl)	Fax (mit Vorwah	1)	e-Mail			
	Straße, Hausnummer	raße, Hausnummer PLZ			Ort		
	Antragsteller/in ist Eigentümer/in des Baugrur ja seit wann:	dstückes/Bauden	kmals nein		Erbbaupacht		
	Vertreter/in der Bauherren/in, Name						
	Telefon (mit Vorwahl)	Fax (mit Vorwahl	1)	e-Mail			
	Straße, Hausnummer		PLZ	Ort			
3.	Baugrundstück		v differential				
	Bezeichnung des Denkmals/Denkmalbereichs	Bezeichnung des Denkmals/Denkmalbereichs		Straße, Hausn	Straße, Hausnummer Landkreis		
	PLZ Stadt/Gemeinde/			Landkreis			
	Ortsteil		Gemarkung		Flur-Nr.	Flurstück	
4.	Bezeichnung und Beschreibung	der Maßnahm	ne (detaillierte Beso	chreibung bitte	als Anlage beifügen		
5.	Eine Beeinträchtigung der konsti	tutiven M erkr	male des Denkma	bereichs ist a	usgeschlossen, we	əil	
6.	Unterschrift		THE STATE OF THE STATE OF	ALC: MA			
				11111111111			
			<u> </u>				
	Bauherr/in		Ort	Datum			
	Sallowin		J11,				



Finanzierungsplan Bauvorhaben

Vorhaben	
der kath. Pfarrei / Einrichtung	
Gesamtkosten	
Summe	€
Finanzierung	
Eigenmittel	€
Bistumszuschuss	€
Pflichtbaurücklage	€
Beihilfe Bonifatiuswerk	€
Fördermittel*	
a)	€
b)	€
c)	€
d)	€
e)	€
f)	€
Spenden	€
Differenz Finanzierung / Kosten (darf nicht	negativ sein) €
Unterschrift Pfarrer / KV-Vorsitzender	Unterschrift von zwei weiteren KV-Mitgliedern
, den	(Siegel)

* Nachweise über Zusagen der Fördermittelgeber sind beizufügen.